<36632732080017

Geschichte

der drei Mecklenburgischen Landesklöster

Dobbertin, Malchow und Ribnitz.

Von

Julius Wiggers,
Doctor der Theologie,

und

Moritz Wiggers,
Advocaten.

Erste Hälfte.

Von der Stiftung der drei Klöster bis zur Überweisung derselben an die Stände im Jahre 1572.

Rostock,
in Commission der G. B. Leopold'schen Universitätsbuchhandlung.
1848.



Geschichte

der drei Mecklenburgischen Landesklöster

Dobbertin, Malchow und Ribnitz.

Von

Julius Wiggers,
Doctor der Theologie,

und

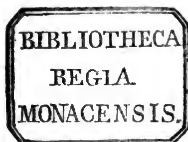
Moritz Wiggers,
Advocaten.

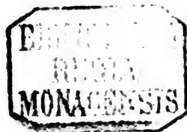
Erste Hälfte.

Von der Stiftung der drei Klöster bis zur Überweisung derselben an die Stände im Jahre 1572.



Rostock,
in Commission der G. B. Leopoldschen Universitätsbuchhandlung.
1848.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



Vorwort.

Durch eine äußere Anregung waren mein Bruder und ich zu dem Entschlusse gelangt, eine Entscheidung des Streites in Betreff der drei Mecklenburgischen Landesklöster auf demjenigen Wege zu versuchen, auf welchem allein dieselbe mit Erfolg erstrebt werden kann: auf dem Wege der Geschichte. Eine Geschichte der drei Landesklöster sollte zunächst die Entstehung und ursprüngliche Bestimmung und Einrichtung derselben darlegen, sodann die in Folge der Reformation mit ihnen vorgegangene Umgestaltung zur Anschauung bringen, und endlich der Verlauf der Kämpfe um dieselben, welche anfangs von den Städten gegen die Ritterschaft, dann im Inneren der Ritterschaft geführt wurden, bis in allerneuester Zeit das Land selbst angefangen hat seinen Antheil an den Klöstern zu begehren, ausführlich schildern. Wir hofften so einen festen Boden zu gewinnen, auf welchem die staatsrechtliche Entscheidung der streitigen Frage mit Sicherheit aufgebaut werden könnte, und eine solche Entscheidung, durch die Geschichte selbst mit zwingender Dialektik herbeigeführt, sollte dann als Ergebniß der geschichtlichen Darstellung den Schluß des Ganzen bilden. Bei dem in die

kirchliche wie in die staatliche Entwickelung gleichmäßig eingreifenden Charakter der Aufgabe durften wir eine Vereinigung theologischer und rechtswissenschaftlicher Kräfte für die Lösung derselben nicht nur förderlich, sondern fast unumgänglich achten.

Die im Sturme vorwärts eilende Zeit hat uns nicht gestatten wollen, die Arbeit, unserer früheren Absicht gemäß, sogleich als Ganzes der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es erscheint daher hier vorläufig nur deren erste Hälfte, welche den Zeitraum von der Stiftung der Klöster bis zu deren Reformation und Ueberweisung an die Stände umfaßt, damit aber schon eine sichere Grundlage für die ganze nachfolgende Entwickelung der um die Klöster sich lagernden Streitigkeiten wie für eine Beurtheilung derselben gewährt. Die weitere praktische Gestaltung der Frage muß es lehren, ob eine nachträgliche Veröffentlichung der einstweilen rückständig bleibenden zweiten Hälfte der Arbeit sich noch als ein Bedürfniß darstelle oder nicht. Bejaheten Falles werden wir es an uns nicht fehlen lassen. Doch wird auch schon diese erste Hälfte als selbstständiges Ganzes sich darstellen können, welches überdies, auch abgesehen von dem praktischen Zwecke, für die wissenschaftliche Erhellung unserer älteren Kirchen- und Klostergeschichte nicht ganz ohne Bedeutung seyn möchte.

Die kirchengeschichtliche Natur der hier erscheinenden ersten Hälfte des Werkes brachte es mit sich, daß die Be-

arbeitung desselben vorzugsweise auf meinen Antheil fiel; doch bin ich keineswegs gesonnen, mit dieser Aeußerung das etwa Verdienstliche dieser Abtheilung mir allein anzumaßen, indem eine lange fortgesetzte Besprechung und wiederholte gemeinsame Ueberlegung der Anlage wie der Ausführung meinem Bruder, an dessen treuer Theilnahme und Berathung ich auch in Ansehung meiner sonstigen literarischen Thätigkeit stets eine nicht geringe und vielfach bewährte Stütze und Hülfe besessen habe, wie ich hier dankbar bekenne, einen sehr wesentlichen, wenn auch nicht nach einzelnen Worten zu messenden Antheil an dem Werke zuweist. Die zweite Hälfte, wofern wir dieselbe nachzutragen uns aufgefordert finden sollten, wird unsere beiderseitige Thätigkeit in umgekehrtem Verhältnisse erscheinen lassen.

Der Versicherung, daß wir nicht nach einer im Voraus festgestellten Meinung, sondern im strengen Dienste der Wahrheit die Lösung unserer Aufgabe versucht haben, wird, wie ich hoffe, die Schrift selbst uns überheben.

Rostock, den 31. März 1848.

Julius Wiggers.

Druckfehler.

S. 24. Anm. 1. Z. 8 statt sevitio lies serritio.

Inhalt.

Einleitung.

Um die Zeit, wo es der Kirche, nach mehrfachem Wechsel von Sieg und Niederlage, vollständig und für immer gelang, das Wendische Heidenthum in Mecklenburg zu überwinden, von der Mitte des zwölften bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, war das kirchliche Ordenswesen in mächtigem Aufschwunge begriffen. Die überlieferten Regeln wurden in verbesserter Gestalt zu strengerer Befolgung eingeschärft und neben den alten keimten ganz neue Arten klösterlicher Genossenschaften empor. Auch Mecklenburg kam sehr bald mit vielen derselben in Berührung, welche schon auf die Pflanzung der Kirche bedeutenden Einfluß übten. Berno und Evermodus, die ersten Inhaber der wieder aufgerichteten Mecklenburgischen Bischofsstühle, gehörten jener dem Cistercienser-, dieser dem Prämonstratenser-Orden an, und bereits das zwölfte Jahrhundert sah einzelne Klöster, unter ihnen das reichste und wichtigste von allen, die Cistercienser-Abtei Doberan, in Mecklenburg entstehen, welchen dann im dreizehnten eine große Zahl sich anschloß, die auch in den beiden folgenden Jahrhunderten noch um einige sich mehrte.

Der Zweck der Klöster war zunächst, denjenigen, welche der Welt und ihrer versuchenden Lust entfliehen wollten, um in stiller Zurückgezogenheit ein gottseliges Leben zu führen, eine Zufluchtsstätte und einen Sammelplatz darzubieten, wo sie in vereinigter und geregelter Andacht Gott dienen und das Heil ihrer Seele schaffen könnten. Mit diesem gottesdienstlichen Zwecke verband sich der eng mit demselben verwandte der Erziehung der Jugend,

1

und namentlich waren es die weiblichen Convente, welche dieser Aufgabe mit besonderem Fleiße sich zuwandten.

Das Verdienstliche, welches die Zeit in dem Klosterleben und den mit demselben übernommenen Gelübden fand, führte ihnen viele Mitglieder zu, welche dadurch in höherem Maße das Wohlgefallen Gottes und seiner Heiligen auf sich zu lenken meinten, als dies im weltlichen und ehelichen Stande möglich erschien. Wie dieser Antrieb vorzüglich den Klöstern ihre Bevölkerung brachte und dieselbe fortwährend ergänzte, so war er es auch hauptsächlich, welcher die Begüterten dieser Welt bewog, durch Stiftung solcher Anstalten und Mehrung ihrer Güter sich für den Bau des Reiches Gottes auf Erden thätig zu beweisen. Indem sie den irdischen Schatz dahingaben, hofften sie einen Schatz im Himmel sich zu bereiten. So strömten den Klöstern durch das ganze Mittelalter hindurch reiche Gaben zu, häufig noch unter besonderen Bedingungen, wie für Beerdigung im Kloster und zu veranstaltende Seelmessen, und das so sich sammelnde Gut ward, so weit es nicht unmittelbar verwendet wurde, in Grundbesitz angelegt oder gegen Pfand als Darlehen ausgethan. Ein sehr ansehnlicher Theil des Mecklenburgischen Landes ging auf diese Weise, theils als Stiftungsgut oder durch spätere Schenkung, theils durch Ankauf in den Besitz der Mecklenburgischen Klöster über.

Indessen war es nicht allein diese kirchliche oder geistliche Seite der Klöster, welche die Gunst der Zeitgenossen ihnen zuwandte und ihnen schon die volle Bedeutung gab, welche sie für das Land hatten, sondern daneben der außerordentliche Einfluß, welchen sie auf die Bildung der Einwohner in mehreren Richtungen übten, theils durch Cultur des Bodens, theils durch Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Insbesondere waren für die weibliche Jugend der höheren Stände, so weit deren Mitglieder nicht in Städten lebten, wo allerdings zur Erziehung und Bildung auch außerhalb der Klöster die Gelegenheit nicht fehlte, die Jungfrauenklöster der einzige Ort, wo sie eine angemessene Ausbildung suchen konnten. Und hierin liegt ein zweiter gewichtiger Grund für die reichen Zuwendungen, welche den Klöstern auch hier zu Lande während des Mittelalters erwuchsen.

Endlich stellt sich dieser zweifachen Bedeutung der Jungfrauenklöster noch eine dritte an die Seite: daß sie nemlich den unverheiratheten Jungfrauen ein erwünschtes Unterkommen und eine gesicherte und ehrenvolle Stellung gewährten. Jedoch bei aller Verweltlichung, in welche die Klöster im Verlaufe der Zeit versanken, ist doch dieser letztere Zweck niemals der ausschließliche oder auch nur der vorangestellte geworden. Blos weltliche Versorgungsanstalten wurden sie nie, sondern ihr kirchlicher und geistlicher Charakter, wie sehr auch durch Weltsinn verdunkelt, ist stets der herrschende geblieben, das ganze Mittelalter hindurch.

Die Geschichte derjenigen drei Jungfrauenklöster Mecklenburgs, welche den Gegenstand dieser Darstellung bilden, zerfällt in zwei große Hälften oder Zeiträume. Der erste Zeitraum erstreckt sich von der Gründung dieser kirchlichen Anstalten bis zum Jahre 1572, wo dieselben, in Folge der landesherrlichen Überweisung an die Stände, in den Dienst des neuen, mit der Reformation angebrochenen Zeitalters übergingen. Dieser Zeitraum scheidet sich wieder in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt endigt mit der beginnenden reformatorischen Bewegung, welche in den Klöstern die hartnäckigsten Festen des sonst fall überall ohne Schwierigkeit zurückweichenden Papismus zu bekämpfen hatte. Der zweite Abschnitt zeigt den Verlauf dieses von der Reformation gegen die Klöster geführten Kampfes, durch dessen siegreiches Ende die drei hier in Rede stehenden, welche mit zwei anderen, den Jungfrauenklöstern zu Rostock und zu Rühn, den allgemeinen Untergang dieser Stiftungen in Mecklenburg überlebten, im Geiste der Reformation umgestaltet wurden. Dem zweiten Zeitraum bleibt die Darstellung der auf den hiemit gelegten neuen Grundlagen erfolgten weiteren Entwickelung dieser Anstalten und der an die Abweichung von der denselben im J. 1572 gegebenen Bestimmung sich anschließenden Streitigkeiten vorbehalten.

Erster Zeitraum.

Erster Abschnitt.

Von der Stiftung der drei Klöster bis zum Beginn der Kirchenreformation.

I. Stiftung und Besitzerweiterung der drei Klöster. [1])

1. Das Kloster Dobbertin.

Die Stifter des Benedictiner-Nonnenklosters zu Dobbertin waren der Fürst Borwin I. von Mecklenburg († 28. Jan. 1227) und seine Söhne Heinrich Borwin II., Herr zu Rostock († 4. Jun. 1226) und Nikolaus, Herr zu Gadebusch. Sie errichteten dasselbe an der Stelle eines vorher an demselben Orte von ihnen gegründeten Benedictiner-Mönchsklosters, welches sie mit den Güter Dobbertin, Dobin, Gelin und Lohmen, den Seen zu Garden und Laukau und gewissen Kornhebungen aus Golz (Goldberg) ausgestattet hatten. Die Gründe, welche die Fürsten bewogen haben, die gedachte Umwandlung vorzunehmen, sind eben so wenig bekannt als die Stiftungsjahre beider Convente. Am 28. August 1227 ward dem Kloster die frühere Ausstattung unter Hinzufügung des Baches Klesten zwischen Golz und Dobbertin und des dritten Theiles der Gerichtsbrüche von Johann (dem Theologen) und Nikolaus von Meck-

1) In Bezug auf die Darstellung der Besitzerweiterung der Klöster können die Verfasser nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen, da es dazu an ausreichenden Quellen mangelte. Indessen ist jede zugängliche Quelle benutzt worden und das Gegebene wird von den meisten Besitzungen den Weg der Erwerbung nachweisen und dadurch jedenfalls ein genügendes Licht auf den allgemeinen Charakter dieser Erwerbungen werfen.

burg bestätigt. Indessen scheint die Übertragung an die Nonnen sich erst allmälig verwirklicht zu haben, da noch in einer am 3. Dec. 1227 von Johann dem Theologen und seinen drei Brüdern für die Johanniterritter ausgestellten Urkunde ein Propst der Brüder zu Dobbertin (Thedelinus prepositus fratrum de Dobrotin) erscheint,[1]) auch erst im J. 1243 der Verzicht der Mönche erfolgte. Vielleicht ist daher erst im J. 1237, als Nikolaus von Werle dem Kloster eine Bestätigungsurkunde ausstellte (Güstrow, 24. Nov. 1237)[2]) oder im J. 1238, als der Bischof Brunward von Schwerin dem Nonnenconvent mehrere Privilegien ertheilte, derselbe zur Wirklichkeit gelangt.[3]) In der von

1) S. die Urkunde in Lisch, Jahrbücher des Vereins 2c. II, 214.

2) Zufolge den Clandrianschen Regesten. Rudloff, Urk. Lief. S. 85.

3) Der Stiftungsbrief sowohl des Mönchs- als des Jungfrauenklosters ist verloren gegangen. Die beiden ältesten vorhandenen Urkunden über das Kloster sind: Herrn Johanns zu Mecklenburg Verleihung der Kirche zu Golz an das Kloster D. (Neuburg, 9. Jul. 1231) und Bischof Brunwards von Schwerin Privilegium für dasselbe (Schwerin, 27. Okt. 1238), beide abgedruckt in Rudloff, Urkunden-Lieferung Nr. 6 und 8. An der letzteren Stelle befindet sich auch die Verzichturkunde der Mönche zu Stade (Bremen 22. Okt. 1243). In derselben resigniren die Mönche, mit Genehmigung des Erzbischofs und Kapitels zu Bremen, zu Gunsten des Propstes und Convents zu Dobbertin gegen ein Erlegniß von 60 Mark Lübischer Pfennige, welche sie von dem gedachten Probst und Convent empfingen, auf den „locum in Dobortin cum omnibus possessionibus et juribus, que nobis et ecclesie nostre competere videbantur." In der zuerst genannten Urkunde von 1231 ist in den Worten „quod avus noster felicis memorie dominus Burewinus beate virgini in Dobertin et *filiabus* ibidem domino servientibus," wie sie der Abdruck bei Rudloff gibt, nach Lisch das Wort „filiabus" in „fratribus" zu verwandeln. Die Verleihung geschieht beate virgini et provisoribus eiusdem loci (Dobertin). Die Urkunde (originale privilegium) vom 24. Nov. 1237 wird in den Clandrian'schen Regesten, Nr. 2, aufgeführt und auch in einer späteren Dobbertin'schen Urkunde, dem Confirmationsbriefe des Herren von Werle vom 15. Dec. 1274, erwähnt (in Rudloff Urkunden-Lief. Nr. 30. S. 86). Aus der Urkunde von 1238 mögen hier folgende, die obigen Angaben bestätigenden Worte ausgezogen werden: — „cum nobilis dominus Borwinus, dominus Magnipolensis, et filii eius Henricus de Werle et Nicolaus de Godebutz divino numine inspirati in remissionem peccaminum suorum ecclesiam Dobbertin instaurassent et dotassent, ammotis fratribus ordinis Sancti Benedicti, statuerunt de nostra permissione sanctimoniales eiusdem ordinis inibi domino jugiter famulari." — Die übrigen Nachrichten über die älteste

dem letzteren ausgestellten Urkunde wird den Klosterjungfrauen das Recht der freien Wahl des Propstes und der Priorin verliehen und mit dem Amte des ersteren zugleich das eines Archidiakonus verbunden, welchem die Kirchen von Bülow, Lohmen, Ruchow, Bechte und Woserin mit allem ihrem Zubehör untergeben seyn sollten.

Das dreizehnte Jahrhundert hatte für die Ausstattung der kirchlichen Stiftungen noch eine unerschöpfte Kraft und Liebe, und wandte den Grundsatz an, welchen Fürst Witzlav III. von Rügen in einer Urkunde vom J. 1293 mit den Worten ausspricht: „quod in donationibus, quae fiunt ecclesiae, immensitas optima est mensura.“ [1]) Auch das Kloster Dobbertin erfuhr in reichem Maße die Freigebigkeit seiner ersten Zeitgenossen, unter welchen besonders die Fürsten des Werlischen Hauses, gleichwie in Ansehung anderer Klöster sich auszeichneten. Einzelne Pröpste, wie Volrad, wußten überdies die ohnehin günstige Stimmung mit Geschicklichkeit zu benutzen, und so war am Ende ihres ersten Jahrhunderts die Stiftung durch Schenkung und Kauf zu einem großen Besitz an Gütern und Rechten gelangt, den aber auch noch die folgenden Jahrhunderte unablässig vermehrten.

Von der Wittwe des Ritters Reimar von Mallin und deren Söhnen kaufte das Kloster das Dorf Dabel, welchen Kauf Herzog Albrecht von Mecklenburg unter Hinzufügung aller Freiheiten, mit Ausnahme der Bede, 1336 bestätigte. [2])

Durch einen Schiedsspruch vom 21. Sept. 1249 erlangte das

Zeit sind der Clandrian'schen Registratur der Urkunde vom 28. Aug. 1227 (bei Rudloff a. a. O. S. 26) entlehnt. (Daniel Clandrian, ein Notarius, mußte auf herzoglichen Befehl die Originalurkunden einiger Städte und Klöster registriren. Seine Regesten über Dobbertin [Registratur oder kurzer Extract und Inhalt des Klosters Dobbertin Siegel und Briefe bei Zeiten der Ehrwürdigen, Andächtigen, Edlen und Ehrenfesten Elis. Hagenowen, Margar. Kerbergs Priorinnen, und Joachim von der Lühe, Hauptmanns, daselbst geschrieben. 1587.] werden in dem Großherzogl. Archive zu Schwerin aufbewahrt). Vgl. auch Lisch, die Kirche und das Kloster zu Dobbertin: Jahrbücher 8, 130 ff.

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 2976.

2) Schröder, Pap. Meckl. S. 1171.

Kloster gegen Erlegung einer bestimmten Summe den zwischen ihm und dem Nonnenconvent zu Crevesee in der Altmark streitigen Besitz des Dorfes Lusitz (Laerz).[1])

Auf des Propstes Volrad, der auch bei der vorigen Handlung schon thätig erscheint, und des Conventes Bitte schenkte am 18. Jan. 1257 der Bischof von Havelberg die Zehnten im Lande Turne, nemlich von 40 Hufen im Dorfe Loziz (Laerz), von 30 in Verling (Vierling), von 30 in Schwarz und von 20 in Cettin (Settin).[2])

Am 17. Juni 1261 bestätigte der Bischof Rudolph von Schwerin die Verfügung seines Vorgängers Wilhelm, durch welche derselbe den Nonnen die Zehnten aus Goldberg und Dobbertin und die geistliche Gerichtsbarkeit über diese Dörfer verliehen hatte, und schenkte ihnen außerdem, als Beweis seiner Gunst gegen den Propst Volrad (quem favore prosequimur speciali) und den Convent, die Zehnten aller ihrer anderen in seinem Sprengel belegenen Dörfer.[3])

Auf desselben Propstes mündlich vorgetragene Bitte bestätigten am 15. Dec. 1274 der Fürst Nikolaus und seine Söhne Heinrich und Johann von Werle alle Güter und Freiheiten des Klosters, mit Inbegriff der in letzter Zeit erworbenen.[4])

---

1) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 11.

2) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 14. Über das Land Turne: Lisch, Jahrb. I, 102.

3) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 16.

4) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 30. (Eine frühere Bestätigung durch denselben H. Nikolaus vom 24. Nov. 1237 ist bereits oben erwähnt worden). Die Güter und Grenzen werden hier folgendermaßen angegeben: „Das Bächlein Jasenitz, welches in den Jauersee fließt, die Hälfte eben dieses Sees, das Bächlein Mildenitz ganz bis dahin, wo es in den Wostrowitzer See fällt, der ganze Wostrowitzer See, die ganze Mildenitz von ihrem Ausflusse aus diesem See bis zu ihrer Vereinigung mit dem Bache Bresenitz, die Hälfte des Bächlein Bresenitz bis in den Woseriner See. Hinzugeben wir noch die Hälfte des Woseriner Sees bis an den Gardener Bach, mit Vorbehalt des ganzen uns verbleibenden Gardener Sees, dagegen mit Überlassung des Gardener Bachs bis an den Lomenitzbach und bis an die Othwinstorfer (Oldenstorf) Mühle, die Hälfte dieser Mühle, und von derselben an bis an das Bolzer Moor, dann dieses ganze Moor

Dieselben Herren von Werle bekundeten am 28. Juni 1275, daß sie bei Lebzeiten des Propstes Volrad dem Kloster das Dorf Dobbin für 660 Mark verkauft und demselben zugleich das angrenzende Dorf Devstorf verliehen hätten.[1]) Heinrich und Johann von Werle schenkten im J. 1277 das Dorf Oth-

---

bis an den Spändiner See, diesen See ganz bis an den Lukower See, dessen Hälfte mit dem ganzen Jasenitzbach bis an dessen Einfluß in den Jauersee; den Ort, wo die Dobbertinsche Kirche liegt, das Dorf Dobbertin selbst mit dessen Grenzen, Wolframshagen mit dessen Grenzen, Lohmen mit dessen Grenzen bis an den Bach Steinbeck, Gerdshagen mit dessen Grenzen, den Werder und das Dorf Upahl mit dessen Grenzen, welches der Kirche zu Dobbertin zum Ersatz für sechs Hufen im Dorfe Sietow gegeben war, und das Dorf Restorf mit dessen Grenzen. Im Lande Turne das Dorf Laerz mit dessen Grenzen, Schwarz und Vierling, welche beide in Ein Dorf zusammengezogen sind, mit deren Grenzen, das Dorf Settin mit dessen Grenzen, das Dorf Klesten mit dessen Grenzen. Die Grenzen dieser Güter im Lande Turne erstrecken sich aber von dem Moor, wo die Quellen zwischen den Dörfern Schwarz und Sagewitz entspringen, wie es die aufgeworfenen Hügel bezeichnen, in gerader Richtung bis an die Scheide des Dorfes Sempow, von hier bis an die Derzelsche Scheide, und von dieser bis an die Krummensche, demnächst bis an die Starzowsche und so weiter, wie solches gleichfalls die Aufwürfe bemerken, bis in den Bach, der aus dem Verlinger See fließet; sodann folgt eben dieser Bach ganz, so weit er die Grenzen des Dorfes Schwarz berühret, der ganze sogenannte Schwarz-See mit dem Bache, der von da in den Settiner See hinabfließt; eben dieser See ganz mit dem Bache, der von da in den Vielister See sich ergießet; von diesem Vielister See längs der Feldscheide des Dorfes Diemitz bis an den Womatzower See; die Aufstauungen des Wassers in den innerhalb dieser Grenzen fließenden Bächen soll die (Dobbertinsche) Kirche, gleichwie sie solche bei ihren bereits erbauten oder noch anzulegenden Mühlenwerken besessen hat, ohne Widerspruch fortsetzen dürfen.“ Außerdem werden an einzelnen Hufen genannt: zwei in Schwisow, die Pajower Mühle nebst zwei Hufen, zwei Hufen in Drosedow, drei in Sammit, vier in Darsikow, zwei in Cebarge, zwei in Goldberg und das Kirchenlehen mit den dazu gehörigen Hufen. „Alle diese Güter befreien wir von aller Bede und Wegegeld, von Brücken- und Städtebau. Alle Klagesachen in diesen Gütern soll der Probst dieser Kirche und diejenigen, welche an Hals und Hand gehen, der Voigt desselben in den Kirchengütern richten und, wenn darin auf Genugthuung erkannt wird, die Hälfte davon uns abgeben, die Hälfte aber für die gedachte Kirche behalten. Entstehen unter den Leuten des Klosters Streitigkeiten, über welche wir einen Antheil der Gerichtsbarkeit haben möchten, mag der Propst solche, wenn es zu erreichen steht, in Güte ungehindert beilegen.

1) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 32.

winstorf (Oldenstorf) und den von dem Dobbiner Felde begrenzten Theil des Jauersees.[1])

Am 9. Jan. 1280 schenkten die Markgrafen von Brandenburg Otto, Albrecht und Otto das Dorf Sagewitz.[2]) Am 21. Jan. 1282 überließ der Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Kloster das Eigenthum der Dörfer Schwarz und Settin mit dem Patronatrecht und das Dorf Diemitz, welches der Ritter Walther von Malchow dem Kloster für 300 Mark Pfennige verkauft hatte, alles mit der vollen weltlichen Gerichtsbarkeit und Befreiung von allen Abgaben.[3]) Derselbe Markgraf überließ zu seinem und seiner Vorgänger und Nachfolger Seelenheil am 24. Aug. 1285 dem Kloster das Dorf Wale zum Eigenthum. Alle diese Brandenburgischen Verleihungen wurden am 2. März 1323 von Heinrich dem Löwen von Mecklenburg, als dem Nachfolger der Markgrafen in der Regierung des Landes Stargard, zu welchem jene Dörfer gehörten, urkundlich bestätigt.[4])

Im J. 1281 verkaufte Heinrich von Cramon dem Kloster für 92 Mark das Eigenthum von drei Hufen in Goldberg, welchen Verkauf Johann von Werle in demselben Jahr bestätigte.[5])

Im J. 1285 verliehen Anastasia, Heinrich und Johann von Mecklenburg dem Kloster das Eigenthum des Dorfes Dobbin bei Demen mit aller Freiheit und dem Gericht. Heinrich Knut verkaufte dem Kloster 30 Hufen im Dorfe Tralow, was die Herren Nikolaus und Johann von Werle am 7. Jul. 1285 bestätigten [6]).

Am Lorenztage 1286 verkaufte auf des Propstes Heinrich mündlich vorgetragene Bitte Nikolaus von Werle dem Kloster für 60 Mark die andere Hälfte des Sees Jawir (Jauer), des-

---

1) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 35.
2) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 37.
3) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 39.
4) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 111. S. auch daselbst S. 329.
5) Schröder, Pap. Meckl. S. 2950.
6) Schröder, Pap. Meckl. S. 786.

sen eine Hälfte dasselbe schon besaß und gab demselben einen freien Fischzug in dem See Klesten[1]).

Für das von demselben Propst gestiftete Krankenhaus schenkten der Priester Detlev zu Lüdershagen und der Ritter Detlev Wackerbarth zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil, außer einem Stück Landes in Dobbertin vier Hufen im Dorfe Burow, und alle jährlichen Aufkünfte des Dorfes Lupendorf im Lande Malchin, welche Güter sie als gemeinsames Eigenthum besaßen. Der Bischof von Schwerin bestätigte am 13. Juni 1288 diese Schenkung, und später auch noch Papst Clemens V. (Avignon, 6. Juni 1308).[2]) Heinrich von Werle und seine Söhne Nikolaus und Heinrich schenkten dem Kloster darauf (1290) das Allodialeigenthum und Nikolaus (1307) die höhere Gerichtsbarkeit und die herrschaftliche Bede und Kornpacht des Dorfes Lupendorf und der dortigen Mühle.[3]). Am 29. Aug. 1289 bestätigte Nikolaus von Werle die Schenkung von vier Hufen in Burow, welche der Ritter Heinrich der jüngere von Cramon theils für die Aufnahme seiner Tochter, theils für die Verbesserung ihrer Präbende gemacht hatte, und fügte aus eigener Mildthätigkeit noch ein mehreres hinzu, indem er das Allodialeigenthum der Hufen dem Kloster überließ. Die vier Hufen wurden von dem Propst dem Krankenhause mit der Bestimmung zugewiesen, daß davon diejenigen Ausgaben für dasselbe bestritten werden sollten, welche durch die dafür ausgesetzten Hebungen nicht gedeckt würden.[4])

Am Tage Hieronymi 1293 bekundet der Ritter Detlev Wackerbarth, daß er alle seine unter dem Kloster belegenen Güter von demselben zu Lehen habe, und daß dieselben, im Falle er ohne männliche Leibeserben abgehen sollte, nach seinem und seiner Frau Tode dem Kloster eröffnet werden sollten. Würde ihm aber Gott einen Sohn schenken, so sollte dem Kloster frei

---

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 789 ff.

2) Die erstere Urkunde bei Schröder, Pap. Meckl. S. 762 (vgl. S. 793), die letztere bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 74.

3) Rudloff, Urk. Lief., nach Clandrians Regesten, S. 207.

4) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 48.

stehen, die Güter von ihm oder seinem Sohn zu kaufen oder zu lösen dergestalt, daß das Kloster für das Dorf Bosselstorf und für 8 Hufen in Woserin 1000 Mark Wendisch, imgleichen für das ihm verpfändete Dorf Dobin 300 Mark Wendisch geben solle. Die anderen seiner Güter sollte seine Tochter haben, jedoch mit der Bedingung, daß aus dem Dorfe Wilsen den Klosterjungfrauen jährlich 30 Mark Wendisch zur Kleidung gegeben werde.[1])

Im J. 1295 belehnte Nikolaus von Werle das Kloster mit 6 Hufen in Zarnestorf (Sarmstorf), die es von den Tralowen gekauft hatte; eben so im J. 1298 mit dem von Johann Preen gekauften Eigenthum desselben Dorfes.[2])

In einer Urkunde vom Sonntage nach Mariä Himmelfahrt 1300 bekunden Propst und Convent, daß der Bürger Wolf in Plau ihrer Kirche 24 Mark gegeben habe, welche er dem vorigen Propst angeliehen dafür, daß ihm erlaubt ward, vier Hufen in Sarmstorf, welche er vom Kloster zu Lehen hatte und nur an dasselbe verkaufen durfte, an Johann Tralow zu verkaufen. Zugleich ward Wolf auf seine Bitte in die Gemeinschaft des Gebets und aller guten Werke vom Convent aufgenommen.[3])

Am 1. Mai 1309 bekunden die Fürsten Nikolaus, Günther und Johann von Werle, daß das Kloster von ihrem Vasallen Zwickow für 600 Mark Wendischer Pfennige 21 Hufen im Dorfe Penkow gekauft habe, und verleihen demselben das vollständige immerwährende Eigenthum dieser Hufen, ohne Lehendienste.[4])

---

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 821.

2) Schröder, Pap. Meckl. S. 834. 843. Indessen ward die Bezahlung dem Kloster schwer. Denn in einer Urkunde vom 25. Mai 1302 bei Schröder a. a. O. S. 875 bekunden Propst und Convent, daß, da sie das durch den früheren Propst Johann gekaufte Sarmstorf wegen ihrer vielen Schuldverhältnisse nicht hätten bezahlen können, sie dem weiland Plebanus in Lüdershagen Detlev die jährlichen Einkünfte von 72 Hühnern in jenem Dorf für 15 Mark verkauft hätten, und daß nun diese Einkünfte von dem Käufer dem Kloster für das Krankenhaus vermacht worden seyen.

3) Schröder, Pap. Meckl. S. 866.

4) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 79.

Im J. 1332 incorporirte Bischof Ludolph I. (von Bülow) von Schwerin die Kirche zu Goldberg mit der gewöhnlichen Bedingung, daß das Kloster, deren Güter und Einkünfte zu sich nehmend, daselbst einen Vicarius unterhielte. [1])

Im J. 1342 verliehen Nikolaus und Bernhard von Werle nebst dem Dorfe Sietekow (Sietow) und einer Mühle den Hof in gedachtem Dorfe und acht Hufen, welche Johann und Heyno von Gerden dem Kloster für 350 Mark verkauft hatten, dem Kloster frei von Dienst, Bede und Pacht, so lange das Kloster selbst dies alles bauen und nicht verpachten würde. [2])

Am Lucientage 1382 bekundet Lorenz von Werle, daß er dem Kloster für 3000 Mark Lübischer Silberpfennige das Dorf Gerdshagen verkauft habe, mit allen Brüchen des hohen und niederen Gerichts, frei von allem Dienst, als Burgdienst, Brükkendienst, Landwehr und Landfolge (Herevarthdeenst), mit allem Hundekorn und Zehenten, und aller Bede, als Sommer- und Winterbede, auch frei von allem Ablager. [3])

Im J. 1392 verkaufte Henneke Hardenack dem Kloster zwei Dörfer: die Böke (Boek) und Zedorp (Seedorf), in der Vogtei Waren belegen, mit allem Zubehör und Gerechtigkeit. [4])

Im J. 1424 gab Claus Bellin zu Bellin dem Kloster ein von seinem Vetter gekauftes Gut. [5])

An sonstigen dem Kloster zugewandten Schenkungen und Vermächtnissen mögen noch folgende hervorgehoben werden:

Johann Preen vermachte 1304 den Jungfrauen 30 Mark Einkünfte zu ihrer Kleidung. [6])

Der Lübecker Bürger Hermann von Dale überließ 6 Mark jährlicher Hebung aus dem Dorfe Gerdshagen, welches das Kloster 1382 ganz erwarb, zu einer am Martinsfeste zu veranstaltenden Consolation, damit dadurch die wechselseitige Liebe,

---

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 1125.
2) Schröder, Pap. Meckl. S. 1245.
3) Schröder, Pap. Meckl. S. 1555.
4) Schröder, Pap. Meckl. S. 1602.
5) Schröder, Pap. Meckl. S. 1873.
6) Schröder, Pap. Meckl. S. 880. 886.

zum Heil der Seelen, gefördert würde, wofür ihn darauf (29. Sept. 1310) der Convent aller seiner guten Werke als Mitbruder theilhaftig machte und ihm eine jährliche Seelenmesse zu halten versprach.[1])

Die Cramone traten im J. 1313 dem Kloster den Aalfang bei Serrahn oder bei dem Dorfe Kläden im Mildenitzflusse ab.[2])

Der Ritter Johannes Storm vermachte im J. 1321 aus Beyendorf den Nonnen jährlich ein Mark, wofür von ihnen nach seinem Tode jährlich eine Seelenmesse gelesen werden sollte, wie es bei anderen ihrer verstorbenen Brüder geschehe.[3])

Der Wismarsche Rathsherr Heinrich Wesebom, welcher auch andere Kirchen und geistliche Stiftungen in seinem Testamente reichlich bedachte, vermachte 1441 den Jungfrauen 8 Mark jährlich zu theilen.[4])

Eben so vermachte 1443 der Wismarsche Bürger Nikolaus Zamkow dem Kloster 8 Mark jährlicher Renten, welche unter allen Mitgliedern des Convents (moniales cappatae) vertheilt werden sollten.[5])

Diese Zuflüsse an irdischem Gut zu mehren dienten auch besondere geistliche Gnadenerweisungen als Mittel. Zu diesen gehört ein Ablaßbrief, welchen 18 Cardinäle zu Avignon im J. 1360 auf Bitten des Propstes dem Kloster ertheilten.[6]) Jeder einzelne

---

1) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 84.
2) Schröder, Pap. Meckl. S. 937.
3) Schröder, Pap. Meckl. S. 992.
4) Schröder, Pap. Meckl. S. 1992.
5) Schröder, Pap. Meckl. S. 2009.
6) Schröder, Pap. Meckl. S. 1386 ff. Ähnliche Ablaßbriefe von Cardinälen zu Avignon wurden auch anderen Kirchen in Mecklenburg um dieselbe Zeit zu Theil. Vgl. Wiggers, Kirchengeschichte Meckl. S. 91 f. Thiele, Güstr. Domkirche S. 40 ff. Lisch, Urkunden des Kl. Neukloster Nr. 38. Die hier von Lisch mitgetheilte Urkunde, vom J 1297, enthält als Ortsangabe die Worte datum apud *Urbem Veterem*, was Lisch, verleitet durch den Eingangs genannten Erzbischof von Jerusalem, als Bezeichnung von Jerusalem ansieht, während es von *Civita Vecchia* (d. h. Altstadt) zu verstehen ist. Auch die beiden anderen Bischöfe, welche die Urkunde ausstellen, von Marturanum und Amelia, haben diese ihre Bischofssitze in Italien.

Cardinal ertheilt hier, unter Voraussetzung der hinzutretenden Genehmigung des Bischofs der Diöcese, einen 40tägigen Ablaß jedem wahrhaft reuigen Sünder, welcher das Kloster als frommer Beter oder Wallfahrer besuche an den Festen seiner Schutzpatrone (der Jungfrau Maria und des Evangelisten Johannes) und an den Festen der Geburt Christi, der Beschneidung, Epiphaniä, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, Fronleichnamsfest, Kreuzerfindung und -erhöhung, am Tage der Geburt und der Enthauptung Johannes des Täufers, Petri und Pauli und aller anderen Apostel und Evangelisten, Allerheiligen und Allerseelen, am Tage der Klosterweihe, und an den Tagen des heiligen Stephanus, Laurentius, Martin, Nikolaus und Georg, Maria Magdalena, Margaretha, Katharina, Elisabeth, Lucia, und Agathe und in den Festwochen derjenigen dieser Feste, welche dergleichen haben, oder an den einzelnen Sonntagen und Sonnabenden des ganzen Jahres, und wer den Messen, Predigten, Metten, Vespern oder anderen Gottesdiensten, Exequien und Begräbnissen daselbst beiwohne, oder Messen daselbst veranstalte oder stifte, oder wer für die Verstorbenen betend um den Kirchhof des Klosters einen Umgang halte, oder wer, wenn der Leib Christi oder das heilige Oel zu Kranken gebracht werde, sich dem Zuge anschließe, oder wer bei dem Stoßen der Abendglocken knieend ein dreimaliges Ave Maria spreche; auch wer hülfreiche Hand biete zur Anschaffung von Lichtern, Büchern, Kelchen, Kleidern oder anderen gottesdienstlichen Sachen, oder wer dem Kloster Gold, Silber, oder sonst aus seinem Vermögen schenke oder vermache, oder dafür sorge, daß dies geschehe, oder wer die Personen und Güter des Klosters in Schutz nehme und gegen Beeinträchtigungen vertheidige, oder wer den Nonnen, Laienschwestern, Kranken und für immer aufgenommenen Personen Almosen gebe, und wer für den Bischof der Diöcese und den Propst bete und nach dem Tode derselben für ihre Seelen, und zwar alles, so oft und wann und wo dieses oder etwas von diesem geschehe.

---

2. Das Kloster Malchow.

Das seit dem J. 1298 in Malchow befindliche, dem Orden der Augustinerinnen oder Büßenden angehörige Kloster hatte seinen ursprünglichen Sitz in der Neustadt Röbel, Havelberger Diöcese. Dasselbe bestand schon an diesem Orte, als im J. 1285 in der Altstadt Röbel, Schweriner Diöcese, Dominikanermönche sich niederließen. Durch diese neue Stiftung gerieth die ohnehin nur dürftig ausgestattete ältere in eine Lage, welche ihre Versetzung an einen günstigeren Ort sehr wünschenswerth machte. In Folge dessen entschloß sich der Fürst Nikolaus IV. von Werle († 12. Okt. 1316), in der Absicht, der Armuth der Nonnen zu Hülfe zu kommen, den Sitz des Nonnenconvents von Röbel nach Alt-Malchow zu verlegen, wogegen der Hof der Nonnen in Röbel den dortigen Dominikanern überwiesen ward. Die Nonnen sollten neben der Kirche in Alt-Malchow, ohne Zweifel an der Stelle der ehemaligen fürstlichen Burg, sich ihr Kloster bauen und hier Gott dienend eine jährliche Gedächtnißfeier des Fürsten, seiner Vorfahren und Freunde halten. Bei ihrer Uebersiedelung verlieh ihnen der Fürst, im Hinblick auf die göttliche Belohnung, das Patronatrecht über die Kirche in der Alt- und Neustadt Malchow und Lexow, und diesem Geschenk fügte der Bischof Gottfried von Schwerin die Verleihung des Eigenthums der gedachten Kirche hinzu, wogegen er sich nur ausbedang, daß der Convent und Propst ihm eben so wie früher der Plebanus jener Kirche gehorchen sollte, und überdies sich seine sämmtlichen bischöflichen Rechte vorbehielt. In Hoffnung jenseitiger Wiedervergeltung genehmigte das Domkapitel zu Schwerin einstimmig diese Verleihung, indem es den Archidiakonus zu Waren als denjenigen bezeichnete, welcher, wie früher des Plebanus, so jetzt des in dessen Stelle eintretenden Klosters nächster kirchlicher Vorgesetzter sei.[1])

1) Die älteste noch übrige Urkunde des Klosters Malchow ist die von Nikolaus von Werle am Mittwoch vor Pfingsten 1298 ausgestellte, in welcher er die Übersiedelung der Nonnen von Röbel nach Malchow und die

Auch diesem Kloster gelang es bald, einen großen Besitz an liegenden Gütern zu erwerben, meistentheils auf dem Wege des Ankaufs.

Im J. 1299 belehnte Nikolaus von Werle die Nonnen mit 13 Hufen im Dorfe Lubbyn (Loppin) mit der Hälfte des großen und kleinen Zehnten, frei von allen Diensten mit Ausnahme der Landesvertheidigung. Zur Anerkennung des Lehensverhältnisses sollten die Schwestern künftig ihm und seinen Erben jährlich zu Weihnachten ein Paar Hosen schenken.[1]) Die von Gamm verkauften später das ganze, von Jacob von Werle an sie übergegangene Dorf, welchen Kauf Nikolaus von Werle, unter Ertheilung des Lehens, 1347 bestätigte.[2])

aus derselben fließenden neuen Verhältnisse ordnet, und ihnen das Patronatrecht über die oben genannte Kirche verleihet. Schröder, Pap. Meckl. S. 2987. Außerdem finden sich aus demselben Jahre noch folgende auf das Kloster bezügliche Documente: 1. eine von Nikolaus von Werle, seiner Mutter Sophia von Wenden, dem Prior und Convent der Dominikaner zu Röbel und dem Magistrat dieser Stadt ausgestellte Urkunde, in welcher dieselben eine Urkunde des Bischofs Gottfried von Schwerin, d. d. Bützow, Donnerstag nach Pfingsten 1298, zur Kenntniß bringen, welche die Verhältnisse des Klosters zu der demselben incorporirten Pfarre zu Malchow und dem dortigen Plebanus genauer bestimmt. (Dem seine Pfarre an einen von dem Kloster eingesetzten Vicarius abtretenden Plebanus ward eine reine Jahreseinnahme von 40 Mark Lüb. für seine Lebenszeit zugesichert). Schröder, P. M. S. 2985. 2. Die Genehmigung der Übersiedelung und die damit verbundene Schenkung der drei genannten Kirchen durch den Bischof Gottfried von Schwerin, vom Freitage nach Pfingsten 1298. 3. Die Einwilligung des bischöflichen Domkapitels vom Tage nach Trinit. 1298. Beide bei Schröder, P. M. S. 845 f. Vgl. auch Lisch im Jahresbericht rc. 1843. S. 114 ff. 133. Wiggers, Kirchengesch. Meckl. S. 72. Die Angabe von Franck, A. u. N. Meckl. 4, 140, daß das Nonnenkloster zu Röbel im J. 1232 gestiftet und von P. Gregor IX. mit der Regel des Augustinerordens versehen worden sey, was im J. 1280 P. Nikolaus bestätigt habe, ermangelt jeder Begründung. Der Orden der s. g. Augustiner-Eremiten ward erst im J. 1256 förmlich constituirt, nachdem schon 1241, in Veranlassung der Streitigkeiten, in welche einige in Italien entstandene Eremiten-Congregationen wegen ähnlicher Kleidung mit den Franziskanern gerathen waren, P. Gregor IX. jenen eine bestimmte, der Verwechselung mit den Franziskanern vorbeugende Kleidertracht vorgeschrieben hatte.

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 855.
2) Franck, Alt. u. N. Meckl. 5, 152.

Im J. 1309 schenkte Nikolaus von Werle einen von seinen vor Malchow liegenden Höfen.[1]) Im folgenden Jahre verliehen Günther und Johann von Werle zwei Hufen in Lerow.[2])

Im J. 1320 schenkten Johann der ältere und Johann der jüngere von Werle dem Kloster zwei Hufen in Grüssow und fünf Hufen in Rötz,[3]) von welchen letzteren bereits im J. 1278 der Bischof Hermann I. von Schwerin den halben Zehenten für immer erlassen hatte. Nikolaus von Werle fügte die Kirche und das Patronat von Grüssow hinzu. Im J. 1374 verkaufte der Priester Ludolph Ehlers in Schwerin dem Kloster die Grüssower Mühle; eben so Albrecht Schmidt fünf Hufen und fünf Kathen in Grüssow. Im J. 1377 schenkte Johann von Werle zwei Hufen daselbst, wofür jährlich eine Tonne Honig geliefert werden mußte; und in demselben Jahre versetzten Johann und Hennike von Flotow dem Kloster 6 Mark jährlicher Renten aus zwei dortigen Hufen gegen 46 Mark Wendisch.[4])

Im J. 1323 verkauften die Knappen Eckard Hahne und Hinrich von Gerden dem Kloster 24 Mark jährlicher Hebung, im J. 1332 noch 12 Mark, welche ein Lehen waren, und im J. 1338 noch 24 Mark aus dem Calpinschen See.[5]) Im J. 1333 verkauften Pritzbuer von Kargow und drei andere Mannen ihre in gesammter Hand stehenden Einkünfte aus demselben See nebst dem Aalstrick für 106 Mark Wendischer Pfennige dem Convent aus Wohlwollen gegen denselben.[6]) Johann Pritzbuer verkaufte demselben im J. 1345 acht Schillinge Wendisch jährlicher Einkünfte aus diesem See, 24 Schillinge aus dem Aalfange daselbst und acht Schillinge aus drei Fischzügen im Müritzsee bei

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 905.

2) Franck, A. u. N. M. 5, 150. Rudloff, Urk. Lief. Nr. 81.

3) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 105. Vgl. Nr. 54.

4) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 148 ff. Schröder, Wism. Erstlinge S. 389. Vgl. Rudloff, Urk. Lief. Nr. 67. Anstatt der Tonne Honig wird bei Schröder, Pap. Meckl. S. 1504 unrichtig eine Tonne Hering genannt.

5) Schröder, Pap. Meckl. S. 1021. 1125. 1200. In den beiden letzteren Urkunden wird Eckard Hahne schon als Ritter bezeichnet.

6) Schröder, Pap. Meckl. S. 1129.

Klink; außerdem noch 10 Mark aus dem ersteren See, welche nach dem Tode seiner Stiefmutter dem Kloster zufallen sollten; jede Mark dieser Renten zum Kaufpreise von 15 Mark.[1]) Im J. 1386 überließ Heinrich Pritzbuer dem Kloster zwei Pfund Lübischer Pfennige im Calpinsee und seinen Anspruch auf das Gut Poppentin.[2])

Im J. 1330 verkaufte Johann von Werle dem Kloster den Hof Wilsack.[3])

Für eine Anleihe von 100 Mark Wendischer Pfennige war durch Johann von Colne dem Kloster eine Rente von 12 Mark aus der Mühle des Dorfes Colne (Kölln) verpfändet worden, was der Neffe 1339 anerkannte.[4])

Im J. 1340 belehnten Nikolaus und Bernhard von Werle das Kloster mit der Hälfte des Dorfes und Werders Damerow, welches der Ritter Hermann Rumpeshagen an dasselbe verkauft hatte. Im J. 1344 kaufte das Kloster von Heinrich Wangelin für 325 Mark Wendisch dessen ganzen Antheil an Damerow nebst der dortigen Mühle. Aus diesem Besitz in Damerow verkaufte das Kloster im J. 1360 für 40 Mark Wendisch 4 Mark Renten an seinen ehemaligen Propst Johann Katzow, was aber dieser noch in demselben Jahre dem Convent als Schenkung zurückgab, indem er sich dafür eine Seelmesse bedang. Ein Pfand von 10 Mark Renten an Damerow erlangte das Kloster durch eine Anleihe von 100 Mark Wendisch an Heinrich von Wangelin im J. 1378.[5])

Die von Gamm verkauften im J. 1336 dem Kloster ihren Antheil an Wangelin, welcher darauf von diesem für 3½ Mark Renten dem Güstrower Bürger Worpel verkauft, im J. 1339 aber von diesem zurückgeschenkt ward, um dafür den Nonnen zweimal im Jahr in den Vierzeitenfesten eine Fleischmahlzeit zu

---

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 1275. Vgl. die Gewährleistung des Neffen Henneke Pritzbuer dafür vom J. 1346 das. S. 1279.
2) Schröder, Pap. Meckl. S. 1572 f.
3) Schröder, Wism. Erstlinge S. 389.
4) Schröder, Pap. Meckl. S. 1216.
5) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 147. Vgl. Rudloff, Urk. Lief. Nr. 80.

veranstalten. Im J. 1374 versetzte Hennike Flotow dem Kloster alle Bede und Hundekorn in Wangelin bis zum Abtrage eines empfangenen Darlehens von 50 Mark. Später ging das ganze Dorf durch Kauf an das Kloster über.[1])

Im J. 1341 verkauften die von Gamm dem Kloster ihr Eigenthum in Liepen.[2])

Im J. 1346 verkauften die Gebrüder Lepzow (Levetzow) mit ihrer Mutter Gertrud in Kowahl demselben für 12 Mark Wendisch den sechsten Theil in der Mühle zu Walow.[3]) Im J. 1375 verkauften die Gebrüder Grambow dem Kloster 3½ Hufen und im J. 1384 Dietrich und Hennike Flotow zu Stur für 50 Mark Lübisch alle Bede und Hundekorn von 5½ Hufen zu Walow.[4]) Der erstere hatte ein Jahr vorher dem Kloster auch die Schwickower Mühle mit allem Zubehör verkauft, welche er lehensweise besaß.[5])

Eine Hufe in Poppentin versetzte Henneke Pritzbuer im J. 1351 dem Kloster für 36 Mark. Im J. 1358 verkauften er und Heine Pinnow demselben 8 Hufen mit ihren Kathen daselbst und allen anderen Gütern für 1000 Mark Wendisch.[6])

Neu-Drewitz ward im J. 1353 dem Nikolaus von Werle für 250 Mark Wendisch abgekauft.[7])

Heinrich Vogedecke schenkte im J. 1355 dem Convent den vierten Theil in der Herdes- (Königs-) Mühle. Ein anderes Viertel derselben ward durch den Propst von Bernhard Rantze für eine jährliche Leibrente von 8 Mark an ihn und seine Frau im J. 1366 erworben.[8])

Den vierten Theil der bei der Stadt Malchow belegenen

---

1) Franck, A. u. N. M. 5, 151 f.
2) Franck, A. u. N. M. 5, 151.
3) Schröder, Pap. Meckl. S. 1276.
4) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 150 f.
5) Schröder, Pap. Meckl. S. 1557.
6) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 150.
7) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 151.
8) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 152.

Kibboldsmühle schenkte der Rathmann in Malchow Ludolph Ehlers (Elert) im J. 1363.[1])

In Kisserow hatte das Kloster schon zwei Hufen erworben, von welchen gegen ein Darlehen von 10 Mark Dietrich Flotow ihm im J. 1366 ein Drömt Hundekorn überließ. Johann Düsterwald, des Ludolph Ehlers Sohn, überließ dem Kloster 6 Mark Bede in Kisserow und ein Drömt Hundekorn von dem Hof im J. 1375. Eben derselbe verkaufte dem Kloster diesen Hof im J. 1375. Hinrich Flotow verkaufte dem Convent seinen Hof mit 4 Hufen und 2 Kathen in Kisserow im J. 1377, in welchem J. dann Johann von Werle dem Kloster das ganze Dorf Kisserow schenkte. Endlich verkaufte im J. 1379 Dietrich Pape demselben seinen Hof mit 4 Hufen und einem Kathen in Kisserow.[2])

Hof und Dorf Laschendorf verkaufte im J. 1374 Johann Brieberg dem Kloster und Johann von Werle bestätigte diesen Kauf im J. 1376 mit dem Lehnbriefe.[3])

Im J. 1410 bestätigte Christoph von Werle dem Kloster die Dörfer Hagenow und halb Jabel, welche das Kloster von den Hahnen zu Basedow und Varchentin gekauft hatte, und fügte die andere Hälfte des letzteren Dorfes als Geschenk hinzu. Ein späterer Lehnbrief Heinrich des älteren und Heinrich des jüngeren von Werle von 1449 bestätigte diesen Besitz. Das Patronat über Jabel und (Alt-)Schwerin ward dem Kloster im J. 1458 durch den Bischof Nikolaus von Schwerin bestätigt.[4])

Der Propst zu Schwerin Heinrich Wangelin vermachte im J. 1403 den Nonnen zu Malchow 4 Mark Lübisch jährlicher Rente zur Vertheilung unter ihnen, wofür er für sich und seine Eltern und Brüder eine Seelmesse ausbedang.[5])

---

1) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 152. Vgl. Rudloff, Urk. Lief. Nr. 52. 66.
2) Franck, A. u. N. Meckl. 5, 149 f. Schröder, Wism. Erstlinge S. 110.
3) Schröder, Pap. Meckl. S. 1500 f. Franck, A. u. N. M. 5, 150.
4) Schröder, Wism. Erstlinge S. 110. 389. Franck, A. u. N. Meckl. 5, 152.
5) Schröder, Pap. Meckl. S. 1713.

3. Das Kloster Ribnitz.[1])

Heinrich der Löwe, Herr von Mecklenburg († 21. Jan. 1329), war mit der Geistlichkeit seines Landes in Folge der widerrechtlichen Beschlagnahme ihrer Einkünfte in Zwiespalt gerathen. Der Bischof Herrmann II. (von Maltzan) von Schwerin ergriff gegen ihn die Waffen und Bischof Markward von Ratzeburg fügte das noch wirksamere Mittel des Kirchenbannes hinzu. Dem letzteren konnte Heinrich nicht widerstehen, und überdies durch eine Erscheinung erschreckt, welche in der Rechten ein Schwert, in der Linken aber an einer Kette seine eigene Seele hielt, erkaufte er (1322) durch Rückgabe alles Geraubten die Aussöhnung mit den geistlichen Machthabern. Um den Frieden noch mehr zu befestigen, entschloß er sich, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil, Himmlisches gegen Irdisches und Ewiges gegen Vergängliches eintauschend, ein Nonnenkloster St. Clarenordens in der Stadt Ribnitz zu gründen, welche mit dem Lande Rostock, zu welchem sie gehörte, damals erst kürzlich aus Dänischer Herrschaft unter die Mecklenburgische zurückgekehrt war. Der Bischof Johann I. (Gans) von Schwerin ertheilte dazu seine Einwilligung, welcher (1323) auch Papst Johann XXII. die seinige hinzufügte. Mit dem weiteren Betriebe der Angelegenheit beauftragte der Fürst seinen Beichtvater Dietrich von Studitz, Vorsteher der Lübecker Custodie des Franziskanerordens, dessen

---

1) Vgl. Beselin, die Stiftung des Klosters Ribnitz. Nebst einigen bisher ungedruckten Urkunden. Rost. 1823. 4. Lamb. Slagghert, chronicon coenobii Ribben. ord. S. Clarae bei de Westphalen, Monumm. IV, 841—887. Bruchstück aus der deutschen Chronik des Fräuleinklosters St. Clarenordens zu Ribbenitz von L. Slagghert, Franziskaner-Lesemeister aus Stralsund. Mitgetheilt von D. C. F. Fabricius. Lisch, Jahrbücher. 1838. S. 96—140. Lambrecht Slagghert, aus Stralsund gebürtig, war hier eine Zeitlang Franziskanermönch und ward 1522 auf dem Provinzialkapitel zu Hamburg zum Beichtvater im Kloster Ribnitz bestellt, wo er bis zum J. 1533 lebte. Das Verhältniß der Deutschen Chronik (bis 1532) und der Lateinischen (bis 1539), welche sich nicht unbeträchtlich durch bald in der einen, bald in der anderen vorkommende Zusätze und Erweiterungen unterscheiden, ist noch nicht ganz erhellt. Vgl. Fabricius a. a. O.

Einfluß bereits in der Stiftung selbst wie in der Wahl des den Franziskanern eng verschwisterten Clarenordens wirksam erscheint. Er empfing von dem Fürsten eine große Summe Geldes, um unverzüglich seinem Auftrage genügen zu können.

Für den Bau des Klosters ward der innerhalb der Ringmauern der Stadt belegene fürstliche Hof angewiesen, welcher demselben mit allem Zubehör an Aeckern, Gärten und Wiesen und mit aller Freiheit, Gericht und Gerechtigkeit als erstes Stiftungsgut geschenkt worden war. Gerade diese Lage der Baustelle aber und die mit Rücksicht auf diese Lage dem Kloster eingeräumte Befugniß, die Stadtmauer zum Bau von zwei heimlichen Gemächern [1]) zu benutzen, führte sogleich einen Conflict mit der Stadt herbei, welche auf dem Grunde eines ihr von König Erich von Dänemark bei der Bestätigung ihrer Privilegien im J. 1311 gemachten und sogleich benutzten Zugeständnisses, durch welche sie ein zum fürstlichen Hofe gehöriges, über die Stadtmauer hinüber gebautes altes Haus nebst einer Küche jederzeit nach ihrem Gefallen wegzuräumen und zu zerstören und so den früheren freien Weg zwischen dem fürstlichen Hofe und der Stadtmauer wiederherzustellen ermächtigt ward [2]), jene Anlage nicht zulassen wollte. Indessen die persönliche Bitte der Fürstin Anna und die Furcht vor ihrem Gemahl hob einstweilen den Widerstand, und man begann, da bei der Bestrittenheit des Rechtes die größte Eile der Besitzergreifung nöthig schien, schon 1324 mit dem Bau jener beiden an die Stadtmauer angelehnten Gemächer. Erst im

1) Daß unter den duae camerae, von welchen die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1329 (bei Rudloff, Urkunden Nr. 130. S. 387) redet, dies und nichts Anderes zu verstehen sey, lehrt Slagghert, Chron. ad a. 1435. S. 869, welcher sie daher auch duae camerae privatae nennt, S. 852. Vgl. Chemnit. Chronic. Magn. im Leben Heinrichs des L. und Schröder, Pap. M. S. 1020. Die betreffenden Worte der Urkunde Heinrichs des L. lauten: Damus insuper sicut dedimus dominabus eisdem pro sua et fratrum utilitate, qui earum curam gerere et ipsis etiam ministrare debebunt, jus aedificandi duas cameras ultra murum civitatis et usque super medium fossati protensas in quocunque loco ipsis nunc vel imposterum magis fuerit opportunum.

2) S. die Urkunde in Schröder, Pap. Mecklenb. S. 926 ff.

folgenden Jahre ward der Grundstein zur Kirche gelegt und zum Bau des Schlaf- und des Speisesaales, auch der das Kloster einfassenden Mauer geschritten [1]).

Bevor noch der Bau vollendet und die Stiftung zur Wirklichkeit gediehen war, wurde durch neue Schenkungen das Gut des Klosters vermehrt. Noch im J. 1324 (Sternberg, 22 Sept.) verlieh H. Heinrich demselben das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Ribnitz und richtete zugleich in der darüber ausgefertigten Urkunde an den Bischof von Schwerin die dringende Bitte, daß derselbe im Hinblick auf Gottes-Lohn die Kirche dem Kloster incorporiren möchte [2]). Eine weitere Veranlassung zu Bewidmungen gab die Geburt der Prinzessin Beatrix, (1324), welche noch in der Wiege von ihrem Vater H. Heinrich, wiederum in Folge eines Traumgesichts, dem Orden der Clarissinnen bestimmt ward. Sterbend schenkte Heinrichs Gemahlin Anna (1327) dem Kloster das Dorf und den Hof Dierhagen nebst dem dortigen Gestüt und sechs Mark jährlicher Hebung aus Ribnitzer Aeckern. Heinrich bestätigte (Neubrandenburg, 28. Dez. 1328), um seiner Gemahlin, seiner eignen und aller seiner Freunde Seligkeit willen, diese Schenkung mit aller Gerechtigkeit und Nutzung, Gericht und Beden. Jedoch sollte das Kloster diese Güter für die Summe einlösen, mit welcher dieselben dem Lehnmanne Hennig Moltke und der Wittwe des Vogtes Thomas zu Ribnitz verpfändet waren [3]). In demselben Jahre verlieh der Fürst, weil ein Opfer nicht gebrechlich und unvollständig sein dürfe, dem Kloster das Land Zwante Wustrow oder die Halb-

---

1) Der Grundstein zu einer neuen Kirche ward 1367 gelegt und gleichzeitig eine neue achtfüßige Klostermauer errichtet. Im J. 1518 ließ die Äbtissin einen Theil des Kirchendaches von Kupfer machen, wozu aus frommen Schenkungen die Summe von 700 Fl. zusammenkam.

2) Die Urkunde, die älteste noch vorhandene über das Kloster Ribnitz, bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 114. S. 333.

3) Die Urkunde d. d. Neubrandenburg 28. Dec. 1328 bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 128. S. 379. Ebendaselbst Nr. 115. S. 337 sehe man den Pfandbrief Heinrichs über Dierhagen vom 8. Nov. 1324, in welchem er Hof und Dorf an die oben genannten beiden Personen für 400 Mark Wendischer Pfennige versetzt.

insel Fischland, welches er für 1000 Mark Lübischer Pfennige zu diesem Zweck von den Rittern von der Huda kaufte, mit aller Gerechtigkeit und Freiheit[1]); ferner den Wald Müritz, zwei bei Ribnitz gelegene Wassermühlen, nebst dem Mühlenteiche und der Fischerei, zum vollen Eigenthum mit gleicher Befreiung von allen Lasten und Abgaben[2]). Am 13. Januar 1329 bestätigte er noch einmal die Schenkung seines fürstlichen Hofes zu Ribnitz und ertheilte dabei dem Kloster das Recht, drei Wasserläufe durch die Stadtmauer anzulegen. Zugleich erweiterte er das Geschenk des Müritzholzes auf vier reichlich gemessene, überall mit Bäumen besetzte Hufen[3]). Einen Theil an diesen Spenden hatte indessen auch der Ritter Detlev Wolf, welcher eine ihm zuständige Forderung von 200 Mark Lübischer Pfennige an den Fürsten auf das Kloster übertragen hatte[4]). Eine andere Schenkung von 15 Mark jährlicher Hebung aus $3\frac{3}{4}$ Hufen im Dorfe

---

1) Vgl. die Urkunden d. d. Sternberg, 12. Aug. 1328 und Neubrandenburg, 13. Dec. 1328 bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 123 und 125. Die in der letzteren Urkunde an der von Rudloff offen gelassenen Stelle von Beselin aus dem Original ergänzten Worte „curruum et equorum obsequia" dürfen übrigens nicht mit Beselin von der Landfolge verstanden werden, welche erlassen sei, sondern bezeichnen Arbeitsdienste mit Wagen und Pferden, worauf auch der Zusammenhang leitet. Eine gleiche Befreiung ab omni precaria, exactione qualibet et *omni sevitio curruum* et speciali kommt in einer Urkunde des Klosters Himmelpfort vom J. 1295 vor. Schröder, Pap. Meckl. S. 889. — Weil der Fürst die Kaufsumme nicht sogleich bezahlen konnte, so ordnete er diese Angelegenheit noch am Tage vor seinem Tode (20. Jan. 1329) dadurch, daß er dem Kloster seine jährlichen Einkünfte aus Rostock mit 250 Mark Rostocker Pfennige so lange überwies, bis damit die Kaufsumme würde abgetragen sein. Die Urkunde, d. d. Sternberg, am T. der hl. Märtyrer Fabian und Sebastian (= 20. Jan.) 1329, in einer vom Bischof von Lübeck beglaubigten Abschrift s. bei Beselin a. a. O. S. 28 f.

2) Die Urkunde, ebenfalls d. d. Neubrandenburg, 13. Dec. 1328, bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 126.

3) Die Urkunde, d. d. Sternberg, am 8. T. nach Epiphan. 1329, bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 130. A. Ort und Datum sind durch Beselin (S. 11) entziffert.

4) Slagghert bei Westphalen Mon. IV, 855. Vgl. die Urkunde Heinrichs, d. d. Sternberg, 20. Jan. 1329, bei Schröder, Pap. Meckl. S 1094. Im Zusammenhange mit dem Legat des Ritters Lupus wird hier dem Kloster der Besitz der sogenannten Hofwiese bestätigt.

Bockhorst, welche die Nonne Eilburgis Spretersche dem Kloster gemacht hatte, war bereits unter dem 9. Aug. 1328 von H. Heinrich bestätigt worden, und er hatte dabei dem Kloster das Eigenthum mit alleiniger Ausnahme der Kornbede an jenem Grundstücke überlassen, wogegen zu seinem und seines Geschlechtes so wie zu der Nonne Eilburgis und ihrer Vorfahren Gedächtniß eine tägliche Messe ausbedungen ward [1]).

Sterbend endlich überwies der Stifter mittelst förmlicher Urkunde dem Kloster seine Tochter Beatrix, setzte derselben eine reichliche Mitgift aus und schärfte der von ihm angeordneten vormundschaftlichen Regierung die ernsteste Sorge für die Vollendung seiner Stiftung ein [2]).

Ihm selbst war es nicht mehr vergönnt, die Vollendung des so angelegentlich betriebenen Werkes zu erleben. Vielmehr standen für dasselbe, als er starb (21. Jan. 1329) noch manche Kämpfe in Aussicht. Das Verhältniß des Klosters zu der Stadt Ribnitz war noch nicht fest geordnet und kaum hatte der Fürst die Augen geschlossen, als auch die von Anfang her gehegte Feindschaft offen hervorbrach und sich zunächst dadurch ankündigte, daß auf des Raths Geheiß die beiden an der Stadtmauer angelegten Gemächer zerstört wurden. Man überließ dem Kloster, dieselben auf eigene Rechnung auf dem Klosterplatze selbst wieder aufzuführen [3]). Außerdem aber fand auch bei der Weltgeistlichkeit der Diöcese, dem Bischof von Schwerin an ihrer Spitze, das

---

1) S. die beiden Urkunden, d. d. Sternberg, am Abend vor dem hl. Lorenztage 1328 bei Beselin a. a. O. S. 29 ff. Die Eyleburgis dicta Spretersche wird ohne nähere Bezeichnung des Convents, dem sie angehörte, nur als deo devota domina und als honesta domina et devota aufgeführt. Vermuthlich war sie eine Exspectantin auf die im Werke begriffene Stiftung zu Ribnitz, welcher sie die gedachte Schenkung als Mitgift zubrachte.

2) S. die Urkunde, d. d. Sternberg, 20. Jan. 1329, bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 130. B. Dies ist die dritte Urkunde, welche der Fürst am Tage vor seinem Tode in Betreff des Klosters Ribnitz ausstellte.

3) Erst 1438 brachten die Herzoge Heinrich und Johann durch persönliche Verwendung es dahin, daß der Rath in die Anlage eines heimlichen Gemaches außerhalb der Stadtmauer willigte. Der Bau desselben ward 1443 am Tage nach der Enthauptung Johannes des Täufers begonnen und am Tage der hl. Barbara vollendet.

Unternehmen heftigen Widerstand. Den näheren Anlaß dazu gab die schon 1324 von Heinrich dem Löwen gewünschte Incorporation der reichen Pfarrkirche zu Ribnitz, mit welcher weder der Bischof noch der zeitige Inhaber der Pfarre, Werner von Arkow einverstanden war. Zwar hatte Dietrich von Studitz eine päpstliche Bestätigung der Incorporation zu erwirken gewußt, durch welche dem Bischof zu Schwerin deren Vollziehung aufgetragen ward [1]). Aber der Bischof suchte nun die Sache dadurch in die Länge zu ziehen, daß er für seine Bemühung die hohe Summe von 200 Mark Lübischer Pfennige forderte. Ein neuer päpstlicher Erlaß, welcher den Bischof von Schwerin wegen seiner Langsamkeit in Vollziehung des ihm ertheilten Auftrages tadelte, und als Ursache solcher Zögerung die Furcht des Bischofs vor einigen seiner Kanoniker bezeichnet, befahl darauf dem Bischof von Lübeck die Ausführung [2]).

Inzwischen war Dietrich von Studitz bemühet, nur erst einen wirklichen Convent zu gründen, in der Hoffnung, daß sich alle Schwierigkeiten dann leichter ausgleichen würden. Vier Jungfrauen aus dem Kloster Wienfeld oder Weinfeld [3]) in Schleswig, sollten den Stamm des Conventes bilden und ihr feierlicher Einzug in das Kloster ward auf Palmsonntag 1329 bestimmt. Zu ihrem festlichen Empfange fand sich einige Zeit vorher der Sächsische Ordensprovinzial in Begleitung einer Menge von Franziskanern und anderen Geistlichen in Ribnitz ein. Doch mußte sich derselbe, bevor der Magistrat ihn in die Stadt einließ, zur Eingehung mehrerer Bedingungen verstehen. Man forderte: 1) das Versprechen, wegen der niedergerissenen Gebäude nie vor Gericht zu gehen; 2) die Zusicherung, daß Vermächtnisse

---

1) Die Bulle P. Johann XXII., d. d. Avignon, 22. Okt. 1325, bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 117.

2) Die Bulle P. Johann XXII., d. d. Avignon, 9. Jan. 1330, bei Beselin a. a. O. S. 22.

3) So lautet der richtige Name des Klosters, während in der Ausgabe von Slagghert bei Westphalen Mon. IV, 857 Wincenboli zu lesen steht, und Franck A. u. N. Meckl. VI, 91 dasselbe Wienenfels, Beselin aber Winzenbold nennt.

Ribnitzer Bürger an das Kloster oder dessen Bewohner und Angehörige nur dann gültig sein sollten, wenn die Erben in solche Verleihungen gewilligt hätten, und einige Rathspersonen gegenwärtig gewesen wären; 3) die Verheißung, daß das Kloster nach Maßgabe des der Stadt verliehenen Lübschen Rechtes keine Erwerbungen an liegenden Gründen in derselben machen, solche mindestens binnen drei Monaten wieder verkaufen wolle; 4) die Zusage, daß ein Angehöriger des Klosters, der in der Stadt beleidigt worden, nur bei der weltlichen Obrigkeit seine Beschwerde anbringen solle. Am festgesetzten Tage erschienen nun die vier Jungfrauen aus Wienfeld mit einigen Novizen vor dem Thore der Stadt. Aber auch sie wurden erst eingelassen, nachdem der Provinzial und der Custos Dietrich von Studitz die Versicherung abgegeben hatten, daß der von ihnen in Ansehung des Klosters mit der Stadt eingegangene Vertrag auch von der künftigen Aebtissin bestätigt und mit dem Klostersiegel versehen werden solle. Dafür schloß sich denn auch der Rath dem Festzuge an. In Gegenwart der verwittweten Fürstin Agnes und ihrer beiden minderjährigen Stiefsöhne Albrecht und Johann und eines ansehnlichen Gefolges erfolgte die feierliche Einweisung der vier Nonnen: Mechthildis und Elisabeth von Stendal, und Katharina und Clara von Budessen, von denen Mechthildis von Stendal sofort zur Aebtissin erwählt ward († 1334). Gleichzeitig ward die Einweihung der jungen Prinzessin Beatrix vollzogen.

Das nächste Ziel des Strebens für die Freunde und Beschützer der neuen Stiftung war nun die Ausführung des päpstlichen Befehls, durch welche sie erst zu vollem Bestande gelangen konnte. Der Bischof Heinrich von Lübeck rüstete sich dazu durch Bekanntmachung einer schon von Papst Honorius IV. erlassenen Bulle vom 18. Jan. 1283, welche dem Franziskanerorden das Recht verlieh, die Weihe seiner Klöster durch einen fremden Bischof vollziehen zu lassen, falls der Diöcesanbischof übertriebene Forderungen mache.[1]) Indessen kam bald darauf, wohl unter

1) Die Urkunde, d. d. Lübeck, 22. Aug. 1329, bei Veselin a. a. O. S 24.

dem Einflusse dieses Erlasses, zwischen den Bischöfen von Lübeck und Schwerin eine Vereinbarung zu Stande, nach welcher der letztere gegen eine Vergütung von 160 Mark Lübisch statt der anfänglich geforderten 200 die Bestätigung und Weihe des Klosters als Stellvertreter des dazu vom Papste bevollmächtigten Bischofs von Lübeck zu vollziehen versprach. Die Bestätigung der Kirche des Klosters erfolgte am Sonntage Septuagesimä des J. 1330 zu Ehren des heiligen Kreuzes, der Apostel Petrus und Paulus, aller Engel, Heiligen, Throne, Herrschaften und der heiligen Jungfrau Katharina, und kurz vorher waren gegen ein Erlegniß von 10 Mark die von Seiten des Klosters der Stadt ertheilten Zusicherungen durch den Bischof Johann bekräftigt worden. Die Einweihung des Klosters vollzog derselbe darauf am Tage Petri und Pauli (29. Juni) desselben Jahres. Der Bischof von Lübeck begleitete diesen Act durch eine am 20. Juni erlassene Bekanntmachung, in welcher er das Andenken an die von Papst Nikolaus IV. (1. Okt. 1289) den Clarissinnen ertheilten Privilegien erneuerte.[1]) Endlich war noch eine urkundliche Bestätigung der ganzen Stiftung erforderlich, welche der Bischof von Schwerin, nachdem er auch hiezu vom Bischof von Lübeck zum Subdelegirten des Papstes bestellt war (23. Sept. 1330), am Sylvestertage 1330 ausfertigte, und welche denn auch, da die entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt waren, die Einverleibung der Ribnitzer Pfarrkirche zum Zweck der Vermehrung der Einkünfte des Klosters aussprach.[2]) Das Verhältniß zu der Pfarre ward dahin bestimmt, daß nach Erledigung derselben das Kloster von der Pfarrkirche Besitz ergreifen, und das dazu ge-

---

1) Die Urkunde, d. d. Lübeck, 20. Jun. 1330, bei Beselin a. a. O. S. 25 f.

2) Die Urkunde, d. d. 31. Dec. 1330, bei Beselin a. a. O. S. 27. Die Worte derselben, welche das Datum bezeichnen, lauten: a. 1331 inchoante in die S. Sylvestris papae und Beselin hat sich durch den angeblich in diesen Worten liegenden Widerspruch bestimmen lassen, statt des Sylvestertages den 1. Januar 1331 als das richtige Datum anzunehmen. Es ist aber der Sylvestertag 1331 derjenige, den wir den Sylvestertag 1330 nennen, da noch bis an das Ende des 16. Jahrhunderts schon von Weihnachten das neue Jahr angefangen ward.

hörige Dorf Petersdorf mit dessen jährlichen Hebungen, Rechten, Diensten und Freiheiten in seinen Nutzen verwenden solle, wogegen die übrigen Kircheneinkünfte nebst allen der Kirche dargebrachten Gaben und Opfern dem von dem Kloster stets auf Lebenszeit anzustellenden Vicar vorbehalten wurden.[1]) Doch sollte er hievon nebst den bischöflichen Gefällen alle der Kirche obliegenden Lasten tragen. Durch einen anderen, fast gleichzeitigen Erlaß erklärte der Bischof von Schwerin die Stiftung mit allen davon abhängigen Rechten und Verbindlichkeiten gleich den übrigen Klöstern des Sprengels seinem bischöflichen Stuhle unterworfen, wogegen er sie aber auch seines kräftigen Schutzes versicherte.[2])

Obgleich nun hiemit endlich das Kloster zu wirklichem und vollständigem Bestand gediehen war, so besaß es doch an dem Rath und der Bürgerschaft zu Ribnitz eine Nachbarschaft, von deren eifersüchtiger Wachsamkeit und unfreundlicher Gesinnung es noch längere Zeit hindurch große Einschränkungen und Bedrükkungen zu erleiden hatte. Als man im J. 1331, an der Stelle der anfangs erbauten hölzernen, steinerne Gebäude aufrichten wollte, wurden die dazu angefahrenen Steine am Thore angehalten und mußten über ein halbes Jahr vor der Stadt liegen bleiben. Die Bürgermeister Conrad von Bugenhagen und Volkmar von Müller (de Molendino) untersagten den Bürgern, sich mit den Mönchen des Hofes abzugeben und das Kloster zu besuchen oder dort ihre Angehörigen begraben zu lassen, was vielleicht auf einen Einfluß des um seine Einkünfte besorgten, von Anfang her mit der Stiftung unzufriedenen Pfarrers der Stadtkirche, Werner von Arkow, hinweist. Den Arbei-

---

1) Ein langer Streit, welcher sich später über die Einkünfte aus Petersdorf entspann, ward 1443 zu Gunsten des Klosters beendigt. Slagghert bei Westphalen a. a. O. zu diesem Jahre. Vgl. das. S. 865.

2) Die Urkunde, d. d. Warin, 1. Jan. 1331, bei Schröder, Pap. Meckl. S. 1109. Der Bischof bezeichnet in derselben den verstorbenen Fürsten Heinrich den Löwen als seinen amicus intimus, und muß daher wichtige Gründe gehabt haben, demselben so wenig Willfährigkeit in der Klosterangelegenheit zu beweisen.

tern ward im Kloster zu arbeiten verboten und den Fischern, an die Mönche und Nonnen Fische zu verkaufen. Im J. 1334 entspann sich ein neuer Streit wegen der dem Kloster verliehenen Mühlen. Die Vermächtnisse an die Schwestern wurden zurückbehalten und zu dem allen die nachtheiligsten Gerüchte über die Sittlichkeit der Jungfrauen in Umlauf gesetzt, denen zufolge sie z. B. nach einer von der Äbtissin gegebenen Vorschrift für die Ausrottung der Stadt und den Tod des Pfarrers beteten. Ja nicht einmal die nächtliche Ruhe gönnte man ihnen, indem Nachtwächter unter ihrem Schlafsaale aufgestellt wurden, welche durch unheilige Lieder, Geschrei, und Lärm mit Stöcken und Hörnern muthwillig ihren Schlaf unterbrachen. Dem vielfältigen Verdruß zu entgehen, legte die Äbtissin (seit 1334) Katharina von Budessen im J. 1349, in die Hände des apostolischen Legaten Werner von Apenborch, ihre Stelle nieder. Ihre Nachfolgerin war die Herzogin Beatrix, welche theils durch den vorzüglichen Ruf, in welchen sie durch eigenes Beispiel und strenge Handhabung der Disciplin das Kloster brachte,[1]) theils durch die Furcht vor der Macht ihres Bruders, des Herzogs Albrecht, der Anstalt ein friedreicheres Daseyn und eine ergiebigere Einnahme aus Schenkungen und Vermächtnissen errang.

Die Gebietserweiterung des Klosters begann mit dem Ankauf eines neben dem Klosterhofe belegenen Platzes, welchen die Gebrüder von York am Sonntage Invocavit 1330 demselben überließen.[2]) Am Mittwoch vor Jacobi 1338 verkauften drei Brüder von Thun einige zu dem Hofe Dalwitz (zwischen Ribnitz und dem Petersdorfer Felde) gehörige Hufen, und das Recht, die

---

1) Nach Slagghert bei Westphalen a. a. O. S. 864 hieß es von den Nonnen, daß sie Tag und Nacht dem Gottesdienste sich widmeten, und er erwähnt als eine Folge des hiedurch begründeten hohen Ansehens des Klosters, daß es unter allen Klöstern der (Franziskaner-) Provinz den Namen monasterium religiosarum dominarum seitdem geführt habe. Das letztere aber beruhet auf einer irrigen Voraussetzung, da jener Name eine für die Jungfrauenconvente überhaupt gewöhnliche Bezeichnung ist, welche auch dem Ribnitzer Convent schon früher zu Theil ward, z. B. in der Bestätigungsurkunde vom 31. Dec. 1330 bei Beselin a. a. O. S. 27.

2) Vgl. die beiden Urkunden bei Beselin a. a. O. S. 24 f.

„origen, welche verpfändet waren, einzulösen.[1]) Für 2000 Mark Rostockisch ward von dem Knappen Hermann von Tzüle (Zülow) dessen Besitz in Klocksbagen (Klockenhagen) und Schmachthagen erworben, am 20. Jan. 1339;[2]) eben so durch Kauf theils von einem Ribnitzer Einwohner Borchard Thoute und dessen Schwestern 1392, theils von dem Ritter Thun zu Wöpkendorf 1397 das Dorf Wilmershagen (Wilmshagen) mit der Windmühle.[3])

Einen großen Zuwachs erhielt das Klostergut im J. 1510 durch den Ankauf der Dörfer Poppendorf und Jankendorf nebst einer wüsten Feldmark Namens Slütershove von den Herren von der Lühe. Die Kaufsumme, welche 11108 Gulden und 8 Schillinge betrug, ward durch Verkauf der entbehrlichen goldenen und silbernen Kirchengeräthe und der von den Conventualinnen, wiewohl von einigen nur ungern, aus ihrem Privatbesitz hinzugefügten Kostbarkeiten zusammengebracht. Die Äbtissin allein, Herzogin Dorothea von Mecklenburg, gab von ihrem Geschmeide dazu für 500 Mark.[4])

Andere Güter, bewegliche und unbewegliche, fielen dem Kloster durch Schenkung oder Vermächtniß zu. So vermachte der Lübecker Rathsherr Wilhelm Warendorp im J. 1358 dem Kloster 4 Mark zur Veranstaltung einer Seelenmesse und jeder Nonne 2 Schillinge, welche in einer dreitägigen Andacht den Psalter und die Vigilien lesen wollte.[5]) In dem Testament des Wismarschen Rathsherrn Hinrich Wesebom, vom J. 1441, war das Kloster mit 50 Mark bedacht.[6]) Bei Übergabe ihrer Töchter fügten Einzelne außer der üblichen Mitgift außerordentliche Geschenke hinzu, wie der vormundschaftliche Rath, Ritter Matthias von Arkow, welcher zum Gebrauch an den hohen

---

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 1202.
2) Schröder, Pap. Meckl. S. 1207.
3) Schröder, Pap. Meckl. S. 1637.
4) Slagghert bei Westphalen a. a. O. zum J. 1510.
5) Schröder, Pap. Meckl. S. 1379.
6) Schröder, Pap. Meckl. S. 1992.

Festen der Klosterkirche einen goldenen Kelch verlieh.[1]) Auch einzelne Mitglieder des fürstlichen Hauses, zu welchem das Kloster durch die vielen Mecklenburgischen Prinzessinnen, welche dasselbe nach einander aufnahm, in fortwährenden sehr nahen Verhältnissen stand, zeichneten durch reiche Spenden ähnlicher Art sich aus, wie die Wittwe des Herzogs Johann von Mecklenburg, Katharina.[2]) Einen großen Gönner besaßen die Jungfrauen an dem Herzog Balthasar, welcher im J. 1507 denselben seinen Antheil an dem Hofe Freudenberg schenkte. Den anderen Theil erbaten sie darauf von Herzog Erich und den dritten noch übrigen erlangte nicht ohne Schwierigkeit die Äbtissin Herzogin Dorothea im J. 1516 von Herzog Heinrich.[3]) Die Nonnen verbanden sich dafür, eine ewige Memorie zu halten und alle Tage nach dem gratias den Psalm de profundis mit einem Versikel und Collecte zu lesen.

König Albrecht von Schweden, Herzog von Mecklenburg, schenkte im J. 1396 mit gewissen Bedingungen das Patronatrecht über die Kirche von Schwan und bestätigte im J. 1412 alle Güter und Privilegien des Klosters.[4]) Nach dem Vergleiche mit ihm (25. Nov. 1406) schenkte die Königin Margaretha von Dänemark der Äbtissin Ingeburg 300 Mark Silber, um dafür Landgüter für das Kloster zu kaufen.[5]) Zwischen dem Kloster und der Stadt Ribnitz ward im J. 1442 ein Vertrag geschlossen, in welchem die gegenseitigen Grenzen festgestellt wurden.[6])

---

1) Slagghert bei Westphalen a. a. O. S. 868. Falsch setzt Schröder, Pap. Meckl. S. 1088 diese Schenkung in das J. 1329. Er wiederholt aber auch dieselben an der richtigen Stelle S. 1869.

2) Slagghert bei Westphalen a. a. O. S. 869.

3) Slagghert bei Westphalen a. a. O. zum J. 1507. Vgl. das. zum J. 1504 über das in sehr werthvollen Kirchengeräthen bestehende Vermächtniß der Gemahlin des Herzogs Magnus.

4) Schröder, Pap. Meckl. S. 1616 und 1760.

5) Franck, Altes und N. Meckl. VII, 107.

6) Slagghert bei Westphalen a. a. O. zum J. 1442. Nicht lange vorher, im J. 1439, ward ein Streit wegen einer neuen Windmühle, welche der Rath zum Nachtheil des Klosters hatte bauen lassen, von den Fürsten zu Gunsten des letzteren entschieden. Doch mußte das Kloster 400 Mark Rost. dafür an die Stadt bezahlen. Ebendas. zum J. 1439. Ueber andere Müh-

Unter die Einnahmequellen des Klosters scheint auch das Strandrecht gerechnet werden zu dürfen, welches auf der Halbinsel Fischland geübt ward. [1])

Nach einem alten Verzeichnisse bestand der Grundbesitz des Klosters im J. 1516 in den Dörfern Klockenhagen, Wilmershagen (Wilmshagen), Wolkerhagen (Volkshagen), Bartelshagen, Broberow (Bröbberow), Kulrat (Kuhlrade), Buchorst (Bookhorst), Tressentin, Janekendorp (Jankendorf), Poppendorf, Deerhagen (Dierhagen), Putgarde in dem Land zu Rügen (dem halben Dorf), Zwantzwustrow dem Kirchdorf, Oldenhagen, Nygenhagen (Altenhagen und Nienhagen auf Fischland), Begerstorp (Beyersdorf), Korkewyse (Körckwitz, der Hälfte); und in den Meierhöfen Neuhof, Dierhagen, tho de Müritz und Freudenberg, welche beiden letzteren die Äbtissin Dorothea dem Kloster erworben habe. Als Kirchen, über welche das Kloster das Patronatrecht übe, werden aufgezählt: die Kirchen zu Schwan, Darsow (?), Wustrow und Märlow. [2])

---

lenangelegenheiten des Klosters s. ebendas. zum Jahre 1334 und 1376, und Schröder, Pap. Meckl. a. 1479. S. 2303.

1) Schröder, Pap. Meckl. a. 1497. S. 2597.

2) Westphalen, Monn. IV, 885. In Ansehung des Dorfes Wolkerhagen (Volkshagen) wird bemerkt, daß dasselbe für 82 Mark und 34 Mark von zwei Geschlechtern, Preen und Krowele (Krauel) gekauft worden, und von allem frei sei, und mit höchstem und niederem Gericht dem Kloster angehöre. — Ein Verzeichniß der Legate und Geschenke an das Kloster von Mecklenburgischen Fürsten und Fürstinnen, Rittern, Adeligen und Bürgern der Städte Kiel, Lübeck, Wismar, Rostock, Ribnitz, Stralsund und Greifswald befindet sich im Klosterarchiv zu Ribnitz, aber nicht mehr als Beilage zu Slagghert's Chronik, wie es Westphalen (a. a. O. S. 886) erwähnt.

II. Verfassung und Leben der Convente.

1. Die Ordensregel.

Die drei Convente folgten jeder einer verschiedenen Ordensregel, was jedoch eine zusammenfassende Darstellung ihrer inneren Einrichtungen nicht hindert, da die von Hause aus bestehende Gleichheit in den Grundzügen ihnen um so mehr ein gemeinsames Gepräge verleihen mußte, als die ursprüngliche Regel schon von Anfang an nicht mit Strenge gehandhabt ward und daher die unterscheidenden Merkmale bis auf wenige und unbedeutende, die an ihrem Ort zu erwähnen sind, schon im Entstehen der Stiftungen wegfielen.

Der Convent zu Dobbertin war auf die Regel des heil. Benedict angewiesen, ohne Zweifel in der erneuerten Gestalt, welche die Cistercienser ihr gegeben hatten.[1]) Die letzteren haben

---

1) Zwar wird das Kloster in den bisher bekannt gewordenen Urkunden überall nur als claustrum oder monasterium sanctimonialium *ordinis sancti Benedicti* bezeichnet. Rudloff, Urk. Lief. Nr. 37 (a. 1280). Nr. 74 (päpstl. Urkunde vom Jahre 1308). Schröder, Pap. Meckl. S. 1171 (a. 1336). S. 1386 (a. 1360). Aber diese Bezeichnung war auch für die Cistercienserklöster die gewöhnliche. So wird der Convent zu Sonnencamp oder Neukloster sanctimonialium sub regula beati *Benedicti* militantium collegium genannt (Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 1. a. 1219), während Neukloster in den späteren Urkunden (nach 1254) mehrfach ein Kloster Cisterciensis ordinis genannt wird (z. B. Lisch a. a. O. Nr. 55). Das Kloster zum hl. Kreuz in Rostock wird gewöhnlich ordinis S. *Benedicti* genannt, wogegen die päpstliche Urkunde vom J. 1401 bei Schröder, Pap. M. es Cisterciensis ordinis nennt. Das Cisterciensermönchskloster zu Doberan wird von Slagghert, chron. Ribn. bei Westphalen, Monum. IV, 878 ordinis S. *Benedicti* genannt. Auch aus dem Umstande, daß das Dobbertiner Kloster unter der Leitung einer Priorin, nicht einer Aebtissin stand, darf man nicht gegen die Cistercienserregel schließen. Denn sehr häufig, wenn gleich ausnahmsweise, standen die Cistercienser-Frauenklöster unter einer Priorin, und von allen Mecklenburgischen nur Zarrentin unter einer Aebtissin. Die päpstlichen Schreiben pflegen die Leitung durch eine Priorin mit einiger Umständlichkeit hervorzuheben. Lisch, Urk. des Kl. Neukl. Nr. 21. a. 1267: abbatissam propriam non habens, sed per priorissam solitum gubernari. Vgl. Nr. 81. 86. 96. Eben so in dem päpstlichen Schreiben von 1308 an den Convent zu Dobbertin (Rudloff, Urk. Lief. Nr. 74): dilectis in Christo

ihren Namen von dem Kloster Citeaux (Cistercium), welches der heil. Robert im J. 1098 gründete als Wiederhersteller der Regel Benedicts, welche hier anfangs mit so großer Strenge befolgt ward, daß selbst Besitz von Kirchen, Zehnten, Mühlen und Landgütern ausgeschlossen war. Da aber Arme und Gäste zusprachen, welche die Regel wie Christus aufzunehmen forderte, so erlaubte man später den Erwerb von uncultivirten Landstrecken zum Anbau, von Mühlen und Fischereien; doch sollte die Bewirthschaftung der Güter nur durch Laienbrüder geschehen. Der Orden schien indessen, bei seiner anfangs gehandhabten abschreckenden Strenge, schon dem Erlöschen nahe zu seyn, als er durch den Eintritt des heil. Bernhard (1113) bald zu hoher Blüthe gelangte. Die Äbte der bis 1119 hinzugekommenen acht Klöster entwarfen ein Grundgesetz (charta caritatis), welches die Einrichtung und Verfassung des Ordens, zur übereinstimmenden Beobachtung in allen seinen Klöstern, im Einzelnen feststellte. Zur Schutzpatronin war schon von Alberic, Roberts Gefährten, zweitem Abte von Citeaux († 1109), die heil. Jungfrau erkoren worden, welcher man den Evangelisten Johannes beizugesellen pflegte.[1])

Die erste weibliche Niederlassung des Ordens ward durch

filiabus, priorissae et conventui monasterii sanctimonialium in Dobertin *per priorissam solitis* gubernari, ordinis S. Benedicti, Swerinensis dioecesis etc. Uebrigens soll nicht behauptet werden, daß zwischen allen Mecklenburgischen Cistercienserinnenklöstern und dem Mittelpunkte des ganzen Ordens zu Citeaux eine sehr enge Verbindung obgewaltet habe. Nur von Neukloster steht es fest, daß es (im J. 1254) von der Versammlung der Cistercienseräbte zu Citeaux in die engere Gemeinschaft und Brüderschaft aufgenommen ward: „exigente piae devotionis affectu, quem in ordinem nostrum accepimus vos habere." Lisch a. a. O. Nr. 15. — Zusammengefaßt werden die beiden Bezeichnungen in dem päpstlichen Schreiben an den Convent zu Neukloster (Lisch, a. a. O. Nr. 21) vom J. 1267, in welchem der Papst statuirt, daß der Orden, welcher secundum Deum et *b. Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum*, a vobis post concilium generale susceptam in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur.

1) Beide werden erwähnt z. B. in dem Ablaßbriefe für Dobbertin von 1360. Schröder, Pap. Meckl. S. 1386.

Stephan Harding zu Tart in Frankreich gegründet, und war nach der ursprünglichen Bestimmung ebenfalls auf ein thätiges und entbehrungsvolles Leben hingewiesen. Die Nonnen sollten weder Leinwand noch Pelzwerk tragen, sich mit Nähen und Spinnen und draußen mit der Ausrottung von Dornen und Disteln beschäftigen, nie müßig seyn und ein strenges Schweigen beobachten. Von diesen anfänglichen Vorschriften war zur Zeit der Ankunft der ersten Cistercienserinnen in Mecklenburg wenigstens noch so viel übrig geblieben, daß von ihnen die Urbarmachung des mit Wald bedeckten Bodens erwartet ward, wenn gleich nicht mehr durch ihrer eigenen Hände Arbeit.[1])

Ihre Kleidung war ein weißes Gewand nebst schwarzem Skapulier und schwarzem Gürtel.

Die Nonnen zu Malchow nannten sich Jungfrauen vom Orden der Büßenden oder vom Orden des heil. Augustinus, da sie auf diesen ihre Regel zurückführten.[2]) Der männliche Orden dieses Namens ward im J. 1256 durch Papst Alexander IV. gestiftet,[3]) und der strengeren Congregation desselben, welche im Verlauf des 14. Jahrhunderts neben einer laxeren sich bildete, gehörte später Martin Luther an. Diese Augustiner-Eremiten der strengeren Observanz erhielten am Ende des 15. Jahrhunderts in Mecklenburg, zu Sternberg, ein Kloster, welches nicht ohne Einfluß auf die Reformation der Kirche des Landes war. Der Orden erwarb sich um das Schulwesen einige Verdienste, wiewohl in seinen früheren Klosterschulen nur die Bildung der eigenen Mitglieder angestrebt ward. Seine Schutzpatrone waren der Täufer Johannes und Maria Magdalena, als die heiligen

---

1) Der Bischof Brunward von Schwerin bewilligte im J. 1219 den Nonnen zu Neukloster den Zehenten von dem ihnen zuertheilten Lande, „cum expensis suis et laboribus incultam silvam a novalibus exstirpaverint." Lisch, Urk. des Kl. Neukl. Nr. 2. Vgl. Nr. 7 (a. 1235), wo sich dieselbe Zusicherung wiederholt.

2) Sanctimoniales de ordine poenitentium (a. 1298), Schröder, Pap. M. S. 2987; ordinis Augustini in einer von Rudloff, Meckl. Gesch. II, 172 angeführten Urkunde.

3) S. oben S. 16.

Anführer aller Büßenden.[1]) Zu Anfang des 16. Jahrhunderts zählte der Orden 300 Frauenklöster.

Die Nonnen des Ribnitzer Conventes waren Clarissinnen, so genannt nach der heiligen Clara, der Stifterin ihres Ordens, einer Italienischen Heiligen des 13. Jahrhunderts, der schwärmerischen Freundin des Franz von Assisi, welcher den unter ihr vereinigten Jungfrauen, die sich bis dahin als Orden der armen Frauen (ordo pauperum dominarum) bezeichneten, eine Regel gab, durch welche sie mit dem Bettel-Mönchsorden der Franziskaner in genaue Uebereinstimmung und enge Verbindung kamen. Im J. 1223 ließen die ersten Franziskaner im nördlichen Deutschland, in Hildesheim, sich nieder, von wo sie im J. 1225 nach Lübeck und schon vor 1237 nach Parchim, später auch nach Rostock, Wismar und Schwerin, im 15ten Jahrhundert nach Neubrandenburg und im Anfang des 16ten nach Güstrow sich verzweigten. Wegen ihrer Kleidung wurden sie im Munde des Volkes, dem sie vielfältig nahe traten, als die grauen Mönche bezeichnet, während man die Dominikaner die schwarzen zu nennen pflegte. Mehrere Klöster bildeten immer eine Custodie und mehrere Custodien eine Provinz. Die Mecklenburgischen Klöster und mit ihnen der weibliche Convent zu Ribnitz gehörten zur Lübecker Custodie, woraus sich der Antheil des Lübecker Custos an der Ausführung der Stiftung des Klosters Ribnitz erklärt. Jede Provinz stand unter einem Provinzial (minister provinciae),[2]) mehrere Provinzen unter einem Vicarius, das Ganze (seit 1274) unter einem General (generalis minister) zu Rom, wo der Orden seit 1279 auch einen Cardinal zum Protector hatte. In seiner blühendsten Zeit zählte er 6 Vicarien, 36 Provinzen, 245 Custodien, 1743 Mönchs- und 452 Nonnenklöster. Die Custodie Lübeck gehörte mit elf anderen zu der Sächsischen Provinz, von welcher aber auf einem zu Neubrandenburg im J. 1521 ge-

---

1) Schröder, Wism. Erstl. S. 389. Pap. Meckl. S. 1500. Rudloff, Urk. Lief. Nr. 105.

2) Da Slagghert zum J. 1527 drei ehemalige ministri provinciae als gleichzeitig thätig erwähnt, so scheinen diese ministri immer nur auf eine gewisse Zeit gewählt zu seyn.

haltenen Provinzialkapitel die Custodien von Thüringen, Leipzig, Meißen, Goldberg in Schlesien, Preußen und Breslau abgetrennt und zu einer besonderen Provinz gestaltet wurden.[1])

2. Der Convent und seine Gliederung.

Die Nonnen bildeten zusammen einen Convent, an dessen Spitze zu Dobbertin und Malchow eine Priorin (in anderen Klöstern daneben auch noch eine Unterpriorin) stand, welcher aber in dem Propst (Präpositus) einen weiteren Vorgesetzten und Vertreter hatte, der den Rang noch vor der Priorin einnahm und dessen Mitwirkung in allen wichtigen Angelegenheiten und namentlich zur Gültigkeit aller von dem Kloster ausgehenden Verkaufshandlungen und Schuldverschreibungen unentbehrlich war.[2]) Der amtliche Titel, welchen derselbe führte, war nur der genannte; doch wird er gelegentlich von Anderen auch als Tutor, als superior magister und als Provisor bezeichnet.[3]) Sowohl der Propst als auch die Priorin wurden von dem Convente frei gewählt.[4]) Mitunter fiel die Wahl zu dem ersteren Amt auf fürstliche Hofkaplane, welchen dann auch wohl der letztere Titel noch außer dem ersteren beigelegt ward.[5]) Nach den für die Bremische Kirchenprovinz gegebenen Synodalstatuten des Cardinals

1) Das erste Provinzialkapitel nach dieser Theilung ward im J. 1522 am Tage vor Kreuzerhöhung zu Hamburg gehalten, wo durch die Martinisten große Unordnungen veranlaßt wurden. Slagghert bei Westphalen zu diesem Jahr. Frühere Kapitel wurden 1439 am Sonnabend vor Pfingsten in Stralsund und 1509 zu Rostock gehalten, auf welchem letzteren 400 Brüder zugegen waren.

2) Jede Veräußerung des Kirchenguts war an die Zustimmung der Mehrheit der Conventualinnen gebunden. Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 21.

3) Als Tutor in Verbindung mit dem amtlichen Namen in einer Dobbertiner Urkunde von 1275 bei Rudloff Nr. 32; als superior magister in einer Malchower Urkunde von 1298 bei Schröder, Pap. Meckl. S. 2988: als Provisor in einer Malchower Urkunde von demselben Jahre ebdas. S. 846.

4) Dobbertiner Urk. vom J. 1238 bei Rudloff, Urk. Lief. Nr. 8.

5) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 35 (a. 1277). Nr. 79 (a. 1309).

Guido sollten die Pröpste der Nonnenklöster aus der Ordensgeistlichkeit und nur in Ermangelung eines geeigneten Mönches aus der Weltgeistlichkeit genommen werden, jedenfalls aber im Rufe der Ehrbarkeit stehen.[1]) Der Propst zu Dobbertin war zugleich Archidiakonus des Bischofs in einem ihm zugewiesenen, aus fünf Pfarreien bestehenden Kreise.[2]) Außer ihm waren an männlichen Geistlichen in jedem Kloster ein Beichtvater der Nonnen und ein oder mehrere Kapläne.[3])

---

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 2933 ff.

2) S. oben S. 5. Die Namen der Pröpste und Priorinnen zu Dobbertin und Malchow, so weit sie, vorzüglich aus Schröders Pap. Meckl. (vgl. daselbst das Register) und Rudloff, Urk. Lief., sich nachweisen lassen, sind folgende: 1. Pröpste zu Dobbertin: Odalricus (a. 1238), Volrabus (a. 1249. 1257. 1261. 1274. † vor 28. Jun. 1275), Hermann (a. 1277), Heinrich (a. 1281. 1286. 1288, Schröder, a. a. O. S. 762 setzt die dort mitgetheilte Urkunde fälschlich in das J. 1282 statt 1288), Johannes (a. 1300), Arnoldus (a. 1302), Ditmar (a. 1309. 1310), Thidericus (a. 1342), Eghardus (a. 1354), Gerhardus von Bergenstorf (a. 1367; Schröder a. a. O. S. 3139. a. 1374, wo er Propst zu Güstrow ward), Nikolaus (a. 1382), Melchior Hagenow (a. 1409), Heinrich Voß (a. 1425), M. Bermgerus (a. 1455), Barthold Möller (a. 1480, seit 1485 Professor zu Rostock, wo er 12. März 1530 als Rector der Universität starb). 2. Priorinnen daselbst: Elisabeth, Tochter des Herrn Nikolaus von Werle (a. 1300), Gertrud (a. 1300. 1302), Alheid von Plessen (a. 1343), Oda (a. 1367). 3. Pröpste zu Malchow: Albert (a. 1298), Bodo (a. 1332), Johann Katzow (abgedankter Propst a. 1345, lebt noch 1360, Franck, A. u. N. Meckl. 5, 148), Hermann (a. 1346), Odebrecht Krampe (a. 1360, Franck a. a. O.), Gerhard Bomgharden (a. 1386), Johann Brusewitz (a. 1449, Franck, a. a. O. S. 152). 4. Priorinnen daselbst: Ida von Hagen (a. 1386), Ilsabe Pritzbur (a. 1412. 1413), Jutte Hahn (a. 1485, Schröder, Wism. Erstl. S. 389), Katharina Hahn (a. 1485. 1509).

3) Dominus Eghardus confessor dominarum und Bertholdus capellanus waren 1367 zu Dobbertin, Schröder, Pap. Meckl. S. 3139. Ein capellanus praepositi zu Malchow wird erwähnt a. 1345. das. S. 1276. Der Beichtvater durfte ein Weltgeistlicher sein. (Lisch, Urk. des Kl. Neukl. Nr. 168. a. 1516), die Vicarien und Kapläne mußten Weltgeistliche sein nach der Cistercienserregel (Lisch, Urk. des Kl. Dargun Nr. 54). In der Neuklosterschen Urkunde Nr. 63 werden vier curiae sacerdotes namentlich genannt. Die Hinterlassenschaft der Mönche wie der Nonnen in Dobbertin fiel in dem Falle, daß auch deren Eltern und Blutsfreunde bereits verstorben waren, observanzmäßig dem Kloster zu. Urkunde vom J. 1408 bei Schröder, a. a. O. S. 1746.

Der Ribnitzer Convent hatte an seiner Spitze eine Aebtissin und zur Unterstützung derselben eine Vicaria, welche beide von dem Convente gewählt wurden. Da derselbe viele Mecklenburgische Prinzessinnen zu seinen Mitgliedern zählte, welche natürlich bei solchen Wahlen sich vorzüglich der Berücksichtigung empfehlen mußten, so bilden diese die Mehrzahl in der Reihe der Aebtissinnen.[1]) Meistens gelangten dieselben schon sehr jung zu dieser Würde, die Herzoginnen Hedwig und Elisabeth im dreiundzwanzigsten, Dorothea schon im neunzehnten Jahre. Die Wahl pflegte mit großer Feierlichkeit zu geschehen, in Gegenwart des Provinzials.[2])

---

1) Die Namen der neun Ribnitzer Aebtissinnen sind: Mechthild von Stendal (1330, † 1334), Katharina von Budessen (resignirt 1349), Beatrix, H. Heinrichs des Löwen Tochter (resign. 1395, † 12. Apr. 1398), Ingeburg, H. Heinrichs III. Suspensor Tochter († 28. Sept. 1408 an der Pest, welche viele Opfer im Kloster forderte), Cäcilia Mallin († 1424), Hedwig, H. Johann des jüngeren von Mecklenburg-Stargard Tochter (gewählt 25. Aug. 1424, resign. 1467), Elisabeth, H. Magnus II. Tochter († am Sylvestertage 1506), Dorothea, ebenfalls H. Magnus II. Tochter (1498, † 1538), Ursula, H. Heinrichs des Friedfertigen Tochter (seit 1539, † 22. April 1586). Als Vicarien, deren im Ganzen 19 waren, kommen vor: Constantia, Tochter Johann des älteren von Mecklenburg-Stargard († 1408), Woble (d. i. Walburgis) Bützow (1408), Helene von Stiten (a. 1467), Woble Stroperdes (a. 1479), Gosse Merlow (a. 1493), Herzogin Ursula (a. 1527).

2) Im Jahre 1467 kam Nik. Lackmann, der Provinzial, nebst dem Custos M. Everhard Hillmann und einem anderen Franziskaner, um bei der Äbtissinwahl zugegen zu seyn. Eben so waren bei der Wahl der Herzogin Dorothea zur Äbtissin der Provinzial Johann Heystede und der Custos Johann Becker gegenwärtig. Selbst bei der Wahl der Herzogin Ursula zur Vicaria im J. 1527 war der Provinzial, Andreas Schünemann, anwesend. Die Form der Äbtissinwahl wird von Slagghert bei Westphalen Monum. IV, 875 genau beschrieben: „Zuerst wird der Wahltag von dem Provinzial bestimmt und allen Schwestern angezeigt, mit Ausschluß der in der Schule befindlichen, nicht eingekleideten Mädchen. Zweitens wird der Tag feierlich eingeläutet. Drittens wird von den auf dem Chore sich versammelnden Brüdern und Schwestern mit lauter Stimme das Spiritus sancti gratia gesungen. Viertens wird die Regel für die Äbtissinwahl vorgelesen. Nach dieser Regel sollen alle Schwestern eine solche Äbtissin erwählen, welche an Tugend reich den übrigen mehr durch Sittenreinheit als durch ihr Amt vorstehe und in allem die Gemeinschaft bewahre, damit ihrem Beispiele nacheifernd

Der Guardian, welcher dem Kloster vorstand, ward nicht von dem Convente, sondern durch den Provinzial eingesetzt. Seine Stellung dem Convente und der Aebtissin gegenüber war im Vergleich zu der des Präpositus in den anderen Klöstern eine untergeordnete, indem er mehr als Beamter der Aebtissin und des Convents denn als Vorgesetzter derselben erscheint. [1])

Außer dem Guardian hatten noch mehrere andere Brüder des Ordens im Kloster ihren Aufenthalt, denen auf einem von dem der Schwestern getrennten Hofe ihre Wohnung angewiesen war. Sie waren theils Beichtväter, theils Lesemeister, und wurden durch die Oberen des Ordens angestellt. [2]) Das Amt eines Pro-

---

die Schwestern ihr mehr aus Liebe als aus Furcht gehorchen. Sie soll es nicht mit Einzelnen halten, damit nicht, wenn sie diesen Einzelnen ihre Liebe zuwendet, im Ganzen Ärgerniß entstehe. Sie soll die Betrübten trösten, den Bedrängten eine Zuflucht sein, damit nicht, wenn bei ihr die Mittel der Heilung fehlen, die Krankheit der Verzweiflung in den Schwachen aufkomme; sie soll demüthig und liebreich die Schwestern besuchen und bessern, und ihnen nichts vorschreiben, was wider die Regel und ihr Gelübde ist u. s. w. Fünftens wird die Wahl nach der Regel vorgenommen, welche verordnet, daß jene Wahl frei dem Convente zustehe. Daher haben der Gewohnheit gemäß alle Schwestern dieses Klosters, wes Standes sie seyen, sowohl die Chorschwestern als auch die Conversen, öffentlich die Äbtissin zu wählen. Sechstens wird die geschehene Wahl allen Schwestern öffentlich verkündigt und durch den Pater Provinzial bestätigt. Darauf stimmt der Cantor das Te Deum an und während dessen leitet der Provinzial die erwählte Äbtissin zu den Stufen des Altars, wo sie bis zum Ende des Te Deum und der Orgelbegleitung knieend oder zur Erde gestreckt verweilt. Daran schließt sich die Liturgie. Der Provinzial: Confirma Deus, quod operatus es in nobis. Antw.: A templo tuo, quod est in Jerusalem. Pr.: Dominus vobiscum. A.: Et cum spiritu tuo. Pr.: Oremus. Actiones nostras, Domine, adiuvando et aspirando prosequere, ut cuncta nostra a te semper incipiantur et per te coepta finiantur. Amen. Darauf kehrt der Provinzial mit der Äbtissin auf ihren Platz zurück und gibt ihr vor aller Augen das Siegel und die Schlüssel, und befiehlt ihr die Ausübung des ihr aufgelegten Amtes; allen Schwestern aber den Gehorsam gegen sie in allen Dingen, welche zu ihrem Amte gehören."

1) Auf Bitten des Guardians und des Beichtvaters bewilligt die Äbtissin 1525 die Anlage einer Badestube für die Mönche. Slagghert zu diesem J. in den Jahrbüchern. Bald darauf, zum J. 1528, wird der erstere als im Dienste der Äbtissin stehend aufgeführt.

2) Im J. 1467 werden von Slagghert außer dem Guardian confessores dominarum erwähnt, 1498 der Lesemeister und andere Brüder des Hofes,

curators der Stiftung dagegen, welches Heinrich der Löwe dem Custos zu Lübeck übertrug, erlosch mit deren Verwirklichung, indem es durch das Amt des Guardian überflüssig ward.

Von der bischöflichen Aufsicht war keines der Klöster befreiet, vielmehr hatten, wenigstens was Malchow und Ribnitz betrifft, die Bischöfe der Diöcese alle ihre Rechte in dieser Beziehung sich bei der Bestätigung ausdrücklich vorbehalten.[1]) Zu ihren geistlichen Verrichtungen gehörte außer der Weihe der Kirchen, Altäre und Kirchengeräthe und des heiligen Oeles und außer der Priesterweihe für die Pfarreien der Klöster nebst der Visitation der Kirchen auch die Einweihung der das Gelübde ablegenden Nonnen.[2])

Der Convent im engeren Sinne war von einem Kreise von Frauen umgeben, welche nur als Laienschwestern demselben angehörig das Ordensgelübde nicht ablegten und unter einer milderen Regel lebten. Dieselben wurden Conversen (conversae) genannt und stellten den Uebergang dar zwischen Kloster und Welt, durch eine besondere Kleidung sowohl von den Klosterfrauen als andererseits von den gewöhnlichen Laien unterschieden. Als Mitbewohnerinnen des Klosters wurden sie zu untergeordneten Geschäften und Diensten gebraucht und nahmen nur in beschränktem Maße an den Rechten der eigentlichen Klosterfrauen Antheil, welche im Gegensatz zu ihnen als die Chorschwestern bezeichnet

---

im J. 1526 ein Beichtvater, ein Lesemeister (vollständig von Slagghert, Jahrb. S. 121 „Lesemeister der hl. Schrift" genannt) und ein Hochmessenpriester, außerdem ein Schaffner, der ein Laienbruder war. Im Jahre 1524 bauete Slagghert drei Schlafkammern in seinem Beichthause, um vier Väter herbergen zu können. Im J. 1528 waren vier Lesemeister gleichzeitig im Kloster, mehr als je zuvor: Bruder Johann Meyger, Guardian und Lesemeister, Br. Lambr. Slagghert, Lesemeister und Beichtvater, und zwei Brüder, die zugleich Lesemeister und Organisten waren. Im J. 1529 waren drei Mönche gegenwärtig, unter ihnen die beiden eben genannten, welche beide als Beichtväter bezeichnet werden.

1) Vgl. oben S. 15. 29.

2) In Ansehung des Klosters Neukloster hatte der Papst die Vollziehung dieser letzteren Weihe ausnahmsweise auch anderen Bischöfen als dem Diöcesan zugestanden. Lisch, Urk. des Kl. Neukloster. Nr. 21. a. 1267.

werden. Ungewöhnlich ist daher die Uebung in Ribnitz, daß sie bei der Aebtissinwahl ein Stimmrecht hatten.[1])

Es gab auch männliche Conversen, welche die verwandten Mönchsorden zu Dienst stellten und welche besonders als Verwalter der nicht in Pacht gegebenen Güter und Höfe (magistri curiae) verwendet wurden.[2])

---

1) Slaggbert bei Westphalen Monum. IV, 875: Quinto Abbatissae futurae electio celebretur secundum regulam, quae dicit, quod electio Abbatissae libere pertineat ad conventum. Ideo de consuetudine omnes sorores huius monasterii, cuiuscunque conditionis extiterint, tam *chorum visitantes* quam *conversae*, etiam publice habent eligere Abbatissam. In Ansehung Dobbertins geschieht solcher Conversen Erwähnung in der Urkunde von 1360 (Schröder, Pap. M. S. 1388): — „monialibus, *conversis*, infirmis, perpetuis oblatis personis" —. Ein besonderes päpstliches Privilegium ward im J. 1267 hinsichtlich der Conversen dem Kloster Neukloster zu Theil, indem es ihm erlaubt ward: personas liberas et absolutas et seculo fugientes ad *conversionem* recipere et eas *absque contradictione aliqua* retinere. — Eine Converse war es ohne Zweifel, welche im J. 1413 zusammen mit einer Klosterfrau in Rehna jene Stiftung machte, deren Urkunde Schröder Wism. Erstl. S. 235 mittheilt: — „Ghese Regenbancken Closter Vrouwen vnd Ghezecke Vroripe maget vnd denerin dessulven Closters vorbenömet hebben gheve ꝛc.

2) Vgl. die Urkunde von Neukloster von 1371 (Lisch Nr. 78), wo als Zeugen vorkommen: *omnes* fratres nostri *conversi*: fr. Thydericus in curia nostra Waryn, Dedewich, fr. Ludikinus, fr. Johannes in Knypaf, ambo fratres Bomgharden, fr. Johannes in nova curia et alii quam plures fide digni. — Einige Aufschlüsse über das Verhältniß der Conversen zu den Conventualen gibt eine Urkunde des Klosters Doberan, wo, ebenso wie in Dargun, unter den Mönchen ein besonderer Conversenmeister (magister conversorum) war (Urkunde vom J. 1374 bei Schröder, Pap. Meckl. S. 1470. Lisch, Urk. des Kl. Dargun S. 148), aus dem J. 1345 (Schröder, Wism. Erstl. S. 305). Hier wird einem Müller Matthias, welcher zum *familiaris* angenommen ward, die Krempitzer Mühle verpachtet und ihm dabei erlaubt, mit den Mönchen und Conversen, welche den benachbarten Hof Redentin bewohnten, an gemeinsamem Tische zu essen und zu trinken, oder auch, wenn er dies wegen des ihm sonst entgehenden Fleischgenusses vorziehen sollte, an einem besondern Ort. Wenn aber in Zukunft der Hof zu Redentin von dem Abte einem solchen Mönch oder Conversus übertragen werden sollte, mit welchem besagter Matthias sich nicht wohl vertragen könnte, so sollten ihm die Lebensmittel in seine Behausung geliefert werden. Sollte Matthias später einmal in den Stand der Conversen eintreten wollen, so wird ihm, falls er dann nur seines Geistes und Körpers mächtig sei, sofortige Einkleidung zugesichert, sobald er sich auf dem ordentlichen Wege des-

Nicht mit den Conversen zu verwechseln sind diejenigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welchen wegen ihrer besonderen Verdienste um das Kloster oder als Vergeltung für eine einzelne Leistung die Aufnahme in die Brüderschaft und die Theilnahme an dem Segen der guten Werke des Conventes gewährt ward.[1])

Unter den Mitgliedern, welche zu dem Convente im engeren Sinne gehörten und im Gegensatz zu denjenigen, welche das Gelübde noch nicht abgelegt und die Weihe noch nicht empfangen hatten, moniales cappatae (oder cappede Vrouwen, auch Computisten, weil ihre Stimmen mitgezählt wurden, alte Schwestern oder seniores, auch dominae emancipatae[2]) hießen, bestanden nächst den Aemtern der Aebtissin oder Priorin und der Vicaria oder Unterpriorin für die gottesdienstlichen und Erziehungszwecke wie für die Angelegenheiten der Wirthschaft noch verschiedene besondere Aemter, deren Aufgabe durch den Namen angedeutet wird: das Amt einer Celleraria (Kellnerin), einer Scholastica (Schulmeisterin), einer Cantrix (Cantorin), einer Sacrista (Sacristanin) und einer Cameraria (Haushälterin).[3])

Der Convent pflegte sich aus solchen zu ergänzen, welche von

---

halb an den Abt wende. Nach seinem Tode sollte er im Laien- oder im Conversenkleide in Doberan beerdigt werden.

1) Vgl. z. B. Rudloff, Urkunden-Lief. Nr. 84. Lisch, Urk. des Kl. Neukloster. Nr. 6. 34. 48.

2) — „cuilibet moniali cappatae" Schröder, Pap. M. S. 2009. a. 1443. — „cappede vrouwen van deme namen der Sperlinge unses conuentes." Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 126. a. 1437. — „singulae *domin*(ic)*e* (domine ist zu lesen, d. i. dominae) *emancipate* — *domicellae* vero" —. Daselbst Nr. 34. Der Ausdruck Computisten und „alte Schwestern" bei Slagghert in den Jahrbüchern S. 124; seniores und juniores: Urk. von Neukloster Nr. 6.

3) Alle diese Ämter zusammen kommen vor in einer Urkunde von Neukloster vom J. 1371 (Lisch Nr. 78). Zu Ribnitz ward die Herzogin Elisabeth im Jahre 1464 cantrix. Slagghert bei Westphalen zum J. 1449. Deutsch hieß dieselbe „de Kostersche." Solcher Kosterschen waren im J. 1416 (wohl mit Inbegriff der Sacrista) zu Neukloster drei: die „erbaren clostervrouwen, alz vor (d. i. Frau) Ghycele Plessen, Beke Babben unde Gretheke Grothen." Lisch, Urk. des Kl. Neukloster. Nr. 100. Vgl. Nr. 126. a. 1437. Nr. 131. a. 1443.

ihren Eltern oder Vormündern für das klösterliche Leben bestimmt, mit dieser Bestimmung, meistens schon im zarten Alter, dem Kloster zur Erziehung übergeben wurden. Diese jungen Mädchen [1]) lebten zusammen mit den übrigen, welche im Kloster nur Unterricht und Erziehung empfangen sollten, um dann später in die Welt zurückzukehren, und welche dafür ein gewisses Kostgeld zu entrichten hatten, [2]) eine Zeit lang in ganz gleichen Verhältnissen und in weltlicher Kleidung. Manche derselben wurden schon im dritten oder vierten Jahre ihres Alters dem Kloster anvertrauet. Die Einkleidung erfolgte dann oft schon einige Jahre später und nach voraufgegangenem Probejahre, welches jedoch die Cistercienserregel nicht kennt, legten sie darauf, bisweilen schon im zwölften Jahre, das bindende Gelübde ab. Sowohl die Einkleidung als auch die Ablegung des Professes pflegte, zumal bei den Prinzessinen, mit großer Feierlichkeit zu geschehen. [3]) Nach abgeleg-

---

1) perpetuae oblatae personae werden sie in der Dobbertiner Urkunde von 1360 bei Schröder, Pap. Meckl. S. 1388 genannt, nach ihrer Einkleidung auch domicellae, juniores.

2) Solches Kostgeld wird erwähnt in den Urkunden von Neukloster von 1402 und 1416. Lisch, Nr. 94. 100. Zwei solcher domicellae seculares wurden zu Neukloster im J. 1260 von dem Probst auf seine Kosten unterhalten und ein Theil (8 Mark) des von ihm gezahlten Kostgeldes ward als Beihülfe zum Krankenhause den Nonnen angewiesen. (Lisch Nr. 18).

3) Als Belege für Obiges mögen einzelne Beispiele dienen. Constantia, später Vicaria zu Ribnitz, ward als dreijähriges Kind der hl. Clara für immer geweihet. — Ingeburg, später Äbtissin daselbst, ward nach der Anordnung der Äbtissin Beatrix dem Kloster im J. 1371, drei Jahre alt, übergeben, blieb 5 Jahre in weltlicher Kleidung und ward 1376 feierlich eingekleidet. — Hedwig ward 1396 in das Kloster gebracht und im folgenden J. am Feste Mariä Heimsuchung, 7 Jahr alt, durch Heinrich, Weihbischof ihres Oheims des Herzogs Rudolph von Mecklenburg, Bischofs von Schwerin, feierlich eingekleidet. — Im J. 1444 starb die 5jährige Herzogin Katharina im Kloster an den Folgen eines Falles. — H. Heinrichs III. Tochter Elisabeth ward von ihrem Vater, dessen Bruder H. Johann, Herrn Matthias von Arkow, dem Abt von Dargun Otto Vieregge, und vielen anderen auf Mariä Magdalenen Abend 1452 zum Klosterleben dargestellt, wo sie vom 3ten bis 5ten Jahre in weltlicher Kleidung lebte und darauf 1454 in Gegenwart ihrer Eltern, ihrer drei Brüder, auch der beiden Herzoge von M. Stargard, Johann und Ulrich, und vieler von Adel durch den Bischof Nikolaus von Schwerin eingekleidet ward. Im J. 1461 that sie ihr Gelübde. Am Ludwigstage (25. Aug.)

tem Profeß durfte Keine das Kloster ohne Erlaubniß der Priorin verlassen. [1])

Nicht alle Conventualinnen natürlich waren im Kloster aufgewachsen, sondern es fand sich auch, daß erwachsene Jungfrauen eintraten und nach einem Probejahr den Schleier nahmen. Aber ganz ungewöhnlich und schon ein Zeichen zunehmenden Verfalles war die Aufnahme von Wittwen. Ein Beispiel hiervon

---

1474 ward H. Heinrichs von M. Stargard Tochter Anna im 7ten Jahre, nachdem sie bereits vier Jahre in einem auswärtigen Kloster (Winhusen) gewesen war, durch H. Heinrich von Mecklenburg-Schwerin in Gegenwart seiner drei Söhne der Äbtissin übergeben und zwei Jahre darauf eingekleidet. — Im J. 1488 ward die 1480 geborene Tochter des Herzogs Magnus Dorothea in das Kloster gebracht und beständigem Cölibat geweihet. Im folgenden Jahre ward sie durch den Bischof von Schwerin eingekleidet, und am Ludwigstage 1493 legte sie Profeß ab in die Hände des Provinzials Ludwig von Sygen. — Im J. 1514 schickte H. Heinrich seine noch nicht vierjährige Tochter Ursula in's Kloster, wo sie acht Jahre in weltlicher Kleidung blieb. Im J. 1522 ward sie eingekleidet durch den Franziskaner Dietrich Hulß, Weihbischof zu Schwerin, in Gegenwart ihrer Eltern und einer großen und vornehmen Versammlung. An Trinitatis 1524 (22. Mai) ward sie von dem Sächsischen Provinzial Gerh. Funck aus der Schule genommen und zu der Versammlung gesetzt und „ghedueket" (in Tücher gehüllt) mit doppelten Tüchern nach der Regel der hl. Clara und also angenommen zu dem Probejahr, den Orden zu versuchen und zu erproben, wobei auch Valentin Korte, der Lector Provinciae, zugegen war. (Slagghert zum J. 1524). An Trin. 1525 that sie Profeß in die Hände des Provinzials. — Am 18. Novemb. 1526 ward die 12jährige Magdalena Oldenburg in Ribnitz eingekleidet. — Die Form eines alten Professes, vermuthlich aus der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, hat sich in einer auf ein kleines Pergamentblättchen mit farbigen Verzierungen, durch die gebrauchten Abkürzungen etwas schwer zu entziffernden Schrift im Archive des Rostocker Heiligenkreuzklosters, Cistercienserordens, erhalten und lautet: Hic (?) professio est monialium. Ego soror Apolita abrenuntio omnem proprietatem et promitto quod nullam omnino rem ad me accipiam vel alicui aliquid dabo. vel sine licentia aliquid possidebo. et secreta capituli non revelabo. et istam reformacionem firmiter tenebo et iugiter. et in omni spirituali disciplina excercebo. et res monasterii et officiorum non dissipabo, si mihi commissae fuerint. et non mutabo statuta regulae et ordinis. haec omnia et alia bona perseverantia servabo sic me Deus adiuvet. Reverenda domina mater. matres et sorores omnes indulgeatis mihi amore dei si fui vobis unquam malum exemplum. vel offendi vos verbis vel factis. et oretis deum pro me, ut possim me emendare et professionem meam firmiter tenere.

1) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 21.

gab im J. 1525 das Kloster Ribnitz, wo am Sonntage nach Lucä Alke (Alheyt) van Stenderen, die Wittwe eines Hamburger Bürgermeisters, gleichzeitig mit ihrer Tochter, durch den Provinzial des Ordens auf dem Chore der Jungfrauen in das gewöhnliche Kleid der Clarissinnen eingekleidet ward und gleich nach der Messe Profeß ablegte. Es war dies, wie Slagghert bemerkt, etwas durchaus Neues, und er verbirgt nicht seinen Verdacht, daß man mehr das Geld der Wittwe, welches sie dem Kloster mitzubringen gelobte, als ihr Seelenheil angesehen habe. Sie brachte Silbergeräth mit, 70 Loth schwer, welches alles zum Vortheil des Klosters verkauft ward. [1])

Die Zahl der Conventualinnen war nicht fest bestimmt, sondern durch die Räumlichkeiten und Einkünfte bedingt. Zu Ribnitz befanden sich im J. 1523 fünfunddreißig Schwestern, zehn junge Mädchen und elf dienende Schwestern (Deenst-Süstern). [2])

Für die Aufnahme mußte, wenn gleich im Widerspruch mit dem Canonischen Recht, welches die Aufnahme einer Nonne für Geld als Simonie bezeichnet, [3]) und ohne Halt in der Klosterregel, ein gewisses Eintrittsgeld entrichtet werden, bestehend in einem Kapital, dessen Renten den Eintretenden zu Gute kamen, und welches nach ihrem Tode dem Kloster anheimfiel. Ueber den Betrag dieser Mitgift geben folgende Fälle Auskunft. Im J. 1270 überwies Herr Heinrich von Mecklenburg (der Pilger), als er dem Kloster Rehna ein kleines, dreijähriges Mädchen übergab,

1) Slagghert bei Westphalen Mon. und in den Jahrb. zum J. 1525. — Ein ähnlicher Fall kommt in der Geschichte von Neukloster vor, wo im J. 1443 eine Wittwe und ihre Tochter als Klosterfrauen lebten. Lisch, Urk. Nr. 130: „Her Hinrik Vagedeshagen praueſt, Anne Pren prior, Enghele Sperlink vnderpriore vnde de gantze couent to deme Nienklostere — vorkopen — den duchtigen ghestliken vrowen vor (=Frau) Margareten Hennynk Gustkouwen nalaten wedewen, vnde vor Ermegard Luderstorpes, erer dochter, clostervrowen to deme Nienclostere, veer mark gheldes u. s. w.

2) Westphalen, Monum. IV, 886. In Neukloster waren im J. 1516 nicht weniger als 54 Conventualinnen, welche in der Urkunde Nr. 168 bei Lisch namentlich aufgeführt werden.

3) Vgl. das Reformstatut des Bischofs von Schwerin für das Kloster zum hl. Kreuz in Rostock: Westphalen, Monum. IV, 1076.

welches er aus Liefland mitgebracht und für das Klosterleben bestimmt hatte, damit dem Kloster daraus Trost, nicht Beschwerde erwachse, ein Stück Landes, von dessen Einkünften 6 Mark als Zahlung für die Einkleidung des Mädchens genommen werden, das übrige zur Bestreitung seines Lebensunterhalts dienen sollte. [1]) Im Jahre 1832 schenkte der Lübecker Bürger Heinrich von Isernlo dem Kloster Neukloster außer einer anständigen Gabe (honesta oblatio), welche er bereits zur Präbende für seine beiden dort befindlichen Töchter dargebracht hatte, die Aufkünfte von zwei Hufen, welche seinen Töchtern zukommen, nach ihrem Tode aber dazu verwandt werden sollten, zweimal im Jahre Wein und Waizenbrot für die Tafel der Nonnen anzuschaffen. [2]) Der Ritter Heinrich von Cramon gab theils für die Aufnahme, theils für die Verbesserung der Präbende einer seiner Töchter in Dobbertin vier Hufen. [3]) Im J. 1318 verbürgte sich Herr Johann von Werle dem Probste zu Neukloster für 40 Mark Slavischer Pfennige als Kosten für die Aufnahme der Tochter des Lübecker Bürgers Bernhard Zobben. [4]) Im J. 1362 verliehen der Propst zu Neukloster und sein Bruder Heyno Daam 6 Mark Hebungen aus dem Dorfe Pennevitte, wofür die Tochter ihres Bruders Nikolaus in das Kloster aufgenommen ward. [5]) Im J. 1376 ward von dem Pfarrer Johann Rütze und seinem Vetter Heinrich als Vormündern der Töchter ihres Vetters Claus Rütze dem Propst und Convent zu Dobbertin eine Hebung von 10 Mark Lübisch überwiesen, „damit sie ihres Vettern Claus Rütze Töchter Greten und Ghesen im Kloster geben, die sie aufböhren sollen.“ [6]) Im J. 1400 kauften der Ritter von Bibow zu Westenbrügge und dessen Frau für 50 Mark Lübisch von dem Kloster 5 Mark Lübisch jährlicher Hebung zum Leibgedinge für eine Jungfrau in Neukloster, so daß

1) Schröder, Wism. Erstl. S. 227.
2) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 31.
3) Rudloff, Urk. Lief. Nr. 48. a. 1289.
4) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster. Nr. 61.
5) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster. Nr. 74.
6) Schröder, Pap. Meckl. S. 1482.

diese Hebung ihr jährlich zukommen, nach ihrem Tode aber dem Kloster zufallen sollte.[1])

An einen bestimmten Stand war die Aufnahme in das Kloster und in den Convent nicht gebunden, sondern alle freien Leute hatten für ihre Kinder, sowohl was deren Erziehung als deren spätere Zulassung zum Probejahr und Gelübde betrifft, an die Klöster ein ganz gleiches Recht. Die Aebtissin oder Priorin hatte in Verbindung mit dem Convente über die Annahme zu entscheiden und der bürgerliche Stand bildete weder grundsätzlich noch thatsächlich ein Hinderniß derselben. Doch lag es in der Natur der Verhältnisse, daß das Mecklenburgische Fürstenhaus und die adeligen Familien des Landes den Genuß der Klöster vorzugsweise sich und ihren Angehörigen zuwenden konnten und daß ihre weiblichen Mitglieder die überwiegende Mehrzahl der Conventualinnen bildeten und demzufolge auch die Stellen der Aebtissinnen und Priorinnen, der Vicarien und Unterpriorinnen fast ausschließlich besetzt hielten. Das anständige und sorgenfreie, überdies bei der schon eingetretenen Erschlaffung der Regel keinesweges beschwerliche Leben, welches die Klöster den Töchtern dieser Familien in Aussicht stellten, in Verbindung mit dem die Zeit beherrschenden Gedanken, daß der Wahl des ehelosen und klösterlichen Lebens und selbst aller derjenigen, welche solche Wahl beförderten, eine besondere göttliche Belohnung warte[2]), läßt es sehr begreiflich erscheinen, daß aus diesen Familien vorzüglich die Convente sich ergänzten. Da die Klöster überdies die einzigen Erziehungsanstalten für ihre Töchter waren, so erhöhete dies den Verkehr und das Interesse. Daneben waren sie, da die Unter-

---

1) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 93.

2) Diese allgemeine Ansicht der Zeit von der vorzüglichen Heilsamkeit des klösterlichen Standes tritt überall hervor. Nur beispielsweise mögen hier die Worte hergesetzt werden, mit welchen H. Heinrich der Pilger, als er das kleine Liefländische Mädchen dem Kloster Rehna übergibt, den ihn dabei leitenden Gedanken ausdrückt: ne contagione saeculi eam contingeret maculari et ut *saluti suae plenius consuleremus*, misimus ipsam in claustrum Rene, ut inter virgines imbuta celestibus disciplinis virgo virgini perpetuo deserviret. Schröder, Wism. Erstl. S. 227. a. 1270.

bringung im Kloster nicht ohne eine angemessene Ausstattung zu erreichen war, vermöge ihres größeren Reichthums leichter im Stande, die Klöster für ihre Angehörigen zu öffnen. Daher waren nicht bloß in Ribnitz, wo das Fürstenhaus von Anfang her sich festgesetzt hatte, sondern auch in anderen Klöstern des Landes und so auch in Dobbertin und Malchow oftmals Mecklenburgische Prinzessinnen Mitglieder oder Vorsteherinnen des Conventes [1]), und den adeligen Geschlechtern des Landes gehörte immer die Mehrzahl der Conventualinnen an.

Jedoch nur die Mehrzahl und auch dies nur in Folge der gegebenen Verhältnisse, keinesweges in Kraft eines Grundsatzes. Es finden sich Beweise in genügender Menge, aus welchen mit Sicherheit sich ergiebt, daß auch Bürgerkinder sowohl Unterricht und Erziehung in den Klöstern genossen, als in den Conventen derselben Aufnahme fanden.

Zunächst steht es fest, das von Bürgern die Klöster häufig zur Erziehung ihrer Töchter benutzt wurden.

Denn im J. 1501 traf Herzog Magnus, als er die Güter und Gerechtsame der beiden Klöster Rehna und Zarrentin bestätigte, die Anordnung, daß in denselben nicht weiter Lübecker Kinder erzogen würden, weshalb der Rath zu Lübeck und die Vornehmsten der dortigen Bürgerschaft, welche sich früher durch viele Stiftungen für das Kloster ausgezeichnet hatte, sich entschlossen, eines Edelmannes Haus in Lübeck zu kaufen und daselbst das St. Annenkloster zu gründen, damit der Bürger Töchter darin ehrlich unterrichtet und erzogen würden [2]).

Es waren aber nicht etwa blos adelige oder Patricierfamilien in den Städten, welche auf diese Weise von den Klöstern Nutzen zogen, sondern auch schlichte Handwerker.

---

1) Im J. 1300 starb als Priorin in Dobbertin die Tochter des Herrn Nikolaus von Werle Elisabeth. Schröder, Pap. Meckl. S. 858. In Malchow starb im J. 1450 als Conventualin Agnes, Tochter des Herrn Lorenz von Werle. Schröder, Wism. Erstl. S. 110.

2) Schröder, Wism. Erstlinge S. 226 nach Brauns, Chytraeus und Latomus. Vgl. Pap. Meckl. 2661.

Denn zu Ribnitz hatte Gerhard ein Schneider, eine Tochter im Kloster[1]).

---

1) Slaggbert bei Westphalen, Monum. IV, 860 (a. 1332) erwähnt dieses Umstandes in folgendem Zusammenhange: „Accidit una dierum, quod filius *Gherardi sartoris civis Ribbenicensis, qui in monasterio iam filiam suam habebat*, eligeret sepeliri apud sorores in ecclesia, sed consules intelligentes campanas maiores ecclesiae ipsi pro sepultura pulsari prohibebant, ut sic alios a sepultura claustri amoverent; factum etiam, dum funus deberet sepeliri, ullus audebat portare feretrum propter timorem consulum et exactionem pecuniae. Deo freti de curia susceperunt funus de parochiali ecclesia et sepeliverunt loco supradicto. Sed nullus audebat de civitate funus sequi, *nec ipse pater*, quia duo consules, scilicet *Conradus de Buckenhagen et Volckmarus de molendino* receperunt se in via(m), per quam funus deportari debuit ad claustrum, ad videndum, qui homines ad funus tumulandum sequerentur. Insuper miserunt famulum suum Bernardum ad ecclesiam sororum, ut ibi consideraret videretque offerentes et ipsis nuntiaret. Ecce quanta malitia erat heu in christianis hominibus!" Der Ausdruck „welcher im Kloster schon eine Tochter hatte" ist zwar etwas unbestimmt, kann aber doch nicht weniger sagen, als daß die Tochter daselbst in Unterricht und Erziehung war, und enthält vielleicht noch ein Mehreres, nemlich daß sie dem Kloster für immer übergeben war, da nur auf diese Weise die Worte ein hinlängliches Motiv zu bilden scheinen für den von dem Verfasser etwas ungeschickt ausgedrückten (quod filius Gherardi — eligeret sepeliri) Wunsch des Vaters, daß sein Sohn in der Klosterkirche beerdigt werden möge. Nun könnte man freilich einen Zweifel erheben, ob das Wort *sartor* hier wirklich als Appellativum und nicht vielmehr als Eigenname zu gelten habe. Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Namen mit bestimmter Bedeutung in Lateinischen Schriftstücken jener Zeit in Lateinischer Uebersetzung auftreten So wird der Bürger Voß in Plau Vulpes genannt in einer Dobbertiner Urkunde vom J. 1300 bei Schröder, Pap. Meckl. S. 866. Auch die adeligen Namen Voß, Behr, Wolf erscheinen häufig in dieser Verwandlung als Vulpes, Ursus, Lupus. Das Wort *Sartor* selbst kommt auch sonst als Eigenname vor. Auf einem Neuklosterschen Gute lebten nach einem Verzeichnisse aus dem J. 1320 (Lisch S. 263) zwei Bauern Hinricus *Sartor* und Dethardus *Sartor*. Und entscheidend ist auch der kleine Anfangsbuchstabe nicht, da in einer Darguner Urkunde von 1283 (Lisch, Urk. des Kl. Dargun Nr. 78) ein *Petrus sartor* als Rathmann zu Malchin aufgeführt wird, welcher diesen Namen als Eigennamen geführt haben muß. Wollte man daher nicht etwa aus der von dem Manne an den Tag gelegten großen Furchtsamkeit eine bestimmtere Folgerung ziehen, so kann man die Möglichkeit nicht bestreiten, daß er nicht Schneider gewesen sei, sondern nur so geheißen habe. Immer aber bleibt nur ein gewöhnlicher Bürger übrig; denn zu den vornehmen und angesehenen Familien der Stadt kann er nicht gehört haben, da

Auch daß unter den Conventualinnen Bürgertöchter sich befanden, läßt sich nicht blos hinsichtlich des Rostocker Cistercienserinnenklosters zum heiligen Kreuz, welches hauptsächlich für die Töchter der Rostocker Bürger ein Zufluchtsort war, sondern auch hinsichtlich der übrigen Mecklenburgischen Klöster mit voller Bestimmtheit darthun.

Im J. 1282 lebten zwei Töchter des Lübecker Bürgers Heinrich von Isernlo in Neukloster, welchen der Vater außer einer anständigen Mitgift noch zur Erhöhung ihrer Präbende die Einkünfte von zwei Hufen verlieh, die sie für ihre Lebenszeit darin genießen sollten [1]).

Der Lübecker Bürger Bernhard Zobbe erlangte die Bürgschaft eines Herrn von Werle für das Geld, welches seine Tochter bei ihrer Aufnahme in den Convent zu Neukloster zu zahlen hatte („quando fuerit in claustro sanctimonialium consortio sociata") [2]).

Im J. 1331 war ebendaselbst als Nonne (ancilla Christi) die Tochter des Sternberger Bürgers Dietrich Wamecow, Gertrud [3]).

Wenn aber unter diesen Bürgern, welche ihre Töchter in die Klöster hatten eintreten lassen, mehrere sind, welche allerdings adeligen Geschlechtern angehörten, so treten doch unter den Namen der Conventualinnen auch manche auf, welche auf bürgerliche Abkunft ganz entschieden hinweisen oder auf adelige Geschlechter nicht zurückgeführt werden können. Hierher gehören die Namen der Priorinnen zu Neukloster Walburg Schoneke (a. 1393) und Margaretha Kulen (a. 1465) [4]) und der Unterpriorin Benedicta Kempe (a. 1434) [5]); ferner die Namen der

---

diese, die beiden Bürgermeister an der Spitze, die dem Kloster feindliche Partei bilden und ihm durch ihre Macht so große Furcht einjagen, daß er darüber sogar die Leiche seines Sohnes im Stiche läßt.

1) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 31.

2) Ebendas. Nr. 61.

3) Ebendas. Nr. 70.

4) Ebendas. Nr. 83. 146.

5) Ebendas. Nr. 121.

dortigen Conventualinnen Alheydis Lefhardi (a. 1317)[1]), Wendula und Heseke Clenedenst (a. 1443)[2]), Lucie Smedes, Tylske Smoge, Katharina Papken, Wobbeke Draghen, Anne Blynthe, Ilsebe Ackerbarghes, Anne Esken (1516)[3]).

Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, daß Slagghert, indem er die Äbtissin Cäcilie Mallin in Ribnitz erwähnt, es nöthig findet, ihre adelige Abkunft ausdrücklich anzuzeigen[4]).

Völlig entscheidend aber ist endlich, daß in einer Neuklosterschen Urkunde einer Conventualin ein Prädicat beigelegt wird, dessen ausschließlicher Gebrauch für solche, die nicht adeligen Geschlechtes waren, zur Genüge bekannt und anerkannt ist, das Prädicat „bescheiden"[5]).

---

1) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 56 (ad usum dominae Alheydis Lefhardi).

2) Ebendas. Nr 131 („vor Wendele vnde vor Heseke gheheten Clenedenst, vnde vor Ghesecken Bantzcowen closteruruwen gewesen vnses closters").

3) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 168. Alle diese Namen stehen unter den adeligen zerstreut und werden mit ihnen zusammen unter die Bezeichnung dilectae ordinis S. Benedicti filiae et sorores von dem Ablaßkrämer Arcimboldus, der die Urkunde ausstellte, gebracht.

4) Slagghert bei Westphalen, Monum. IV, 868: „Eodem anno — electa est soror Cecilia Mallin, *nobilis genere*, in Abbatissam conventus Ribbenicensis, et soror Wobbe Bützow facta est vicaria."

5) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 105 (a. 1425). Hier verkaufen Propst und Convent eine jährliche Hebung von einer Mark „der bescheden vrowen Margar. Tuckeswerdes, closteruruwe to deme Nienclostern", wofür dieselbe Wachs zum Lichte des heiligen Kreuzes zu kaufen beabsichtigte. Das Geld sollte nach ihrem Tode an diejenige fallen, welche dem Lichte vorstehe. Vgl. das. Nr. 90: „de beschedene man Hans Wulff". Nr. 94: „deme bescheden manne Johan Kelpe borgher tho der Wysmer." Im Lateinischen entspricht dem „bescheden" das „discretus". Vgl. Beselin, die Stiftung des Kl. Ribnitz. Urk. Nr. 8 A und B: „*discreto* viro domino *hinrico* dicto cultzowe sacerdoti in Rybenitz." Auch von solchen Schriftstellern, welche dem eingeborenen Adel in Mecklenburg ein ausschließliches Recht auf die Klöster zusprechen, wird in Ansehung der Zeit vor der Reformation nicht geleugnet, daß die Aufnahme nicht an den Stand gebunden war. Vgl. z. B. (von Kamptz), über die Theilnahme an adeligen Klosterstellen in Deutschland, besonders in Mecklenburg. Berlin 1842. S. 103: „Kein Stand hatte damals ein ausschließliches Recht an den Klöstern, jeder konnte in dieselben eintreten, der von dieser Freiheit Gebrauch machen wollte und von dem klösterlichen Convent aufgenommen ward."

3. Thätigkeit, Haushalt und geistige Richtung der Convente.

Da das klösterliche Leben, aller weltlichen Lust entsagend, allein auf Gott seine Richtung nehmen sollte, so standen die gottesdienstlichen Uebungen unter den Pflichten der Klosterjungfrauen in vorderster Reihe. Für die Andachtsübungen hatte die Kirche außer dem Hauptgottesdienst, der Messe, sieben Zeiten des Tages festgesetzt, die so genannten kanonischen Stunden, welche sich, nicht mehr ganz in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Einrichtung, die den einzelnen Stunden ihre Namen gegeben hatte, in folgender Weise über den Tag vertheilten: die Vigilien (Nachtsanck, auch Completorium genannt) gegen Sonnenuntergang, als Vorbereitung auf den folgenden Tag, die Mette, (matutina, nocturnum, laudes) um die Zeit der Morgendämmerung, die Prima gleich nach Sonnenaufgang, die Tertia und Sexta in den darauf folgenden Stunden, die Nona um Mittag, die Vesper am Nachmittage. Zwischen die Sexta und Nona fiel die Hochmesse. Nicht alle kanonischen Stunden aber wurden für gewöhnlich beobachtet, sondern hauptsächlich nur die Vesper, die Vigilien und die Mette. Sie begannen mit Psalmen und Responsorien, worauf die Lection und wiederum Collecten und Gebete folgten. Unter Leitung einer Schwester wurden von den Conventualinnen und dem Chor der Schülerinnen die Gesänge und Responsorien ausgeführt [1]). Zu einzelnen gottesdienstlichen Uebungen, insbesondere zur Mitwirkung bei Seelmessen und vorangehenden Vigilien waren sie in Folge besonderer Stiftungen verpflichtet [2]). Während des Essens ward eine Bibellection gehalten.

---

1) Slagghert (in den Jahrb. zum J. 1525) berichtet, daß am Feste der sieben Brüder (des Franziskanerordens, verschieden von dem bekannten Siebenbrüdertage) die Herzogin Ursula die Vesper angehoben habe und zum ersten Male Officiatrix gewesen sey. — Im folgenden Jahre schenkte die Schwester Tale Spetes die alte dem Convente ein schönes neues Collectarium, welches sie für 50 Mark von ihrem eigenen Gelde gekauft hatte, um ihrer Seelen Seligkeit willen.

2) Vgl. Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 114 a. 1430. Hier bekunden

Nächst diesen gemeinsamen gottesdienstlichen Uebungen bildete der Unterricht und die Erziehung der dem Kloster anvertrauten weiblichen Jugend einen Gegenstand der Thätigkeit der Nonnen [1]). Das Schulwesen stand unter Leitung der Scholastica und begriff die Religionslehre, Lesen und Singen [2]), — beides ebenfalls mit genauer Beziehung auf den kirchlichen Gebrauch, — und einige weibliche Fertigkeiten.

Eine andere Seite der Thätigkeit der Conventualinnen bestand in der Theilnahme an den Angelegenheiten des Haushalts, dessen einzelne Zweige, wie Küche und Keller, besondere Vorsteherinnen im Convente hatten. Im Ribnitzer Kloster war auch ein eigenes Brauhaus befindlich. Jedoch scheint die eigene Kenntniß wirthschaftlicher Dinge sich nur in engem Kreise bewegt zu haben. Denn als im J. 1525, nach Empfang einer Sendung Flachs von Petersdorf, die Ribnitzer Nonnen selbst zu der Arbeit

---

Propst und Convent, daß sie der Herzogin Katharina von Mecklenburg gegen ein Geschenk von 150 Mark Lüb. zugesichert haben, „dat wy myt vnsen cappelanen, presteren vnde scholeren, de vnsem gadeshuse denen, scholen zynghen mit groter ynnicheyt vnde leue alle sonnauende de homissen van vnser leuen vrowen, also verne dat dar anders neen grot festum ane schelet, vnde scholet de ok mede singhen late uppe den orghelen, also dat eyn wonlik zede is, deme almechtigen gode, siner leuen moder vnde alle godes hilgen to loue vnde werdicheyt, vnser ergenanten gnedigen vrowen, vnsen gnedighen heren, hern Hinrike, hern Johan, eren sones, to wesende in zeligher betheringhe liues vnde zele, vnsem gnedigen heren hertige Johanne van Mekelenborch, deme de almechtige god gnedich vnde barmhertich zy, allen Mekelenborgschen, Sasschen heren vnde vrowen, de in gode vorstoruen syn, zeligher dechtnisse, eren zelen to troste vnde vorlosinghe; ok schole wy vnde willen alle iare an sunte Gallen daghe des auendes to voren mit vigilien vnde des morghens mit selmissen desse ergescreuen heren vnde vrowen boghan vnde vnse innighe beth mit innecheyt vnser herten vor se gheten na alle vnseme vormoghe, dat de almechtige god, sin leue moder, alle godes hilghen vnde alle leuen cristen zelen dessen ergescreuen an ereme leuende na ereme dode vnde ok den ergescreuen doden trostlik vnde barmhertich syn." Vgl. Nr. 118.

1) Richtig bemerkt daher Chemnitz (Schröder, Pap. Meckl. S. 240) in Bezug auf das Kloster Rehna, es sei gestiftet worden, damit in demselben von ehrlichen Matronen einige Jungfrauen in der Gottseligkeit und Keuschheit erzogen und zu ehrlicher dem weiblichen Geschlecht geziemender Arbeit gewöhnt würden, wenn gleich dies nicht der alleinige Zweck der Stiftung war.

2) Nach Latomus lernte die kleine Pinzessin Beatrix im Kloster Ribnitz binnen kurzer Zeit lesen und singen. Schröder, Pap. Meckl. S. 1109.

des Flachsraufens sich hinzudrängten, wobei die Aebtissin ihnen zu trinken gab, da waren sie darüber zwar „tausend Freuden voll," aber sie verrichteten die ihnen ganz neue Arbeit so ungeschickt, daß Slagghert sich der Bemerkung nicht enthält: „Ich fürchte, daß dabei viel Flachs verspildet worden; aber was hindern einen reichen Mann tausend Gulden, der viele tausend in der Tasche hat." Nicht minder neu und durch die Neuheit erheiternd war es ihnen, als sie im folgenden Jahre Gelegenheit erhielten, Hopfen zu pflücken, welchen die Aebtissin dazu hatte von Freudenberg holen lassen [1]).

Die Wohnung bestand in einer abgesonderten Zelle für jede Nonne, aber Tisch und Schlafsaal waren für alle gemeinschaftlich. Die Genüsse der Tafel wurden durch Stiftungen einzelner frommer Wohlthäter erhöhet. [2]) Die Kleidung ward, wie es scheint, ebenfalls aus gemeinsamer Kasse bestritten. [3]) Im Übrigen ward die Gütergemeinschaft nicht strenge durchgeführt, indem den einzelnen Klosterjungfrauen Naturallieferungen zu eigenem Gebrauche zuflossen [4]) und gewisse Stiftungen ihnen, so wie sonstigen

---

1) Slagghert zu den J. 1525 und 1526.

2) Eine Rente von 4 Mark ward einer Jungfrau in Neukloster ausgesetzt, welche nach ihrem Tode dem Convent anheimfallen sollte. Von diesem Gelde sollte dann die Priorin „bestellen dem conuente en erlik richte eens in deme iare in der vastene to reuenter" und der Convent an demselben Tage das Andenken der Geber und ihres Geschlechtes mit Memorien feiern. Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 127. Vgl. Nr. 31, wo etwas zu Wein und Waizenbrot für die Nonnen gestiftet wird.

3) Im J. 1260 ward zu Neukloster die Einnahme aus gewissen Grundstücken von dem Convent für die Kleidung der Nonnen bestimmt. Lisch Nr. 16.

4) Aus einem durch die Herzoge vermittelten Vergleiche zwischen Propst und Convent zu Neukloster aus einer Zeit, wo der Sieg der Reformation in Mecklenburg schon längst entschieden war, aus dem J. 1546, lernt man den damaligen Betrag dieser Lieferungen kennen. Danach sollte der Propst statt der halben Seite Speck, die er jährlich jeder Person zugestellet, in der Schlachtzeit 10 Schweine so gut und denen gleich, welche er jederzeit in seine und des Klosters Küche pflegte schlachten zu lassen und jährlich 4 Ochsen, statt der bisher gelieferten drei, den Nonnen geben; ferner statt 3 Scheffel Gerstgrütze 6 Scheffel und statt 1½ Scheffel Hafergrütze jeder Klosterperson ein Maß. Statt der zwei „Micken" Brot, auf welche er die Ration für den Freitag herabgesetzt hatte, sollte er auch an diesem Tage, wie an den anderen, 3 ver-

Klosterbewohnern, besondere Einkünfte gewährten.[1] Für die

---

abfolgen lassen. Was ihnen aber sonst zu ihrem Unterhalt an Lebensmitteln früher von seinen Vorgängern und von ihm selbst gereicht sei, das sollte er auch fernerhin verabreichen.

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 1992 theilt ein Testament von 1441 mit, in welchem den Nonnen zu Dobbertin und Ribnitz jenen 8, diesen 50 Mark Renten zu jährlicher gleicher Vertheilung ausgesetzt werden. Ein anderes Vermächtniß von 1444 bestimmt dem Kloster Dobbertin 8 Mark Renten: „distribuendo aequaliter cuilibet moniali cappatae partem suam ad manum". Das. S. 2009. Einzelnen Conventualinnen ward bei ihrem Eintritt von ihren Angehörigen zur Erhöhung ihrer Präbende etwas ausgesetzt, was dann nach ihrem Tode dem Kloster zufiel. — Der Propst Johann zu Neukloster schenkte 1287 mehrere Grundstücke, aus deren Ertrage viermal im Jahre jede domina emancipata einen Schilling, jede domicella 3 Pfenn. erhalten sollte. Lisch, Urk. Nr. 34. Der Bürger Johann Kelpe zu Wismar setzte im J. 1402 demselben 10 Mark Renten aus mit folgenden Bestimmungen: „dar na scholen de yungvrouwen to deme Nyenklostere alle yar tho sunte Mycheles daghe vpboren na syneme dode teyn mark gheldes tho ener ewyghen dachtnisse, dar scholen se ene vore beghan to twen tiiden in dem yare myt vylyen vnde zelemyssen to ewyghen tyden, vnde dar scal de prouest van hebben to yewelker tyd twe schillinge, de cappelane enen schilling vnde de koster enen schilling, dat andere scholen de yungvrowen vnder syk delen enem yewelken sin part rede in de hant." Das. Nr. 94. — Den drei „Costerschen" daselbst wurden durch eine Schenkung vom J. 1416 jährlich zu Michaelis 12 Schill. ausgesetzt. Das. Nr. 100. Eine andere Schenkung bestimmte jährlich 2 Mark zu gleicher Vertheilung unter den Klosterjungfrauen. Das. Nr. 104. Von den Renten einer Schenkung aus dem J. 1437 sollten täglich 2 Pfenn. Lüb. auf den Hochaltar der Kirche zur Hochmesse, allen Kaplanen gleichmäßig zu Gute, geschickt werden. Ferner sollte die Priorin einmal im J. an einem bestimmten Tage, den kein Festtag hindern sollte, durch die Priester und Frauen eine Memorie veranstalten, des Abends mit Vigilien und des Morgens mit einer Seelmesse, und dafür ward dem Propst zu den Vigilien, auch wenn er nicht gegenwärtig sei, 4 Schill., jedem Kaplan 1 Schill. und den Schülern („dem scholere") 18 Pfenn. für Läuten und Vigilien ausgesetzt. Zu den Vigilien und der Messe sollten die Lichter in der Küsterei bei der verdeckten Tumba dienen, und dafür sollten die „Kostersken" von der Priorin 8 Schill. Lichtgeld erheben; der Convent sollte an dem Tage des Begängnisses eine Tonne guten Biers und ein Maß Weißbrot bekommen, die Priorin aber 4 Schill. für ihre Unlust. Das. Nr. 126. Vgl. Nr. 122, wo 4 Mark Rente von dem Vogt des Klosters zu Pohrstorf erhoben, der Priorin ausgeliefert und von dieser so vertheilt werden sollen, daß den Priestern ein Schill. Lüb., dem Propst 2 Schill., „dem Scholre" ein Schill. und auch dem gedachten Vogt 2 Schill. zukomme; von der übrigen Summe sollte die Priorin gutes Bier kaufen „deme conuente to hebbende to ereme supende" am Advent und zu Fastnacht.

Kranken gab es in Dobbertin ein eigenes Krankenhaus.[1]) Auch fehlte es an sonstigen Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit nicht, wie denn zu Ribnitz für die Nonnen eine Stube für Russische Bäder eingerichtet war. Die dortigen Brüder, welche bis dahin das öffentliche Badehaus in der Stadt benutzt hatten, dadurch aber in manche Gesellschaft gerathen waren, welche ihrem Stande nicht zusagte, erbauten sich im J. 1525 ein eigenes Badehaus innerhalb der Klostermauer.[2])

Die obere Leitung der weltlichen Verwaltung hatte der Propst, in Ribnitz der Guardian, welchem ein Schaffner zur Seite stand.[3]) Der Propst hatte die Rechnungen zu führen, die einkommenden Zinsen und Pächte, die Korngefälle, Hühner, Eier und was sonst aus dem von den Bischöfen abgetretenen Zehnten dem Kloster zuständig war, nebst den Gerichtsfällen in Empfang zu nehmen und die Hebungen zu vertheilen. Die den Klöstern gehörigen Höfe standen zum Theil in deren eigener Bewirthschaftung und wurden dann durch Beamte des Klosters (magistri curiae), die dem Stande der Conversen anzugehören pflegten, verwaltet. Das Kloster Dobbertin hatte für seine im südöstlichen Mecklenburg belegenen, ziemlich entfernten Güter Laerz, Schwarz, Diemitz, Lerow, Roez und Sietow einen Geschäftsführer angestellt, welcher in der Stadt Röbel seinen Sitz und ein eigenes Haus hatte und den Namen des Sandpropstes führte, vielleicht weil ein Theil jener Güter sandigen Boden hatte. Die drei ersteren wurden zusammen die Hinterpropstei, die drei letzteren die Vorderpropstei genannt.[4]) Sehr erwünscht war es den Klöstern stets, wenn sie Häuser und Höfe in den Städten, und Mühlen in der Nähe derselben erwerben konnten, weil sie dadurch Gelegenheit erhielten, ihre Producte vortheilhaft zu ver-

---

1) Seit dem J. 1288. Schröder, Pap. Meckl. S. 762. 793. Rudloff, Urk. Lief. Nr. 48. Eben so ward auch in Neukloster ein Krankenhaus für die Nonnen gegründet. Lisch Nr. 18.

2) Slagghert zum J. 1525.

3) Als Schaffner im Kl. Ribnitz wird Bruder Johann Duvel erwähnt. Slagghert zum J. 1526.

4) Lisch, Jahresbericht 1843. S. 117.

werthen. Auch sonstige Industrie in dieser Richtung war ihnen nicht fremd.[1])

Zum Ersatz für die Abgeschiedenheit der Nonnen von der Welt dienten die Besuche, welche sie im Kloster von den Fürsten des Landes und deren Familien, auch anderen Vornehmen zu erhalten pflegten. Die Gastfreiheit, welche sie gegen diese übten, trat in die Stelle der menschenfreundlichen Aufnahme armer Wanderer und Pilger, welche die Regel vorschrieb. Doch diese Gastfreiheit ward dem Vermögen der Klöster, wegen des Aufwandes, den sie erforderte, in hohem Grade gefährlich, und sie gehörte nebst der ohnehin oft verschwenderischen und die Kräfte nicht berücksichtigenden Wirthschaft und der zu eben diesen Kräften nicht in richtigem Verhältnisse stehenden Zahl der Conventualinnen zu den Hauptursachen, weshalb trotz ihrer sehr ansehnlichen Einkünfte die Klöster sich nicht selten in bedrängten und zerrütteten Vermögensumständen befanden.[2])

Daß die Klöster im Allgemeinen, je näher gegen das sechszehnte Jahrhundert, desto mehr in der Beobachtung der Regel nachließen und mit der ganzen Kirche, deren Erzeugniß sie waren, einer Richtung verfielen, bei welcher die geistliche Aufgabe fast nur noch äußerlich aufrecht erhalten blieb, ist bekannt genug, und

1) Im J. 1526 ward zu Ribnitz eine Ölpresse in einem Hause der Kirche gegenüber, wo Rüb- und Hanfsamen gestampft ward, von Seiten des Klosters etablirt, von welchem Unternehmen sich Slaggbert nicht geringe Vortheile für dasselbe verspricht.

2) Nach dem Futterregister des Klosters Neukloster aus der Zeit zwischen 1318 und 1320 (Lisch S. 276 ff.) übernachteten daselbst von der 5ten bis zur 28sten Woche nach Martini folgende Herrschaften: in der 5ten Woche der Herr (Heinrich) von Mecklenburg (was 14 Drömt Hafer kostet), in der 16ten der Herr von Werle (7 Drömt), in der 20sten wieder dominus Magnopolensis (11 Drömt 2 Scheffel), in der 21sten derselbe mit seiner Gemahlin (6 Dr. 2 Sch.), in der 25sten der Graf von Schwerin (5 Drömt), in der 28sten der Graf von Hagenow. Außerdem erschienen in der 26sten Woche 52 Holsteinische und 18 bischöflich Havelbergische Reiter, welche sich auf 14 Tage einquartirten. Im Ganzen wurden in 33 Wochen 23 Last und 21 Scheffel Hafer verbraucht und außerdem zu Grütze 28 Drömt. — Bei der Übernachtung der domina Magnopolensis wurden 10 Speckseiten zur Küche geliefert. In ungefähr 18 Wochen gingen für das Kloster und dessen umliegende Wirthschaftshöfe 297 Speckseiten darauf.

vergeblich suchten päpstliche Bullen der einreißenden Verweltlichung Einhalt zu thun. Insbesondere versank der Cistercienserorden in diese innere Zerrüttung. Sein goldenes Zeitalter war schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dahin. Zwar legte Papst Clemens IV. den Streit über Ordnung und Regierung des Ordens im J. 1265 durch die Bulle Clementina bei. Aber die Vernachlässigung der Regel nahm seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts überhand. Papst Benedict XII. schritt ohne dauernden Erfolg im J. 1334 mit der Bulle Benedictina ein. Gegen Ende des Jahrhunderts war die alte Disciplin größtentheils durchbrochen und nun begann auch das äußere Band sich zu lösen. Die Päpste Eugen VI., Nikolaus V., Sixtus IV. und Innocenz VIII. suchten (1444, 1448, 1475, 1487) vergeblich die Sittenzucht wieder herzustellen. Die Bulle Sixtus IV. von 1475, welche den Fleischgenuß von dem Ermessen der Äbte abhängig machte, verschlimmerte sogar noch das Übel und vervielfältigte die Unordnungen, denen auch die weiblichen Convente nicht fern blieben. In dem Stammkloster Tart war seit dem J. 1475 die Sittenzucht so gesunken, daß am Ende des sechszehnten Jahrhunderts das Kloster fast zum Gasthofe, zum Tanz- und Spielhaus geworden war und die ausschließlich adeligen Nonnen in seidenen Röcken und Skapulieren, gold- oder silberbesetzten Unterkleidern und trotz des Schleiers mit Haarlocken, auch mit Ohrringen, Halsperlen und durchsichtigem Busentuch einhergingen. Ähnliche Zustände herrschten in dem Deutschen Nonnenkloster Harvstehude bei Hamburg, wo sich die üppigen, meistens den städtischen Patrizierfamilien entsprossenen Bewohnerinnen im J. 1485 unter „groben Ausbrüchen" den Versuchen des Abtes von Reinfelden bei Lübeck, die Ordnung zurückzuführen, widersetzten und ihr ärgerliches, auch dem Volke anstößiges Leben fortsetzten, bis im J. 1530 ein Hamburger Volkshaufe das Kloster zerstörte. [1])

Daß auch in den Mecklenburgischen Klöstern zumal im fünf-

---

1) Böttcher, die Cistercienser rc. Niedner, Zeitschrift für die historische Theologie 1847. H. 2.

zehnten Jahrhundert die Regel sehr schlaff befolgt ward, das ergeben außer den bereits gelegentlich eingestreuten Hinweisungen die Vorschriften, welche die am 3. April 1492 erlassenen Synodalstatuten des kräftigen Bischofs Conrad von Schwerin in dieser Beziehung enthalten.[1]) Hier wird allen Vorstehern von Klöstern (Praepositis, gubernatoribus et provisoribus ac Abbatissis, Priorissis et ceteris Rectoribus monasteriorum) kraft des heiligen Gehorsams und bei Strafe des Bannes, welchen Niemand ohne des Bischofs Einwilligung lösen sollte, zur Pflicht gemacht, daß sie ihre Klöster nach den rechtlichen Vorschriften und der Anordnung der Vorfahren regieren und vor allen Dingen eine strenge Clausur handhaben sollten.[2]) Städte, Höfe, Hochzeitsfeiern und selbst der eigenen Blutsfreunde Umgang, sowohl der geistlichen als der weltlichen, sollten die Nonnen meiden, und nur wegen sichtbarer Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen das Kloster mit Genehmigung der Vorgesetzten verlassen. Niemand sollte zu ihnen in das Kloster kommen anders als im äußersten Nothfall, und dann nur in Gegenwart der Äbtissin oder Priorin mit ihnen reden. Die Nonnen sollten von weltlichen und öffentlichen Schaustellungen (aspectibus) sich fern halten, damit sie die Gelegenheit zur Unkeuschheit meidend ihre Herzen und Leiber in aller Heiligkeit sorgfältig hüteten; und Gott allein als ihren Bräutigam vor Augen haben. Auch sollten in die Klöster nicht mehr Personen aufgenommen werden, als deren Einkünften angemessen sey, da das Gegentheil zu den Hauptursachen ihres Verfalles gehöre. In Ansehung der übrigen Vorschriften der Klosterregel sollte von Seiten der Pröpste, Äbtissinnen und Priorinnen eine Unterweisung ihrer Untergebenen eintreten, damit die nothwendige Reform erfolge. In allen diesen Dingen beschwert der Bischof ihre Gewissen. Damit aber diesem Allen nachgelebt

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 2495 ff. Artikel 32: Regeln für die Regierung der Klöster.

2) Hierauf drangen auch schon die Statuten, welche im J. 1266 der päpstliche Cardinal Legat Guido für die ganze Bremische Kirchenprovinz erließ. Mit Berufung auf das Beispiel der Dina wird es hier als gefährlich geschildert, daß die Nonnen ausgehen; nur im Nothfalle sollte es geschehen und mit Vermeidung jeden Verdachts. Schröder, Pap. M. S. 2933.

werde, sollte jedes Kloster seiner Diöcese einen von ihm bestätigten Propst haben, der ein Priester von gutem Wandel und Rufe und in geistlichen und weltlichen Dingen erfahren sey, damit durch sein Beispiel und ordentliche Verwaltung das Leben der Nonnen zu einem heilsamen Ziele geführt werde.[1])

Die Befehle der Päpste und des Bischofs hatten wenigstens bei einzelnen Mecklenburgischen Klöstern den Erfolg, daß, wenn auch nicht der ganze Convent, so doch ein Theil der Nonnen eine größere Strenge in Befolgung der Regel zurückführte. Daß im Rostocker Heiligenkreuzkloster eine solche Reform durchgesetzt worden sey, erhellt aus dem bereits mitgetheilten Profeßformular.[2])

---

1) Ganz absonderliche Zustände würde der Ablaßbrief des Joh. Angelus Arcimboldus für Neukloster vom J. 1516 (Lisch Nr. 168) voraussetzen, wenn nicht anzunehmen wäre, daß er nur nach einer allgemeinen Formel mögliche Fälle aufstellt, die keinesweges wirkliche waren. Der Legat ertheilt hier folgende Vergünstigungen: „Mit Rücksicht auf den frommen Eifer, welchen, wie wir erfahren haben, ihr gegen Gott und die Peterskirche bewiesen habt durch eure Hülfeleistung für die Fortführung des unermeßlichen Werkes, gewähren wir euch kraft apostolischer Vollmacht die Erlaubniß, einen geschickten Weltgeistlichen oder Bettelmönch zum Beichtvater anzunehmen, welcher, nach fleißiger Abhörung eurer Beichte, euch Absolution ertheilen möge für die von euch begangenen wenn auch noch so großen und außergewöhnlichen (quantumcunque gravibus et enormibus) Excesse, Verbrechen, Vergehen und Sünden, auch den dem heiligen Stuhle vorbehaltenen, — mit Ausnahme eines Unternehmens (machinationis) gegen die Person des Papstes, des Mordes von Bischöfen und anderen höhern Prälaten und der Gewaltthätigkeit gegen diese und andere Prälaten, der Fälschung von Bullen und apostolischen Briefen, der Waffenlieferung an die Ungläubigen" 2c.

2) S. oben S. 46. Diese Reform ward durch den Bischof von Schwerin Nikolaus Bodeker unter Mitwirkung des Propstes Nikolaus Zukow und der Priorin Dorothea Hagemester nicht ohne Kampf durchgesetzt, nachdem die Nonnen lange von der Klosterregel abgewichen, aber durch eine viele dahinraffende und das Kloster verödende Pestkrankheit zur Umkehr und Wiederaufnahme der strengen Observanz gemahnt waren. Der Bischof, welcher sich durch eine Visitation von dem eingetretenen besseren Zustande überzeugt und das Versprechen entgegengenommen hatte, daß man die Vorschrift freiwilliger Armuth, welche die Regel und das gemeine Recht auflege, fleißig einhalten wolle, erließ darauf im J. 1453 für das Kloster ein Statut, dessen Inhalt sowohl in die Art der Reform als in manche sonstige Verhältnisse der Klöster einen Einblick gewährt. (Abgedruckt bei Westphalen, Mon. IV, 1073 ff.) Die Clausur soll strenge gehalten werden, keine Nonne ohne gesetzliche Gründe ausgehen und Niemand ohne Noth und ohne specielle Er-

Auch in Neukloster ward von einem Theile der Nonnen bald nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Reform angenommen.[1]) Über Dobbertin und Malchow fehlen in dieser

laubniß des Papstes und der Priorin hineinkommen. Nach dem Schlusse des Klosters um die Vesperzeit soll nur in Fällen, welche keinen Aufschub leiden, Besuch eingelassen werden. Ausgenommen von solcher Erlaubniß sind die Nonnen anderer Klöster, da sie gesetzlich unter beständiger Clausur stehen. Die Domina soll sich die Sorge um die kranken Schwestern besonders angelegen sein lassen und eine Vorsteherin des Krankenzimmers aus den Conventualinnen ernennen, der eine weltliche Dienerin zur Unterstützung dienen soll. Die Domina soll alle Gelder der Nonnen in eine gemeinsame Kasse thun und aus dieser Kasse einer jeden nach ihrem Bedürfniß verabreichen. Sie soll es an Ermahnungen und Zurechtweisungen nicht fehlen lassen und alle ihre Pflichten gegen den Convent redlich erfüllen. Imgleichen sollen die Nonnen ihres Gelübdes eingedenk sein und ihren Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam beweisen. Sie sollen fleißig die Regel des hl. Benedict, zu welcher sie sich verpflichtet haben, als einen Sittenmeister lesen und sie zu verstehen und zu erfüllen streben. Alle, welche nicht durch Krankheit oder sonstige triftige Gründe zurückgehalten werden, sollen unverzüglich auf das gegebene Zeichen zum Chore eilen und aufmerksam singen. Die Gesänge sollen mit lebhafter und runder Stimme nach der Form des hl. Bernhard gesungen werden und kein Gesang vorkommen, der nicht nach der Cisterciensерregel ist. Sie sollen auch die Verse und jeden anderen Gesang aus den alten Büchern singen, und wenn die Zahl der Personen einmal so schwach sein sollte, daß sie durch das Halten der Liturgie mit Gesang merklich beschwert werden würden, so kann die Domina erlauben, daß einige Horen, jedoch auf dem Chore und gemeinsam, gelesen werden. Bei Tische sollen tüchtige Personen und mit lauter Stimme die Bibellection halten. Wenn die Leserinnen durch das Lesen (der Lection) beschwert werden, so sollen sie die Vigilien und Metten lesend vortragen dürfen. Bei den Messen des Convents sollen die Nonnen allein und nur an hohen Festen abwechselnd mit den Priestern singen. Da es anstößig sei, daß eine Nonne nach ihrer Einkleidung in die Welt zurückkehre, aber ein Probejahr nach der Regel nicht üblich sei in diesem Kloster, so soll Keine eingekleidet werden, ehe sie zu einem reiferen Alter gelangt ist und ein Jahr in weltlicher Kleidung zugebracht hat, und nachdem sie ohne Rückhalt von der ganzen Härte der Regel in Kenntniß gesetzt ist. Keine soll mit Simonie aufgenommen werden und die Aufnahme auf so viele beschränkt sein, als ohne eigenes Geld von den Gütern des Klosters ernährt werden können, gemäß dem ausdrücklichen Gebot des gemeinen Rechts.

1) Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 138. a. 1460. Der Herzog Heinrich von Mecklenburg verkauft für 150 Mark Lüb. Pf. „de vns rede van des closters tome Nigencloster gereformereden personen betalet — sint" 12 Mark Bede „den innigen iuncfrowen to deme Nigencloster begeuen, de ere rechten regulen holden vnd reformeret sint iegenwardich, efte de

Beziehung die Nachrichten; aber in Ribnitz ward um Trinitatis 1492 auf Bitten der Herzoge Magnus und Balthasar und in ihrer sowie des Lübecker Custos Hermann de Indagine (von Hagen) und des Schweriner Dekans Johann Gegenwart durch den Sächsischen Provinzial Ludwig von Sygen eine Visitation veranstaltet und auf Grund der kurz vorher veröffentlichten Statuten des Bischofs von Schwerin eine Reform angeordnet. Zwar hatte der Ribnitzer Convent unter Führung mehrerer ernstgesinnten Äbtissinnen einen ehrenvollen Ruf erlangt. Die hohe Meinung von der Frömmigkeit der Äbtissin Beatrix tritt in der Sage hervor, daß bei ihrem Leichenbegängniß ein Blinder sehend geworden sey, und als im J. 1455, am Donnerstag nach Palmsonntag, binnen drei Stunden die ganze Stadt Ribnitz, kein einziges Haus ausgenommen, durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt ward, und allein das Kloster unversehrt blieb, da schrieb das Volk, welches die heil. Clara selbst, mit ihrem Mantel den Flammen wehrend, erblickt haben wollte, der Heiligkeit der Nonnen diese Rettung zu.[1]) Aber auch dieses Conventes Ruf war nicht von allen Flecken rein. Denn abgesehen von der wohl wenig begründeten Nachrede, welche die Feinde des Klosters bald nach dessen Gründung in Umlauf setzten, daß drei Nonnen des Convents die Früchte ihrer Versündigung gegen das sechste Gebot trügen, gab die Äbtissin Herzogin Elisabeth, welche anfangs einen demüthigen Sinn durch Übernahme niedriger und beschwerlicher Arbeit dargelegt und unter Anderem eine allgemeine Scheuerung des Klosters in Person an-

---

noch tokomende sik reformeren laten willen vnd eren nakomelingen" für ihre gemeinsame Tafel. Vgl. weiter unten: „den erbenomeden reformereden iuncfrowen." Nr. 143. a. 1463: Das Kloster verkauft 8 Mark Rente, welche später zufallen sollten „den erliken vrowen to deme Nygenclostere to behoff erer menen tafelen, dede holden de obseruantien. Nr. 170. a. 1520: Jasper Fyneke bekundet, daß er habe seine Tochter Margarethe „tome Nyencloster yngheuen vnde bekappet," mit gutem freien Willen, ungefordert, und zu Hülfe gebe „van weghen myner dochter erer regel vnde reformacien" 100 Fl. mit 5 PCt. Rente. Nach deren Tode sollte das Geld bei dem Kloster und „by der reformacien" bleiben.

1) Schröder, Pap. Meckl. S. 1694 ff.

geführt hatte, durch ihren unkeuschen Wandel so großes Ärgerniß, daß die Nonnen sie nicht länger als Äbtissin anerkennen wollten und sich unter den alleinigen Befehl der Vicaria stellten. Wahrscheinlich durch die Visitationscommission im J. 1492 veranlaßt, legte sie ihre Würde nieder, blieb aber bis an ihr Ende im Kloster. [1])

Steht auch dieser Fall ganz vereinzelt in der Geschichte des Klosters da, so beweisen doch die Nachrichten aus den ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts, daß die geistige Richtung des Convents eine keinesweges geistliche war und daß die wohl kaum sehr ernstlich gemeinte Reform den weltlichen Sinn der Schwestern und Brüder nicht gebrochen hatte. Zwar richten Slagghert und zwei andere Mönche des Klosters im J. 1529 eine Bücherstube ein und bekunden dadurch eine Neigung zu wissenschaftlicher Thätigkeit. Aber was man sonst über das Leben und Treiben im Kloster um jene Zeit erfährt, deutet auf eine sehr geringe Achtung vor den heiligen Gebräuchen und Anordnungen der Kirche und auf eine entschiedene Vorliebe für weltliche Gedanken und Beschäftigungen. So schufen sich die Jungfrauen am Sonnabend vor Estomihi 1526, dem Tage der Scholastica, die eigenthümliche Erheiterung, daß sie zwei im Kloster großgezogene Rehe auf ihrem Kirchhofe mit Hunden zu Tode hetzten, worauf sie am folgenden Tage sich den Braten wohlschmecken ließen. Von körperlichen Arbeiten sind es besonders die der Maurer, an welchen nicht blos die Brüder, sondern auch die Äbtissin Herzogin Dorothea selbst sich in Person zu betheiligen besonderes Gefallen zu finden scheinen, und man bauete ohne Rücksicht auf Werktag oder Feiertag. Am Tage des Thomas von Aquino, Mittwoch vor Mitfasten (7. März) 1526 ward durch

1) Slagghert bei Westphalen, Mon. IV, 874: „A. 1466 domina Elisabet Magnopolensis adhuc iuvencula in spiritu humilitatis una cum ceteris sororibus (et) conversis purgavit et scobavit dormitorium et totum monasterium. Est commune proverbium, quod angelicus iuvenis saepe satanisset (sataniscit) in annis.“ Weiter unten, S. 877, erzählt er, daß die Nonnen ihr nicht länger als Äbtissin hätten gehorchen wollen „certas ob causas, quas silere melius est quam scribere, quia impudicissima erat“

den Guardian die Sohle zu einem neuen Beichthause gelegt und die Ständer aufgerichtet, am grünen Donnerstage ließ derselbe das Sparrwerk darauf setzen. Am Mittwoch vorher (28. März) war ein neues Geländer aufgerichtet, welches am stillen Freitage und am Mittwoch nach Ostern „gheclemet" und dicht gemacht wird. Nicht lange darauf sieht man die ganze Gesellschaft der Mönche, den Beichtvater, den Lesemeister, den Hochmessenpriester und den Schaffner, mit einander beschäftigt, das Reventer zu weißen. Auch mauern dieselben auf Bitten der Äbtissin, die keine Maurer erlangen konnte, eine neue Rinne auf dem Schlafhause zu, welche den Winter über nicht offen stehen sollte. Eine andere Öffnung vermauerte der Beichtvater am 13. Juli in dem Keller des Mägdehauses, um die Mägde gegen das Einsteigen von Liebhabern sicher zu stellen, und die Äbtissin selbst trug Steine herbei und that anderweitige Handreichung. Ebenfalls unter ihrer Hände Beihülfe setzte der Guardian in der Badestube der Jungfrauen einen Ofen.[1])

Auch mit dem Verbote, das Kloster ohne Noth zu verlassen, ward es nicht sehr strenge gehalten. Die Äbtissin und die Vicaria verreisten 1535 gleichzeitig nach Warnemünde, um dort bei der Abfahrt des Herzogs Albrecht nach Nieköping zugegen zu seyn.

So trugen denn auch die Klöster das ihrige bei, die Nothwendigkeit einer Reformation der mittelalterlichen Kirche darzuthun, welche in ihrer ohnehin vergänglichen und nur einem einzelnen Zeitraum genügenden, überdies immer leerer gewordenen Form die Macht nicht hatte, dem durch alle Völker germanischen Stammes nun dahinbrausenden neuen Lebensgeiste zu widerstehen, sondern entweder, demselben sich aufschließend, zu einer höheren Entwickelungsstufe emporsteigen oder sich zurückziehen mußte.

---

1) Vgl. Slagghert in der Deutschen Chronik zu den Jahren 1525 und 1526.

Zweiter Abschnitt.

Vom Beginn der Kirchenreformation bis zur Überweisung der drei Klöster an die Stände.

I. Die Reformation und die Überweisung der drei Klöster.

Die Reformation, welche in Mecklenburg mit dem J. 1523 ihren Siegeslauf von Ort zu Ort antrat, stieß bei den Mönchs- und Nonnenconventen auf einen harten Widerstand. Denn in diesen hatte die kirchliche Anschauung von der Verdienstlichkeit einzelner Werke und Uebungen, insbesondere des freiwillig übernommenen ehelosen Standes, gleichsam einen Körper erhalten, welchem der Kampf gegen die Reformation als ein Kampf für die Erhaltung des eigenen Daseyns erscheinen mußte. Je starrer aber die Klöster der kirchlichen Bewegung gegenüber standen, desto mehr waren sie für diese ein Gegenstand des Angriffes, welcher nicht immer es bei den geistlichen Waffen bewenden ließ. Die hieraus entspringenden Reibungen trugen vorzüglich in Ribnitz das Gepräge der Leidenschaft und Erbitterung. Denn hier hatte ein zwar von weltlichem Sinn erfüllter, aber fest an der alten Form hangender Jungfrauenconvent eine aufgeregte und trotzige städtische Bevölkerung neben sich, deren erste Schritte auf der Bahn der Reformation nicht ohne schwärmerische Beimischung waren. Der Knecht eines Schmiedes, Hinrich Taske, war der erste, welcher hier am Sonntage Jubilate 1526 unter freiem Himmel, auf dem Jodocuskirchhofe in der Vorstadt, die neue Lehre zu verkündigen begann. Aber die Aebtissin Herzogin Dorothea verklagte ihn sogleich bei den Behörden der Stadt und erreichte es, wiewohl nicht ohne Mühe und Beschwerde, daß derselbe der Stadt verwiesen ward. Zwei andere Anhänger der neuen Lehre stürmten nicht lange darauf, mit Fleisch in den Händen, während des Meßdienstes in die dem Kloster gehörige städtische Pfarrkirche, hielten zu frevelhafter Verhöhnung des Sacraments neben dem Altare ihre Mahlzeit und schwenkten wild

ihre Messer gegen die an den Wänden befindlichen Bilder. Der Bürgermeister Peter Schade wollte einschreiten, ward aber von ihnen auf den Kirchhof verfolgt, geschlagen und verwundet und wäre ohne rechtzeitige Hülfe verloren gewesen. Am 19. Juli wurden beide nebst einem mit ihnen in Verbindung stehenden Mann, dem Küster aus Tribohm in Pommern, und zwei zu dieser Gesellschaft gehörigen Frauen, bei welchen man Dietriche gefunden hatte, durch das Schwert gerichtet. Doch schreckte dies Andere nicht ab, in der Klosterkirche selbst einige Bilder und Schriften zu zerstören. Auch der Bauern des Klosterguts Klockenhagen hatte um diese Zeit ein so wilder Geist sich bemächtigt, daß sie eines Tages bei dem Mähen der Klosterwiese durch ein Mißverständniß mit der gewöhnlichen Beköstigung übersehen, mit ihren Sensen bewaffnet und in Begleitung aller ihrer Knechte, Frauen und Mägde wie Rasende in den Klosterhof hineinstürmten und unter lautem Geschrei den Guardian und den Schaffner in Stücke zu hauen droheten. Nur dem Muthe der Aebtissin, welche ihnen mit dem ganzen Convent zum Frieden mahnend entgegentrat, gelang es, die aufrührerische Schaar von ihrem blutigen Vorhaben zurückzuhalten. Eine gewaltsame Störung des Gottesdienstes wiederholte sich am Matthiastage (24. Febr.) des folgenden Jahres, indem Hinrich Dechow von Putenitz bei Damgarten während einer Hochzeitmesse das Opfergeld dem Plebanus vom Altar raubte und es unter seinen Genossen vertheilte, und ein Haufe von Bürgern anderes Opfergeld mit Gewalt für die Armen in Beschlag nahm. Doch mußten dafür, auf Betrieb der Aebtissin, alle Theilnehmer an der That, 30 an der Zahl, am Tage der Verkündigung Mariä (25. März) öffentliche Kirchenbuße thun. Wenn auch später nicht mit gleicher Heftigkeit geführt, dauerten doch diese Kämpfe noch lange fort, und noch im J. 1538, als die Aebtissin Dorothea gestorben und die Herzogin Ursula zu ihrer Nachfolgerin erkoren war, lehnte diese in dem Wunsche das Kloster zu verlassen wegen der Unruhe, welche sie hier erwartete, anfangs die Annahme des beschwerlichen Amtes ab. Doch entschloß sie sich im J. 1539 zu bleiben und setzte nun die Bestrebungen ihrer Vorgängerin zur Aufrechthaltung des

ringsum schon gesunkenen Papstthums noch viele Jahre hindurch unermüdlich fort.

Der Kampf gegen das letztere drohete in Mecklenburg eine Wendung zu nehmen, bei welcher von dem weltlichem Gut der verschwindenden Kirche nur ein sehr geringer Theil für die neu sich gestaltende übrig bleiben konnte. Denn neben dem Kerne der reformatorischen Partei, welche ihr Werk der Erneuerung in dem Drange eines von der Wahrheit ergriffenen Herzens trieb, trat eine sehr zahlreiche Klasse von Freunden der Reformation hervor, welche ihre Theilnahme an derselben dadurch bezeugten, daß sie die an die Kirche zu zahlenden Zinsen und Pachtgelder zurückhielten, gleich als ob die erneuerte Kirche etwas völlig Verschiedenes von der alten sei und auf deren weltliches Gut keinen Anspruch habe. Dieser gefährlichen Ansicht und Uebung suchte die Landesherrschaft nach Kräften entgegenzuwirken. Mit den am 8. April 1526 in Sternberg versammelten Ständen ward die Maßregel vereinbart, daß der Zinsfuß von geistlichen Capitalien allgemein auf vier Procent herabgesetzt, dann aber alle Zahlungen regelmäßig geleistet werden sollten. Indessen kam dieser Beschluß nicht mehr ganz zur rechten Zeit; denn der größte Theil derjenigen geistlichen Güter, welche gegen bestimmte Verpflichtungen in Privathänden sich befanden, war bereits verloren gegangen.[1]) Ein Mandat des Herzogs Albrecht vom 5. Febr. 1532 schärfte das Verbot der Unterschlagung von Kirchengütern noch einmal strenge ein und eine im J. 1534 von beiden Herzogen veranstaltete Visitation suchte wenigstens für die Pfarrer landesherrlichen Patronats die ihnen gebührenden Hebungen sicher zu stellen.

Der hierin sich ankündigende landesherrliche Grundsatz, daß der Kirche in ihrer erneuerten Gestalt alles verbleiben müsse, was dieselbe in ihrer nun vergangenen an weltlichem Gut zusammengebracht und besessen habe, sollte auch in Ansehung der im Lande befindlichen Klöster, über deren Geschick nun bald eine Entscheidung erfolgen mußte, keine Ausnahme leiden. Die obwaltenden

---

1) Lisch, Jahrbücher 1847. S. 242 ff.

Verhältnisse hatten die Landesfürsten zu der Kirche in eine Stellung gebracht, vermöge welcher nur durch sie jene Entscheidung herbeigeführt werden konnte. Sie begannen damit, die im J. 1541 veranstaltete Kirchenvisitation auch auf die Pfarren klösterlichen Patronates auszudehnen, wo sich noch manche hartnäckige Meßpriester vorfanden, die indessen nur ermahnt und auf Gottes Wort verwiesen, nirgends aber zum Uebertritt oder zur Abdankung gewaltsam gezwungen wurden.[1]) An eine Aufhebung der weiblichen Convente dachte man damals vielleicht noch nicht, obwohl die Fürsten bald nachher den Klöstern gegenüber eine Haltung zeigen, welche wenigstens das Bewußtsein der Macht dazu schon deutlich genug verräth.[2]) Eine durchgreifende Maßregel ward einstweilen durch die Anhänglichkeit verhindert, mit welcher H. Albrecht der Schöne bis an seinen Tod (7. Jan. 1547) der Römischen Kirche ergeben blieb. Als aber nun sein Sohn Johann Albrecht zur Herrschaft gelangt war, welcher zuerst an der Seite seines Oheims H. Heinrich des Friedfertigen († 6. Febr. 1552), seit 1554 in Gemeinschaft mit seinem Bruder H. Ulrich die Regierung führte, war der Zeitpunkt für ein rascheres Handeln erschienen. Derselbe berief im J. 1550 die Stände nach Sternberg zusammen, wo auf seinen Antrag einhellig beschlossen ward, „allen noch vorhandenen papistischen Sauerteig gänzlich hinweg zu thun," und nun ward sofort zur Einziehung zunächst der Mannsklöster vorgeschritten. Als leitender Grundsatz in Ansehung der Verwendung der eingezogenen kirchlichen und geistlichen Güter ward wiederholt in der Kirchenord-

---

1) Wiggers, Kirchengesch. Meckl. S. 115. Im Kloster Malchow befanden sich damals Johann Möller als Prediger und Dionysius Hofe als Beichtverhörer, beide noch ziemlich papistisch gesinnt. Jener sagte Besserung zu, dieser aber gab zu erkennen, er bliebe wohl, wer er wäre. Schröder, Wism. Erstlinge S. 110.

2) Vgl. Lisch, Urk. des Kl. Neukloster Nr. 177. a. 1546. Der hier durch Vermittelung herzoglicher Commissarien zu Stande gebrachte Vergleich zwischen Propst und Convent sollte so lange gelten, „bis hochgemeldete Fürsten eine andere Ordinantze und Bestellung, wie es mit dem und Anderen gehalten soll werden, aufrichten lassen, was ihre fürstliche Gnaden zu thun sich vorbehalten haben."

nung H. Johann Albrechts von 1552 verkündigt, daß alles lediglich zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmt sein solle, was auch in alle späteren Mecklenburgischen Kirchenordnungen (von 1554, 1557, 1602, 1650) mit stehenden Wendungen sich fortgepflanzt hat, wenn es gleich thatsächlich schon sofort in Vergessenheit gerieth oder wenigstens nur zu einem sehr geringen Theile ausgeführt ward. [1])

Für die demnächst erfolgende Visitation der Klöster stellt dieselbe Kirchenordnung von 1552, und ihr wörtlich folgend die von 1554 und die plattdeutsche von 1557 folgende Grundsätze auf: [2])

1) Meckl. Kirchenordnung von 1552. Bl. 133 b. „Soviel aber Kirchengüter unter dieser Herrschaft sind, Stift, Klöster, Präbenden, will die Herrschaft dieselben nicht zerreißen lassen, sondern dazu erhalten, daß nach Gelegenheit der Städte und Dörfer, daraus der Universität und den Kirchen mit gutem Rath Zulage verordnet werden, denn dieses ist christlich und den geschriebenen Rechten gemäß, daß diese Gaben, die vor Zeiten zu Erhaltung der christlichen Ämter gedacht sind, noch zu Erhaltung christlicher Lehre, Kirchen, Schulen und Hospitalien angewandt werden." (Wörtlich wiederholt in allen späteren K. O. O. (in der von 1557 Bl. 137 b, in der von 1650 Bl. 275 b). — Bl. 134 a. „Derhalben ist der Herrschaft Wille und Gemüth, zu dieser Nothdurft die Stift- und Klostergüter anzuwenden. (Eben so in allen späteren, wie 1557. Bl. 138 a, 1650. Bl. 276 a.). — Bl. 134 b. Das Einkommen der frommen Stiftungen in den Städten soll in einen gemeinen Kasten geschlagen werden zu der Kirchen Bau, Belohnung der Diakonen und Schulmeister und zu Eleemosynen für die Armen. „Obgleich Privatpersonen in Städten jus patronatus an etlichen Präbenden haben, sollen sie dennoch solche Präbenden nicht zu sich ziehen und diesen gemeinen Nutzen verhindern, so doch solche Präbenden zuvor von ihren Eltern den Kirchen zugeeignet gewesen, wie auch die Herrschaft selb die Stift und Klöster nicht zu sich ziehen, sondern allein zu Hülfe den Kirchen, Studien, Consistorien, Ordination und Visitation beisammen erhalten will." (Eben so in allen späteren K. O. O., wie 1557. Bl. 138 b, 1650. Bl. 276 b.) — Vgl. Bl. 133 a: „Es soll auch die Oberkeit die Lästerer und Räuber, welche den Kirchen die Güter entziehen in Strafe nehmen." (Dazu K. O. 1557. Bl. 137 a, 1650. Bl. 274 b. Denselben Grundsatz erklärt der Dotationsbrief der beiden Herzoge für die Rostocker Universität von 1557, wo die Worte vorkommen: — „von den Kirchengütern in Städten und Dörfern (davon wir nichts in unseren Nutzen wenden oder durch andere verrücken lassen wollen)" — Franck, A. u. N. Meckl. 10, 53.

2) K. O. 1552. Bl. 77 a bis 78 a. 1554. Bl. 81 a bis 82 a. 1557. Bl. 77 a bis 78 a.

„Die Visitatores sollen auch den Stiften und Klöstern ernstlich befehlen, daß sie sich den Pfarrkirchen gleichförmig machen, mit Predigen, mit der Communio und mit anderen christlichen Ceremonien, und mit Abthuung der Mißbräuche, der Opfermesse, der Heiligenanrufung, Gelübden und Kappen &c. Sollen auch nicht mit den horis canonicis beladen sein. Und wo in Stiften oder Klöstern noch nicht christliche Prädicanten sind, sollen alsbald solche dahin verordnet werden. Und soll ihnen aus den Stiften oder Klöstern gewisse Besoldung gereichet werden. Man soll auch Erkündung haben von den Gütern und Einkommen und Niemand etwas davon zu reißen gestatten. Denn von diesen Gütern muß mit der Zeit den Pfarrkirchen, Studiis und Hospitalien Hülfe geschehen. Welche Personen außer den Klöstern sein wollen und sonst ehrlich leben, im Ehestand oder ledig, denen soll unverboten sein, sich heraus zu begeben. Und so sie ehelich werden, soll ihnen aus dem Kloster Hülfe geschehen. Wo in Jungfrauenklöstern die Domina junge Jungfrauen zu christlicher Zucht und Unterweisung annehmen will, das mag sie thun, sollen aber mit Gelübden und Kappen nicht beladen sein. Sondern sollen da lernen lesen, schreiben, Predigthören, den Katechismum sprechen, zum täglichen Gebet gehalten werden, mit solcher Unterweisung, daß sie rechten Verstand der ganzen christlichen Lehre erlangen, und sich zu rechter Anrufung Gottes und allen Tugenden gewöhnen. In die Mönchsklöster soll Niemand forthin eingenommen werden. Denn ob sie gleich fürgeben Schulen anzurichten, so haben sie doch nicht tüchtige Personen dazu. Und müssen viel Ingenia neben einander sein, soll man Sprachen und Künste lernen. Dieweil aber noch alte Personen in Stiften und Klöstern sind, sollen sie Unterhaltung haben und nicht verstoßen werden, sofern sie sich den Pfarrkirchen gleichförmig machen, wie gesagt ist."

Die hier für das Verhalten gegen die Jungfrauenklöster gegebene Anweisung konnte jedoch bei der Mehrzahl derselben nicht in Anwendung kommen, da auch auf sie die Einziehung bald sich ausdehnte. Der zum Behuf der Landestheilung zwischen beiden fürstlichen Brüdern auf Grundlage der vorangegangenen Boizenburger und Ruppinschen Recesse am Montag nach Reminiscere

1555 zu Wismar abgeschlossene Vertrag[1]) setzte nur im Allgemeinen fest, daß „die Bestellung und Unterhaltung des Kirchenregiments, Consistorii, Visitation, Schulen und Hospitalien und derselben Personen von den Nutzungen und Einkünften der geistlichen Güter des Herzogthums Mecklenburg geschehen und nothdürftig verordnet und verwidmet werden“ sollte; die zur Theilung kommenden Klöster werden noch nicht ausdrücklich genannt. Genaueres hierüber bringt der den Wismarschen Vertrag weiter ausführende schiedsrichterliche Spruch des Kurfürsten Joachim von Brandenburg (Alt-Ruppin, am T. Petri Kettenfeier 1556), welcher, unter dem Namen des Ruppinschen Machtspruches bekannt, folgende hieher gehörige Bestimmungen enthält:[2])

„Soviel die Klöster anlanget, soll, zu mehrerer Pflanzung freundlich brüderlichen Willens, H. Johann Albrecht die Klöster Rehna und Zarrentien für sich und H. Ulrich das Kloster Dargun auch für sich allein und zu voraus behalten. Darnach sollen die folgenden drei Klöster, nemlich das Neu-Kloster, Ivenack und Dobbertin, für die Jungfrauen beider Stände gelassen werden. Und nachdem in obgemeldetem Wismarschen Vertrage versehen, daß die Bestellung und Unterhaltung des Consistorii und Schulen von den Nutzungen und Einkünften der geistlichen Güter des Herzogthums Mecklenburg auch geschehen soll, und darauf auch Unsere freundliche liebe Vettern in dieser Handlung zu solcher Unterhaltung jährlich vierthalbtausend Gulden gewilliget; so sollen beide Ihr Liebden mit Rathe Ihrer Liebden Landräthe solche vierthalbtausend Gulden auf etzliche gewisse geistliche Rente und Güter verwidmen und die alsdann zu der Universität, Consistorio und Schulen schlagen und austheilen, auch eine sonderliche Person verordnen und dazu vereiden, die die obgenannte Summa, vierthalbtausend Gulden jährlich einnehmen und an die Oerter, dahin sie verord-

1) Gerdes, Sammlung Meckl. Schriften und Urkunden S. 177 ff.

2) Gerdes, Sammlung rc. S. 198 ff. Dieser Machtspruch sollte übrigens, was die Theilung der Häuser, Klöster, Comthureien rc. anging, nur bis zur Mündigkeit der damals noch unmündigen jüngeren Brüder der beiden Herzoge gelten.

net, distribuiren, auch deshalb Unseren Vettern jährlich Rechnung thun. Was hierüber für andere mehr Klöster und Comthureien vorhanden, die sollen mit allen ihren Zubehörungen durch die Hiebevorigen im Ruppinschen Vertrage verordneten Landräthe, zum längsten zwischen hier und Michaelis, gleich von einander getheilet und beiden Unseren Vettern einem jeden sein Theil davon von den anderen ungehindert eingeantwortet und zugestellet werden, auch mittler Zeit das eingeworbene Korn und aller Haus- und Vorrath, so in den Klöstern und Comthureien vorhanden, unverrückt bei einander bleiben; und ob sich Unsere Vettern nach beschehener Theilung der Klöster und Comthureien der Wahl nicht könnten vergleichen, sollen Ihro Liebden derohalben durch das Loos entschieden werden." — „Ob auch etwas von den Häusern, Klöstern und Comthureien verpfändet oder veräußert wäre, dasselbe soll durch die Landschaft von den bewilligten Steuern gefreiet und zu den Häusern, Klöstern und Comthureien, dazu es gehöret, wiederum gebracht werden."

Durch diesen Schiedsspruch ward dem Grundsatze der Mecklenburgischen Kirchenordnungen von 1552 und 1554, der sich in allen späteren wiederholt, daß das Kirchengut der Kirche und ihren Zwecken verbleiben solle, in sehr augenfälliger Weise widersprochen. Nur einige der eingezogenen Klöster bis zum Belaufe einer verhältnißmäßig geringen Ertragssumme sollten für kirchliche Zwecke angewiesen, die übrigen aber nebst den Ritterordensgütern als volles Eigenthum zwischen beiden Herzogen getheilt werden. Damit jedoch auch das Land einen Antheil an der reichen Erbschaft der alten Kirche empfinge, sollten drei Klöster, Neukloster, Ivenack und Dobbertin den Ständen gelassen werden, welche aber dafür auch zugleich die Verpflichtung übernehmen sollten, die den Fürsten zugewiesenen Kirchengüter von den auf denselben haftenden Schulden zu befreien.

Schon seit einigen Jahren war der Stände Aufmerksamkeit auf das Schicksal der Klöster gerichtet und das Bestreben bei ihnen erwacht, ihre Mitwirkung und ihr Interesse bei der bevorstehenden Entscheidung desselben geltend zu machen. Im J. 1552, wo zum ersten Male der Prälatenstand auf dem Landtage

fehlte, in welchem bisher auch die Klöster ihre Vertreter hatten[1]), vermerkten sie es ungern, „daß das Silberwerk und Kleinodien aus den Klöstern, Kirchen und Gotteshäusern ohne der Landschaft Rath, Wissen und Willen unbewußt wohin und wozu weggebracht" wäre, wogegen ihnen erwiedert ward, daß man von dem Werthe dieser Sachen eine übertriebene Vorstellung hege, indem schon die Mönche sehr aufgeräumt und in Dobberan und Dargun allein 20 Kelche verkauft hätten, so daß also in ihrer eigenen schlechten Wirthschaft die Ursache zur Aufhebung der Klöster vorläge, die übrigens zu christlich mildem Gebrauch angewendet und sonderlich zu der Universität Rostock gelegt werden sollten, namentlich das Kloster Marienehe.[2]) Auf dem Landtage zu Güstrow am Sonntage Judica 1555 beantragten die Stände eine durchgreifende Abstellung des Papismus auch in den Klöstern und führten zugleich Beschwerde, daß die Fürsten die Klöster zu Aemtern gemacht und die Klostergüter ohne Rücksicht auf die zum Theil an ihnen haftenden Rechte dritter Personen zu ihrem Nutzen verwendet hätten. Sie baten daher, die Jungfrauenklöster, welche noch mit dem päpstlichen Greuel gefangen und eingenommen wären, zu einer christlichen ehrlichen Reformation zu bringen, sie in ihrem Hab' und Gut und ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ungekränkt zu lassen und jährlich eine Rechnungsaufnahme in denselben durch zwei Landräthe und zwei fürstliche Hofräthe zu veranstalten; worauf sie die Zusicherung erhielten, daß baldigst eine Kirchenvisitation gehalten werden sollte und daß die Fürsten darauf mit Rath der Landschaft gute christliche Verordnung thun wollten.[3])

Statt der Reformation, durch welche nach der Absicht der Stände die Klöster ihnen und dem Lande erhalten bleiben sollten, ward aber mit den meisten die Säcularisation vorgenommen, wodurch das Klostergut auf dieselbe Linie mit dem fürstlichen Kam-

---

1) Hinrich Möller, Propst zu Dobbertin, hat die Union der Stände vom J. 1523 im Namen der Prälaten mitunterzeichnet.

2) Spalding, Landesverhandlungen I, 6. 7.

3) Spalding, Landesverhandlungen I, 8 f. 12 f.

mergut gestellt ward, so daß man selbst die Theilnahme derselben an der Landeshülfe verweigerte. Auf dem Landtage zu Güstrow um Judica 1557 erinnerten die Stände an die Zusage, daß Kirche und Gottesdienst nach Ordnung der Augsburgischen Confession verfaßt und die Kirchengüter zu christlichem Gebrauch verwendet werden sollten; auf dem Landtage zu Sternberg am 19. August desselben Jahres erreichten sie wenigstens dies, daß ihnen die Leistung der Landeshülfe von den Klostergütern zugesichert ward. Aber auf dem Landtage zu Güstrow am 24. März 1568 ward ihnen hinsichtlich eben dieser Frage der Bescheid zu Theil, daß die Klöster und Stifter profanirt und zu Kammergütern gemacht und daher von der Leistung der Landeshülfe befreiet wären, was jedoch die Stände bestreiten.[1])

Für die im Ruppinschen Machtspruch ihnen selbst zugedachten Klöster Neukloster, Ivenack und Dobbertin wurden ihnen statt der beiden ersten die Klöster Malchow und Ribnitz versprochen, mit welcher Vertauschung sie indessen wenig zufrieden waren. Als sie im J. 1563 die Herzoge an ihr Versprechen erinnerten, ihnen die Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz einzuräumen, klagten sie, daß dieselben durch Einquartirung und ihre Bauern durch allerlei Dienste mitgenommen würden, daher die Begebenen kaum darin zu leben hätten. Die Aebtissin zu Ribnitz Ursula habe die völlige Herrschaft daselbst und was Malchow beträfe, so hätten die Flotow ihren Proceß wegen der Schutzgerechtigkeit über das dortige Kloster bei dem Reichskammergericht gewonnen. Mit Ribnitz und Malchow würde der Landschaft also wenig geholfen sein, weswegen sie bäte, daß an deren Stelle wieder Neukloster und Ivenack gesetzt würden, wie es der Ruppinsche Machtspruch beabsichtiget habe. Auch ward die Bitte hinzugefügt, daß von den Stifts- und Ordenshäusern einige möchten zum Besten des Adels wiederhergestellt werden. Denn nun müßten sie ihre Kinder in die Fremde auf die Fleischbank schicken; kämen dieselben wieder nach Hause, so müßten sie Hungers sterben, weil alle geistlichen Güter und Com-

---

1) Spalding, Landesverhandlungen I, 22. 26. 29. 33.

menden, wovon sonst der Dürftige unter dem Adel gelebt, nun eingezogen wären[1]).

Neben diesen Verhandlungen wurden die Reformationsversuche in Ansehung der drei den Ständen vorbehaltenen Klöster von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen. Im J. 1557 ward, nach Erlaß der plattdeutschen Kirchenordnung, eine neue allgemeine Kirchenvisitation angeordnet und unter Mitwirkung des Güstrower Superintendenten M. Gerhard Oemicke, der Rostocker Professoren und Prediger D. Tilemann Heshusius und D. Georg Venetus, auch des dortigen Predigers M. Georg Reiche (Ryke) und mehrerer Mitglieder der Ritterschaft so wie des herzoglichen Secretärs M. Simon Leopold ausgeführt. Es gelang dieser Commission, im Kloster Malchow die Reformation durchzusetzen[2]). In Ribnitz hatte man das Jahr vorher wenigstens aus der Stadtkirche, doch nicht ohne große Schwierigkeit, den päpstlichen Cultus verdrängt. Die Aebtissin hatte lange Zeit den darauf gerichteten Bitten des Magistrats und der Bürgerschaft Widerstand geleistet. Erbittert über die von Seiten der Stadt den Wiedertäufern widerfahrende Duldung hatte sie 1555 sogar die Kirche gänzlich schließen lassen. Die Stadt wandte sich klagend an H. Johann Albrecht, welcher die Aebtissin zur Nachgiebigkeit und zur Wiedereröffnung der Kirche bewog. Darauf erschienen im Januar 1556 der Superintendent Gerhard Oemicke, der Professor David Chytraeus und der Pastor von St. Nicolai zu Rostock Georg Reiche als fürstliche Commissarien, welche die Vertreibung der Wiedertäufer erwirkten, die Aebtissin mit der Stadt aussöhnten und die evangelische Lehre in die Pfarrkirche einführten[3]). Im Kloster selbst aber erhielt sich der Römische Meßdienst unter dem Schutze der Aebtisin noch lange aufrecht und sie für ihre Person blieb der päpstlichen Lehre bis an ihren Tod getreu. Nach 1558 ward ein Papist,

1) Franck, A. u. N. Meckl. X, 127.

2) Thom. Anal. Gustrov. S. 148. Luther. biseclisenex S. 45. Schröder, Wism. Erstl. S. 110.

3) Franck, A. u. N. Meckl. X, 22. Schröder, Evangel. Meckl. II, 132 ff.

Johann Hennekin von Warin, als Beichtvater angenommen, welcher seit 1527 Hauslehrer bei Maltzan in Rothenmoor, später Prediger an St. Jacobi zu Rostock von hier im J. 1556 wegen seiner falschen Lehre vertrieben ward [1]). Er starb im Kloster im J. 1569. Dagegen ward im J. 1566 der Kaplan Johann Isensee, später Prediger zu Wismar, wegen seiner evangelischen Lehre entlassen [2]). Nicht weniger standhaft widersetzten sich die Dobbertiner Nonnen dem am 19. Oktober 1569 durch die Superintendenten von Güstrow und Neubrandenburg in Gemeinschaft mit Hans Linstow und Claus Oldenburg erneuerten Reformationsversuch, indem sie der neuen Gottesdienstordnung unter Anderem entgegensetzten, daß ihre Lateinischen Psalmen aus der Sprache der Engel im Himmel seien und Gott viel besser gefallen müßten, als die Deutschen Gesänge [3]).

Die Zeit bis zur Ausführung des von den Fürsten gegebenen Versprechens, die drei Klöster den Ständen zu überweisen, ward von dem Kloster Ribnitz benutzt, sich eine kaiserliche Confirmation zu verschaffen (Wien 3. Nov. 1568), in welcher die Nachricht sich findet, daß in diesem Kloster damals zwölf Jungfrauen von Adel eingekleidet waren, welche zwölf andere Jungfrauen von Adel zu erziehen übernommen hatten [4]). Auf den Gang der längst eingeleiteten Verhandlungen nnd die endliche Entscheidung über die Bestimmung des Klosters konnte jedoch diese kaiserliche Bestätigung in keiner Weise einen Einfluß üben. Sie liefert nur einen Beweis, daß das Kloster bemühet war, sich in seinem alten Bestande zu behaupten und sich der Reformation zu erwehren, und daß der Kaiser diese Bemühung mit seinem Ansehen unterstützte.

Eine Wiederaufnahme des ständischen Antrages auf Auslieferung der zugesagten drei Klöster schloß sich an die von den Fürsten an die Stände gerichtete Aufforderung zur Bezahlung

1) Grapius, Evangel. Rostock. S. 529. Westphalen, Monum. II, 885.
2) Schröder, Wism. Erstlinge S. 78. Wism. Pred. Historie S. 80.
3) Thomas, Luther. bisecliscn. S 46. Vgl. Analecta Gustrov. S. 148.
4) Franck, A. u. N. Meckl. X, 207.

ihrer großen Schulden, welche zuerst auf dem Landtage zu Sternberg am 16. Oktober 1571 vorgebracht ward. Die Fürsten erklärten hier, daß ihnen mit dem, was bisher die Stände schon zur Deckung ihrer Schulden gethan hätten, nicht gründlich geholfen wäre, und daß sie, wenn gleich sie einen Revers ausgestellt hätten, den Ständen eine Bezahlung jener Schulden weiter nicht zuzumuthen [1]), sich doch in der Nothwendigkeit befänden, ihre Hülfe noch einmal anzusprechen, wobei sie sich zugleich anheischig machten, sich, falls ihnen jetzt gründlich geholfen würde, Zeitlebens vor neuen Schulden zu hüten. Da nach wiederholter Ablehnung der von ihnen verlangten Bewilligung die Stände zuletzt nicht mehr in genügender Anzahl beisammen waren, so ward die Fortsetzung der Verhandlung auf den zum 22. Jan. 1572 nach Güstrow ausgeschriebenen Landtag verschoben [2]). Aber auch hier ward die geforderte Beihülfe versagt, dagegen unter den Beschwerden die Klostersache von Neuem zur Sprache gebracht. „Wann Serenissimi von den Jungfrauenklöstern Dobbertin, Ribnitz und Malchow sich viele Gerechtigkeiten, Ablager, Dienste und dergleichen zu reserviren gewilliget, aber die Klöster Ribnitz und Malchow, und sonderlich Malchow wegen der Flotowen entstandenen Gerechtigkeit mit Beschwerung bereits beladen wären, so bäte sie (die Landschaft) wiederholt, an derselben beiden Klöster Stelle ihr Ivenack und Neukloster zu übergeben; wenn solches aber nicht zu erhalten, und dann Serenissimi alle anderen Klöster und Stifte für ihr fürstliches Kammergut eingezogen, so bäte sie, gedachte drei Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow ohne einiges Reservat pleno jure für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen zu übergeben, und was Serenissimi sich vorzubehalten bedacht, gnädiglich nachzulassen, dergestalt, daß sie und das Kloster die Provisoren

1) Dieser Revers ward den Ständen am Sonntage nach Petri und Pauli 1555 von den beiden Herzogen ausgestellt, als die ersteren eine Summe von 478839 Gulden zur Deckung der fürstlichen Schulden aufzubringen sich anheischig gemacht hatten, und am 25. Sept. 1561 erneuert. Klüver, Beschreibung des H. Meckl. 2. A. I, 582 ff.

2) Spalding, Landesverhandlungen I, 33 ff.

zu nominiren, anzunehmen und aus erheblichen Ursachen zu entурlauben, Serenissimi selbige aber zur Zeit der Annehmung zu confirmiren hätten, selbige auch ihr und dem Kloster vereidet, Rechenschaft thun und von ihr und dem Kloster quitiret werden sollten. Was die Ceremonien, Habit, Wandel und andere Ordnung beträfe, darnach sich die Jungfrauen in den Klöstern richten und verhalten sollten, so sei die Landschaft zwar dankbar dafür, daß Serenissimi solche mit Rath der Theologen fassen zu lassen Willens wären, bäte aber, ihr selbige vorher zu verlesen zu geben, ob sie in ihrer Einfalt nichts befinden möchte, so zu erinnern dienstlich sei" [1]).

Eine Antwort hierauf erfolgte auf dem wiederum der Beihülfe wegen ausgeschriebenen Landtage zu Güstrow am 25. März 1572. „Obwohl Sie (die Herzoge) nicht unbillig Bedenken trügen, einiger Gerechtigkeit, so Sie auf die drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow von Alters her je und allewege gehabt, zu entbehren, so wollten Sie Sich doch E. E. Landschaft zu gnädigem Gefallen und Ehren, und damit den Jungfrauen in solchen Klöstern desto weniger Abkürzung an ihrer Unterhaltung widerfahre, so weit überwinden und hiemit erklärt haben, daß Sie den Aufritt und Atzung Ihrer fürstlichen Diener und Gesindes, desgleichen die Begleitung fremder Herrschaften in und auf genannten drei Klöstern, und die Fuhrdienste auf derselben Untersassen oder Bauersleuten gänzlich schwinden lassen und hiemit abgeschafft haben wollten, jedoch vorbehältlich Ihres althergebrachten jährlichen vierzehntägigen Ablagers, so das Kloster Dobbertin hinfüro, wie bisher geschehen, Ihnen ins Hoflager oder in welches Amt Sie es jedes Jahr begehren würden, mit seiner eigenen Fuhre liefern solle, desgleichen auch der Hasenjäger Ablager, welche Sie hiemit zur Verhütung des Mißbrauchs und Überflusses also gemäßigt haben wollten, daß es des Jahrs nur vierzehn Tage einem jeden Herrn 5 Jägerpferde und 7 Personen futtern, jeden Herrn mit Essen und Trinken versorgen, und 2 Drömt Roggen, nemlich auf 10 Koppel Hunde und 4 Strick

1) Spalding, a. a. O. I, 41. Franck, A. u. N. Meckl. X, 201 f.

Winde jedem Herrn reichen sollte, dagegen Ser^{mi}, wenn sie unumgänglicher Nothfälle halber im Kloster Tageleistung halten müßten (welches doch, soviel immer möglich, unterbleiben solle), Ihre eigene Ausrichtung dahin zu verschaffen wissen wollten; es sollten aber auch die von Adel eben so wohl sich des Aufritts und Zehrens in solchen Klöstern gänzlich äußern und sich enthalten, auf den Klosterfeldern zu jagen oder der Jagd halber mit dem Verwalter, Propst oder Amtmann Geding zu machen, oder ihre Hunde in die Klöster oder deren Güter zu legen, oder auch ihre Tageleistungen oder anderer Geschäfte Verrichtung unter dem Schein des Besuchs ihrer Freundinnen anzusetzen. — Daß Ser^{mi} von den jährlichen Rechnungen der Klostereinnahme und Ausgabe sich gänzlich sollten ausschließen lassen, sey Ihnen aus allerhand Ursachen nicht allein bedenklich, sondern auch unthunlich, daher Sie es bei Ihrer vorigen Erklärung bewenden ließen.“ 1)

Die Stände machten hiezu folgende Bemerkung: „Die Landschaft bedanke sich unterthänig für die gnädige Erklärung wegen Übergebung der Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow. Wenn Ser^{mi} Sich gleichwohl aber etliche Gerechtigkeit reservirten, so würde dies bei jedem Kloster zu specificiren seyn. — Weil aber in specie Ser^{mi} im Kloster Dobbertin Sich das Ablager reservirten, welches eine gewisse Maße und Anzahl jeder Stücke haben sollte und ins fürstliche Hoflager von dem Kloster geschickt würde, so müßte sie, im Fall Ser^{mi} ihrer Bitte und Hoffnung nach solches fallen zu lassen nicht geneigt wären, darunter nachgeben, daß Ihnen solches alsdann verbleibe. — Was die anderen Gerechtigkeiten beträfe, so Sie Sich darüber vorzubehalten und auszuziehen bedacht wären, sonderlich die Hasenjäger mit Futter und Mahl zu versorgen, so müßte sie, weil leicht andere Unordnungen dabei einreißen könnten und es dem Kloster beschwerlich fiele, solches nachzugeben bitten, sonderlich weil Ser^{mi} alle anderen Stifte und Klöster für Sich inne behielten. — Nicht weniger müßte sie bitten, die Klöster damit

1) Spalding, a. a. O. S. 55 f.

zu verschonen, daß Zusammenkünfte oder Handlungen darin beschieden würden, indem Ser^{mi} ohne das sonst Statt und Raum genug hätten. — Sie verhoffte auch, Ser^{mi} würden ihrer vorigen Bitte nach friedlich damit seyn, daß sie einen Provisor, Propst oder Amtmann benenne, welcher von Ihnen zu confirmiren wäre, und daß von demselben jährlich die Rechenschaft seiner Administration sowohl von Ser^{morum} Zugeordneten als der Landschaft Verordneten zu empfangen und was erobert in der Klöster Besserung anzuwenden wäre. — Weil auch, soviel das Jungfrauenkloster zu Malchow beträfe, die Flotowen zum Stuer durch ihre Vormünder bei der Landschaft sich bedinglich vorbehalten, was sie an dasselbe durch Urtheil und Recht und beständigen Gebrauch und Besitz erhalten, nicht zu verlassen, so möchten Ser^{mi} mit selbigem gewisse Abhandlung ihrer verhafteten angemaßten Gerechtigkeit machen lassen, damit das Kloster sowohl als die Flotowen stets gewiß seyn möchten, was ein jeder zu gebrauchen Fug habe. — Wann auch zwischen dem Kloster Ribnitz und dem fürstlichen Amte daselbst an Grenzen und sonst Irrung und Unrichtigkeiten vorstehen sollten, so bäte sie, daß Ser^{mi} selbige in bestimmter Zeit durch dazu sonderlich Deputirte förderlich richtig machen lassen und alsdann dies Kloster sowohl als die anderen Jungfrauenklöster pleno jure et dispositione ihr gnädiglich übergeben, und zum förderlichsten die Zeit benennen und ansetzen möchten, wann sie an solche Klöster zuvor und jetzt gehörtermaßen wirklich angewiesen und ihr selbige zur Verwaltung übergeben werden sollten.“ [1])

Da die Herzoge auch auf diesem Landtage ihr Ziel, die Bewilligung der verlangten Beihülfe, noch nicht erreicht hatten, so versuchten sie es einige Monate später noch einmal auf einem Landtage zu Sternberg am 4. Juni 1572, wo theils unter den fürstlichen Propositionen selbst, theils bei den Verhandlungen über die Beschwerden auch die Klosterangelegenheit wieder zur Sprache kam. Die dritte und vierte Proposition lauten: „Wann auch Ser^{mi} zuvor Vertröstung gethan, eine gewisse Klosterordnung,

---

1) Spalding, a. a. O. I, 73 ff.

wie die Klosterjungfern christlich erzogen und erhalten werden sollten, verfassen zu lassen, so hätten Sie durch Ihre vornehmste Theologos in der Universität zu Rostock selbige verfertigen lassen, daher Sie begehrten, selbige förderlich zu lesen und Ihnen ihre Bedenken alsbald oder aufs förderlichste einzubringen, und weil Sie in Eile solche nicht abschreiben lassen mögen, dies Exemplar Ihnen wiederum zuzustellen. — Weil auch nöthig, daß eine gewisse Öconomia und richtige Ordnung gemacht werde, wie die Klostergüter und Einkommen anzuwenden, zu gebrauchen und zu erhalten wären, daß nichts davon unnützlich umkomme oder verschwendet werde, so begehrten Sie, daß E. E. Landschaft darauf zu gedenken habe, damit die Klostergüter zum Gedeihen der Klöster und Landschaft angewendet würden." Auf die Beschwerden vom vorigen Landtage wegen der Klöster ward folgender Bescheid ertheilt: „Obwohl Sermis nicht unbillig bedenklich sey, Ihre uralte auf dem Kloster Dobbertin hergebrachte Gerechtigkeit verkürzen und schmälern zu lassen, so wollten Sie doch aus besonderen Gnaden die vorbehaltene 14tägige Fütterung der 5 Jäger-Klepper auf 2½ Drömt Hafer und 10 Fl. auf 7 Personen Kostgeld, und 2 Drömt Roggen auf 10 Koppel Hunde und 4 Stricke Winde gemäßiget haben, welches das Kloster einem jeden von Ihnen hinfüro entweder an Korn oder Geld zu leisten schuldig seyn sollte; desgleichen wollten Sie auch das Kloster mit Tageleistung und Zusammenkünften, so je bisweilen dahinein geleget worden, in Zukunft verschonen. — Den übrigen Inhalt dieses Artikels ließen Sie nochmals bei jüngst gegebener Erklärung, nemlich daß der Klostervorsteher oder Amtmann, den E. E. Landschaft benennen würde, von Ihnen bestätigt, auch Ihnen sowohl als der Landschaft von seiner Verwaltung alle Jahr Rechnung thun, und was entübrigt würde, zu der Klöster Nutzen und Besserung angelegt werden sollte. — Auf der Flotowen zum Stuer Bedingung, daß sie, was sie am Kloster Malchow gerichtlich erhalten und sonst durch beständigen verjährten Gebrauch hergebracht, nicht verlassen wollten, hätten Sie bereits den 3ten Julius gegen Schwerin bestimmt und angesetzt, auf welchen die Klosterjungfrauen nebst ihrem zugeordneten Beistand, so wie die

Flotowen vor Ihnen und Ihren Land- oder Hofräthen erscheinen, und über alle Gebrechen Verhör, Erkundigung, Unterhandlung, billige Weisung und endlichen Abschied erwarten sollten. — Mit dem Kloster Ribnitz es (nach dem Wunsche der Stände) zu halten, wären Sie gnädiglich bedacht und erbötig. — Sobald sich auch E. E. Landschaft gegen Ser^{mos} richtig erkläret haben würde, was sie der angesonnenen Steuer und Hülfe halber gegen Sie zu thun willens sey, sollte in Benennung einer gewissen unverlängten Zeit zu wirklicher Anweisung der zugesagten Klostereinräumung Ihres Theils kein Mangel noch Verzug gespüret werden." [1])

Die Landschaft machte zu diesem Bescheid wiederum einige Erinnerungen: „Anlangend die gesuchte Übergebung und Heimstellung der Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, und in specie zuvörderst des Kloster Dobbertin, wobei Ser^{mi} in Ihrer Resolution über das Herbstablager oder von dem Ablager der Hasenjäger Sich noch mehrere Stücke vorbehalten wollen, so bemerke sie aus dem Schreiben der Klosterjungfrauen zu Dobbertin, daß Ser^{mi} drei unterschiedliche Ablager gehabt haben sollten, nemlich das Herbstablager, wozu ein Gewisses an Gelden, Korn, Ochsen, Speck, Fischen rc. zum fürstlichen Hoflager geschicket worden, ferner ein Ablager, dessen sich die fürstlichen Jäger gebrauchten, und endlich ein Ablager dessen, so Ser^{mi} von den Bauersleuten des Klosters zu Dobbertin empfangen; weil aber die Klosterjungfrauen zu erkennen gegeben, daß, wenn sie mit solchen schweren Ablagern belegt bleiben und künftig mehr Kinder in das Kloster eingenommen werden sollten, sie an ihrem Unterhalte Mangel leiden würden, so bäte sie, dem Kloster als milden Sachen solche Ablager sowohl auf dem Kloster als auf desselben Bauern gänzlich fallen zu lassen, oder wenn Ser^{mi} dazu nicht zu bewegen, daß Sich ein jeder von Ihnen an 32 Fl. 11 Sch. an Gelde, 6 Drömt Roggen, 12 Drömt Gerste, 60 Drömt Hafer und 2 Ochsen begnügen lasse, das Übrige aber nachzugeben, und da nunmehr die Handlung wegen des Klosters Dob-

---

1) Spalding, a. a. O. I, 85—87. Franck, A. u. N. Meckl. X, 204.

bertin ihre Richtigkeit empfangen, so bäte sie, Personen und Zeit zur Einräumung und Anweisung solchen Klosters an die Landschaft zu verordnen und anzusetzen. — Wegen Malchow und Ribnitz ließe sie sich Ser^{morum} Meinung dankbarlich gefallen, und bäte, daß derselben förderlich nachgekommen werde." Nach diesen Erinnerungen antworteten die Stände auf die beiden Propositionen in Betreff der Klöster mit Folgendem: „Die Landschaft wäre unterthänig dankbar, daß Ser^{mi} eine gewisse Klosterordnung verfassen und ihr solche zustellen lassen; weil aber dem fürstlichen Begehren nach auf diesmal in solcher Eile von ihr nicht vollkommen berathschlaget werden können, auch überdies für gut angesehen worden, darüber der Klosterjungfrauen Bericht und Bedenken zu hören, so schlösse sie selbige zwar hiebei wieder an, bäte aber, förderſamst eine Abschrift derselben fertigen und solche dem Hauptmann zu Dobbertin zuschicken zu lassen, um davon mit den Jungfern im Kloster zu reden, deren Bedenken zu hören und der Landschaft einzubringen. Damit nun unverlängt solche Ordnung ins Werk gestellet, auch sonst Ser^{morum} Begehren nach von der Öconomia und Haushaltung der Klosterjungfrauen gerathschlaget und solcher Artikel zu seiner Endschaft gebracht werde, so hätte sie den zur Revision der Polizeiordnung Verordneten Befehl zugestellet, solche Kloster- und Öconomie-Ordnung, wenn sie von den Jungfern im Kloster Dobbertin Bericht empfangen hätten, mit Ser^{mis} und Ihren Verordneten unterthänig zu vergleichen."

Die Bewilligung der geforderten, sich auf 400,000 Gulden belaufenden Beihülfe ward von der vollkommenen Erledigung sämmtlicher vorgetragenen Beschwerden und namentlich auch von der „Einantwortung der Klöster" abhängig gemacht, und dabei zugleich ausbedungen, daß zu jener aufzubringenden Summe „alle und jede ohne einige Exemtion männiglich contribuiren und Hülfe leisten sollten," daher auch „alle und jede Geistlichkeit in den Städten und auf dem Lande, die Superintendenten, fürstlichen Räthe und Diener, Kirchendiener, Prädicanten, Küster und andere Kirchen- und Schulverwandten, Öconomien und alle anderen Unterthanen, auch alle und jede, so Handel und Wandel trieben,

es sey an Handelsleuten, Schäfern, Hirten, Schmieden, Pachtmüllern," so daß „überhaupt niemand eremt oder ausgeschlossen, sondern alle sammt und sonderlich ein jeder nach Gelegenheit und Vermögenheit zu belegen sey." [1])

Der Landtag ward am 7. Junius geschlossen, ohne daß auch er seine Aufgabe vollständig beendigt hätte. Endlich aber ward auf einem neuen Landtage zu Sternberg am Tage Mariä Heimsuchung (2. Jul.) 1572 den beiderseitigen Wünschen dadurch entsprochen, daß die Fürsten durch eine an diesem Tage ausgestellte und den Ständen vorgelegte Assecuration den ständischen Beschwerden abhelfen zu wollen in bündiger Weise versicherten, die Stände dagegen die geforderte Beihülfe des Landes mit 400,000 Gulden zum Behuf der Abtragung der fürstlichen Schulden bewilligten. Sie baten dabei, die Assecuration „nicht allein unter Ihrem fürstlichen Insiegel auf Pergament zwei- oder dreimal verfertigen, sondern auch sonst mit wirklicher Vollstreckung der darin verglichenen Punkte vollziehen zu lassen, sonderlich auch, zu welcher Zeit ihre verordneten Provisores und Inspectores der An- und Einweisung der Jungfernklöster gewärtig seyn sollten, Sich gnädiglich zu erklären," worauf von Seiten der Herzöge am 4. Julius die Antwort ertheilt ward, sie seyen bereit, die Assecuration der Landschaft schriftlich zuzustellen, die Bedingungen sämmtlich zu erfüllen und den Beschwerden gern abzuhelfen. Die Art, wie das Geld zusammenzubringen sey, in Berathung zu nehmen, ward der für die Durchsicht der Polizei- und der Klosterordnung niedergesetzte Ausschuß beauftragt. [2])

In der demzufolge den Ständen übergebenen Assecuration vom 2. Julius 1572, [3]) welche unter dem Namen der Sternberger Reversalen bekannt ist, lautet der die Klosterfrage erledigende vierte Artikel nebst dem Eingange des Ganzen also:

---

1) Spalding, a. a. O. I, 100. 103—105. Die zur Durchsicht der Polizeiordnung niedergesetzte ständische Commission, welche dem Obigen zufolge auch die Klosterordnung mit fürstlichen Commissarien berathen sollte, bestand aus 25 Mitgliedern der Ritterschaft und vier der Städte. Das. S. 101.

2) Spalding, a. a. O. I, 106—110.

3) Abgedruckt in Franck, A. u. N. Meckl. X, 232 ff. und anderswo.

„Wir Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüdere von Gottes Gnaden Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. thun Kund und bekennen hiemit, Nachdem Unsere unterthänige Landschaft auf etlichen bishero gehaltenen Landtagen Uns unterschiedliche Beschwerungen, so einestheils die gemeine, einestheils aber sonderbare Personen angehen und betreffen, stückweise vorgebracht und geklaget und darüber Unsere gnädige Verbesserung gebeten, daß Wir Uns darauf gegen gedachte Unsere getreue Landschaft gnädiglich erboten und erkläret, thun auch solches kraft dieses Briefes, wie von Punkten zu Punkten folget:“

— — — —

„Zum Vierten überweisen Wir Unserer Landschaft die drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow dergestalt, daß sie zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebrauchet werden, und die Landschaft Macht haben soll, einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter, doch vermittelst Unserer Confirmation und Bestätigung darin zu setzen und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben, welcher sämmtlichen Uns und etlichen, so die Landschaft verordnet, nemlich Georg Below zu Kargow, Dietrich Plesse zu Zülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin und Johann Crammon zu Wuserin, von seiner Haushaltung jährlich Rechnung thun und was an Einkommen erspartet und erübrigt wird, dem Kloster zum Besten angewendet, dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefaßten Reformation leben und wandeln und durch die Landschaft eine gewisse Ordnung der Haushaltung, auf Unsere Ratification, gemacht und darin gehalten werden soll. Es soll aber die Hochgeborene Fürstin, Fräulein Ursula, Herzogin zu Mecklenburg ꝛc. und Äbtissin zu Ribnitz, Unsere freundliche liebe Vetterche, an vollkommener Regierung, Administrirung, Bestellung und Genießung gemeldeten Klosters Ribnitz die Zeit Ihrer Liebden Lebens dadurch in nichts gehindert, keine Jungfrau auch ohne Ihrer Liebden Vorwissen und Bewilligung hierin begeben, sondern alles in vorigem Stande (ohne daß sich die Jungfrauen Unserer neuen Klosterordnung gleich den anderen gemäß verhalten

sollen) bei Ihrer Liebden Leben gelassen werden. Wann aber genanntes Fräulein, die jetzige Äbtissin, nach Gottes Willen verstürbe, so soll dies Kloster Ribnitz in aller Maß wie Dobbertin an eine ehrbare Landschaft und derselbigen Verordnung kommen, daran Wir sie auch nicht hindern sollen noch wollen. Wir wollen auch aus sondern Gnaden, um Unserer getreuen Landschaft Bitte willen, das Kloster Dobbertin, Ribnitz und Malchow mit Tageleistungen, so je bisweilen hiebevor darin gehalten worden, desgleichen mit dem Aufritt und Atzung Uns und Unserer Diener und Gesindes und dann derselbigen Zugehörigen, Untersassen und Bauersleute mit allen Fuß- und Fuhrdiensten, fürnemlich auch mit den vierzehntägigen Hasenjäger-Ablagern, so Wir von Alters hero im Kloster gehabt, hinfüro verschonen und Uns derselbigen hiemit begeben haben, jedoch vorbehaltlich Unseres Herbst-Ablagers im Kloster Dobbertin und des alten Jäger-Ablagers, so Wir auf des Klosters Bauersleuten von Unseren Voreltern erblich hergebracht, wie Wir dann auch die alten wohlhergebrachten Ablager in beiden Klöstern Ribnitz und Malchow gleichergestalt Uns vorbehalten."

Dieser Assecuration ward noch ein Revers vom 4. Julius 1572 [1]) hinzugefügt, in welchem die beiden Herzöge für sich und ihre Erben bekennen, daß „Ihre lieben getreuen Unterthanen aller Stände, auf Ihr vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen sich aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Sie als ihre Erbherren und Landesfürsten tragen, und daß Sie ihnen die drei zugesagten Klöster, Dobbertin, Ribnitz und Malchow, mit mehrerer Befreiung und Erlassung der hiebevor darauf haftenden Beschwerungen eingeräumt und übergeben, auch etlichen allgemeinen und sonderbaren Beschwerungen zum Theil abgeholfen und nochmals den übrigen, so noch nicht abgeholfen, gnädiglich und förderlich abhelfen wollen," sich freiwillig und ohne alle Pflicht und Schuld sich dahin hätten bewegen lassen, zur Abhelfung der fürstlichen Schulden 400,000 Gulden gangbarer Münze zu bewilligen, und daß diese jetzt abermals von der

---

1) Abgedruckt in Franck, A. u. N. Meckl. X, 235 ff.

Landschaft geleistete freiwillige Hülfe an ihren Freiheiten und Gewohnheiten und dem schon früher empfangenen ähnlichen Reverse, welcher hiedurch von Neuem bestätigt werde, ganz unschädlich und unnachtheilig seyn solle.

Die Assecuration nennt bereits vier von den Ständen erwählte und von den Herzogen bestätigte Provisoren. Denselben wurden später noch einige andere hinzugefügt und die Klöster so unter ihnen vertheilt, daß für das Kloster Dobbertin Georg Below zu Kargow, Dietrich Pleß zu Zülow und Claus von Oldenburg zu Gremmelin, für Malchow Johann Kruse zu Varchentin und Johann Crammon zu Wuserin, für Ribnitz Lüdke Bassewitz zu Lühburg und Jürgen von der Lühe zu Költzow zu Provisoren bestellt wurden. Die beiden letzteren konnten jedoch erst nach dem Ableben der Äbtissin Ursula zur Ausübung ihres Amtes gelangen, da das Kloster Ribnitz vertragsmäßig erst dann den Ständen factisch eingeräumt werden sollte. Im Falle sich große Mängel zeigen würden, sollten Werner Hahn und Jochim Kruse mit zur Berathung gezogen werden. An die Stelle von Georg Below ward, als dieser bald darauf in Herzog Ulrichs Dienst getreten war, Hans Linstow zu Bellin erwählt.[1] Die nähere Verabredung wegen des Termins der Übergabe erfolgte aber erst auf dem Landtage, welcher am Dienstage nach Matthäi (23. Sept.) 1572 zu Sternberg gehalten ward. Hier empfingen die Stände die Anzeige, daß die Landesherren „zu Überweisung und Einräumung der drei Jungfrauenklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow den 15. Oktober angesetzt hätten, woran Georg Below zu Kargow und Licentiat Hubert Syben von Sermorum wegen zu Dobbertin einkommen und vermöge der auf vorigen Landtagen geschehenen Abrede und Zusage auf Instruction und Befehl, so ihnen zugestellt werden sollte, dies Kloster, und hernach von Stund' an die beiden Klöster Ribnitz und Malchow denen, so von E. E. Landschaft dazu verordnet werden möchten, die dann auch gewiß und beharrlich dabei bleiben und mit gemel-

1) Franck, A. u. N. Meckl. X, 228.

deten beiden fürstlichen Räthen von einem Ort zum anderen vorrücken müßten, einräumen und abtreten sollten.“ Doch da noch über einige Nebenpunkte in der Contributionsangelegenheit sich Schwierigkeiten erhoben, welche eine fortgesetzte Verhandlung nothwendig machten, so ward der Termin der Auslieferung weiter hinausgesetzt. Auf dem Landtage zu Güstrow am Mittwoch nach Regum (7. Jan.) 1573,[1]) wo auch erst der Revers sammt der den fürstlichen Commissarien ertheilten Instruction für die Überweisung der Klöster vom 7. Oktober 1572 den Ständen ausgehändigt ward, zeigten die Herzöge von Neuem an, daß sie „zur wirklichen Einräumung der Jungfernklöster“ und zwar zunächst des Klosters Dobbertin den 26. Januar bestimmt haben wollten, was die Stände mit der Bitte annahmen, daß die Instruction für die zur Überweisung abzuordnenden fürstlichen Commissarien, damit alsdann kein Mißverständniß eintrete, der so eben eingehändigten gemäß seyn, und daß die von der Landschaft ernannten Provisoren und Verwalter zu dem bestimmten Zeitpunkt, um der Einräumung gewärtig zu seyn, gefordert werden möchten. Ein auf demselben Landtage von den Herzögen gestelltes Gesuch, daß zu der bewilligten Summe noch die Zinsen eines Jahres hinzugethan würden, ward von den Ständen unter gewissen Bedingungen ebenfalls noch gewährt, von welchen die eine war, daß die zugesagten Jungfrauenklöster auch wirklich zur angegebenen Zeit eingeräumt würden.[2]) Nun erfolgte endlich die Einräumung der Klöster Dobbertin und Malchow.[3])

---

1) Zwischen diesen und den Landtag vom 23. Sept. 1572 fällt ein Landtag zu Sternberg vom 29. Okt. 1572, über welchen Spalding nichts mittheilt. Pötker, Sammlung ꝛc. I, 45.

2) Spalding, Landesverhandlungen I, 118. 121 ff.

3) Die Instruction für die fürstlichen Commissarien, nach welcher sie, dem anfänglichen Plane gemäß schon am 15. Oktober, die drei Klöster den Ständen überweisen sollten, theilt Behr, Rer. Mecl. l. V. c. 4. S. 802 ff. (und nach ihm Schröder Evangel. Mecklenburg III, 133 ff.) in Lateinischer Uebersetzung, Häberlin, über Aufhebung mittelbarer Stifte ꝛc. (Helmst. 1805) S. 153 nach dem Deutschen Texte des Originals mit. Nach dem letzteren lautet dieselbe: „Unsere von Gottes Gn. Johann Albrechts und Ulrichs, Gebrüdere, Herzoge zu Mecklenburg Instruction, was die ehrbaren und hochgelahrten Unsere Räthe und liebe Getreue Hubertus Syben der Rechte Licentiat und

Das Contributionsedict zur Aufbringung der bewilligten Hülfe war bereits am 1. Nov. 1572 durch die Herzöge publicirt wor-

---

Georg Below zu Kargow in Anweisung der drei Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow vorzunehmen haben. Erstlich nachdem Wir Unserer unterthänigen Landschaft auf gehaltenem Landtage zu Sternberg unter Anderem gnädiglich zugesagt und versprochen, ihr auch Unsere schriftliche Assecuration darüber zugestellt haben, Ihnen die drei obgemeldeten Jungfrauenklöster damit darin die inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust haben, christlich und ehrbarlich auferzogen werden mögen, abzutreten und zu überweisen; so sollen demselben zufolge gemeldete Unsere Räthe auf den fünfzehnten Tag des Monats Oktober zu Dobbertin einkommen und folgends das Kloster daselbst mit allen Zubehörungen, Dörfern, Gütern und Gerechtigkeiten den Verordneten von der Landschaft Unsertwegen abtreten und einweisen, also und dergestalt, daß die Landschaft vollkommen Macht und Gewalt haben solle, alle da innen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter doch vermittelst Unserer Confirmation und Bestätigung zu ordnen und zu setzen und aus erheblichen Ursachen wiederum zu entsetzen und zu enturlauben, welche Uns sämmtlich neben den ehrbaren Unseren lieben Getreuen Georg Below zu Kargow, Dietrich Plessen zu Zülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin und Johann Crammon zu Wuserin von seiner Haushaltung jährlich Rechnung thun und was an Einkommen erspart und erübrigt wird, dem Kloster zum Besten angewendet, dagegen die Jungfrauen nach Unserer gefaßten Reformation, die Unsere Räthe den Jungfrauen übergeben, zustellen und einbinden (einschärfen) sollen leben und wandeln auch daneben eine gewisse Oeconomie und Ordnung der Haushaltung auf Unsere Ratification und Beliebung sich vergleichen sollen.

Wann nun solches alles zu Dobbertin verrichtet sollen Unsere Räthe von dannen nach Malchow und danach gegen Ribnitz ziehen und an beiden Orten gleichergestalt der Landschaft Verordneten die Anweisung doch mit nachfolgender Maße und Bescheidenheit thun, als zu Malchow den Flotowen in ihren Rechten, so sie durch Urtheil und Rechten an Kaiserl. Kammergerichte erstanden unschädlich, und daß die hochgeborne Fürstin, Unsere freundliche liebe Muhme Fräulein Ursula, Herzogin zu Mecklenburg und Aebtissin zu Ribnitz, die Zeit Ihrer Liebden Lebens die vollkommene Regierungs-Adminiftrirung, Bestellung und Genießung des Klosters Ribnitz behalten und daran nichts gehindert, auch ohne Ihrer Liebden Vorwissen und Bewilligung keine Jungfrau darin genommen, sondern alles im vorigen Stande (außer daß die Jungfrauen Unserer neuen Klosterordnung gleich anderen sich gemäß verhalten sollen) bei Ihrer Liebden Leben gelassen werden. Nach derselben Absterben das Kloster in alle Maße wie Dobbertin an eine ehrbare Landschaft und ihre Verordnung kommen soll, alles vermöge und Inhalt Unserer hiebevor vorgegebenen Erklärung und Assecuration. Und ob Wir auch wohl, um der Landschaft Vorbitte willen, in erwähnter Assecuration die Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow mit Tageleistungen, so hiebevor bisweilen darin ge-

halten worden, desgleichen mit dem Aufritt und Atzung Uns, Unserer Diener und Gesindes und die derselbigen Zubehörungen, Untersassen und Bauersleute mit allen Fuß- und Fuhrdiensten zu verschonen zugesagt und Uns dessen begeben haben: so ist doch ausdrücklich im Kloster Dobbertin Unser Herbstablager und das alte Jägerablager von des Klosters Bauersleuten, und gleichergestalt in beiden Klöstern Ribnitz und Malchow die alten wohlhergebrachten Ablager ausdrücklich ausgenommen und Uns vorbehalten worden, welches auch Unsere Räthe in der Anweisung an jedem Orte deutlich ausnehmen und vorbehalten und darüber auch, daß die Klöster zu solchem christlichen Werk des nicht anders gebraucht werden sollen, von der Landschaft einen gezweifachten versiegelten Revers fordern, zu sich nehmen und Uns zubringen sollen. In dem allen erstatten Unsere Räthe also Unseren zuverlässigen Willen und Meinung. Actum unter Unseren aufgedruckten Secreten, den 7. Oktober 1572." Der von den ständischen Provisoren ausgestellte Revers lautet nach einer Uebersetzung des Lateinischen Textes bei Behr und Schröder a. a. O. für Dobbertin (mutatis mutandis auch für die beiden anderen Klöster): „Wir Dietrich von Plessen zu Zülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin und Johann Linstow zu Bellin Erbherren, zur Zeit der Mecklenburgischen Stände Provisoren für das Nonnenkloster in Dobbertin, bekennen in Auftrag der gedachten Stände und machen in ihrem, unserem und unserer Nachkommen Namen bekannt, da die durchlauchtigen und hochgeborenen Fürsten und Herren, Herr Johann Albrecht und Herr Ulrich Gebrüder Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. auf Bitten der Stände das gedachte Kloster Dobbertin zur Auferziehung einländischer Jungfrauen, welche sich darein zu begeben Lust hätten, gnädig bestimmt haben gemäß dem Assecurationsreverse, und dafür gesorgt haben, daß uns als Bevollmächtigten aller Stände, dasselbe durch Ihre Räthe, Namens Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Johann Albrecht durch Hubert Syben, der Rechte Licentiaten, und Namens Unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Ulrich durch den edlen und gestrengen Georg Below zu Kargow übergeben und angewiesen werde, wie denn auch wir das gedachte Kloster mit allem Zubehör im Namen aller Stände und in ihrer Vollmacht realiter in Besitz genommen und empfangen haben und im gemeinsamen Namen aller Stände zu ihrem Nutzen haben und haben werden; Ihre fürstlichen Gnaden aber in dem gedachten Kloster Dobbertin sich ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben das Herbstablager und das alte von den Bauern zu leistende Jägerablager, und daß gedachtes Kloster allein jenem frommen Zwecken gewidmet und in Unserem wie im gemeinsamen Namen aller Stände aufbehalten bleiben solle: so wollen wir und unsere Nachfolger, welche im öffentlichen Auftrage aller Stände jenes Kloster administriren werden, dafür sorgen, daß jene von Ihren fürstlichen Gnaden ausbedungenen Ablager durch die Haupleute und Verwalter oder Küchenmeister zur rechten und bestimmten Zeit geleistet und gegeben werden, und wollen das gedachte Kloster nicht zu einem anderen Zwecke uns anmaßen als wozu es von Ihren fürstlichen Gnaden allen Ständen förmlich gewidmet und abgetreten ist. Alles getreulich und ohne Gefährde und wir haben für uns und im Auftrag aller Stände diesem unsere herkömmlichen Siegel beigesetzt. Geschehen ꝛc."

den [1]) und ergriff der Vereinbarung gemäß alle Einwohner des Landes, selbst die Tagelöhner, Schäfer, Schäferknechte und Hirten, mit alleiniger Ausbescheidung des Stiftes Schwerin, über dessen Exemtion ein Rechtsstreit obwaltete und der Geistlichen des Landes, sofern sie nicht für liegende Gründe oder Vieh herbeigezogen werden konnten. [2])

II. Die Klosterordnung vom Jahre 1572.

Auf Befehl der Fürsten war durch „Ihre fürnemsten Theologos in der Universität zu Rostock eine Kloster-Ordnung für die drei Klöster ausgearbeitet worden, zu deren Beobachtung die Jungfrauen bei der Ueberweisung verpflichtet wurden. Zwar war auf dem Landtage zu Sternberg am 4. Juni 1572 der Entwurf zu derselben, welchen die Herzoge zu schleunigster Kenntnißnahme und Begutachtung den Ständen hatten zustellen lassen, von diesen mit der Bemerkung zurückgegeben worden, daß sie darüber in solcher Eile für diesmal nicht hätten vollkommen berathschlagen können, auch für gut angesehen worden sei, daß man darüber der Klosterjungfrauen Bericht und Bedenken höre. [3]) Jedoch erbaten sie sich eine Abschrift; und daß man sich über diese Ordnung nachher vereinbart habe und nur unter Voraussetzung ihrer Annahme die Ueberweisung geschehen sei, ergibt sich theils schon aus der Ueberschrift der späteren Klosterordnung vom 10. Dec. 1610, in welcher dieselbe als eine „revidirte" bezeichnet wird, theils aus der den Commissarien für die Ueberweisung ertheilten Instruction vom 7. Oktober 1572, [4]) in welcher es ausdrücklich

---

1) Abgedruckt in: Vorstellung der Bewandtniß von errichteter Convention de 1748. A. 1749. Beil. X. S. 14. Vgl. v. Rudloff, neuere Geschichte von Meckl. I, 220.

2) v. Rudloff, neuere Gesch. v. M. I, 220. Wiggers, Kirchengesch. Meckl. S. 203.

3) S. oben S. 84.

4) S. oben S. 90. Anm. 3.

heißt, daß, zu Dobbertin und Malchow, „die Jungfrauen nach Unserer gefaßten Reformation, die Unsere Räthe den Jungfrauen übergeben, zustellen und einbinden (einschärfen) sollen, sollen leben und wandeln," und daß, zu Ribnitz, „die Jungfrauen Unserer neuen Kloster-Ordnung, gleich anderen, sich gemäß verhalten sollen."[1]) Da diese Kloster-Ordnung überdies nichts enthält, was den Zusicherungen der Reversalen von 1572 hinsichtlich der Klöster zuwider wäre und aus diesem Grunde auf Seiten der Stände hätte Widerspruch finden können, vielmehr dieselbe in allen Punkten nur dasjenige weiter ausführt, was die Reversalen über die Bestimmung und den Zweck der Ueberweisung festsetzen, so hat sie den Werth einer vollgültigen Quelle für die Kenntniß der Absicht, in welcher die Klöster einerseits abgetreten, andererseits übernommen wurden, wenn gleich es nicht gelungen ist, eine genaue Beobachtung derselben durchzusetzen. Zugleich gewährt dieselbe einen Blick in die neue Gestalt, welche die Klöster in Folge der mit ihnen vorgenommenen Reformation erhielten, und ihre nunmehrige innere Einrichtung, weshalb hier eine vollständige Mittheilung derselben, mit Uebergehung oder auszüglicher Zusammenfassung nur einiger weniger dazu geeigneter Stellen, an ihrem Orte ist.[2])

Der vollständige Titel lautet: „Der durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Hans Albrechten und Herren Ulrichen, Gebrüder Herzoge zu Mecklenburg rc. Reformation und Ordnung der Jungfrauen-Klöster: wie es darin mit christlicher Lehre, Gebrauch des hochwürdigen Sacramentes, täglichen Gesängen und anderen christlichen Uebungen soll gehalten werden."

In einem ersten Abschnitte wird zunächst vom Ursprunge und erster Form der Klöster überhaupt gehandelt. Darauf wendet sich

---

1) In eben diesem Sinne wird die rechtliche Gültigkeit der Kloster-Ordnung beurtheilt von v. Rudloff, Versuch einer richtigen Auslegung des Hauptschlusses der a. o. Reichsdeputation rc. 2. Thl. S. 95. Kämmerer, die Vorzugsrechte der Meckl. Klöster. S. 15. Anm. 8.

2) Abgedruckt ist die Kloster-Ordnung von 1572, mit einigen unbedeutenden und für unseren Zweck gleichgültigen Auslassungen, in (von Rudloff), Versuch rc. Thl. 2. Beil. 20. S. 103—134, aus den Landtagsacten des J. 1572.

die Ordnung zur Betrachtung der Jungfrauenklöster und bemerkt: „Dieweil auch J. F. G. getreue und gehorsame Landschaft zum oftermalen unterthäniglich angesucht und gebeten, daß die Jungfrauenklöster zu Hospitalen armer gebrechlicher Jungfrauen vom Adel, auch zu christlicher Auferziehung und Unterweisung junger Jungfrauen, gemeiner Landschaft zu Gut, von J. F. G. gnädiglich bei allen ihren Gerechtigkeiten und Einkommen gelassen, geschützet und erhalten würden: als wollen J. F. G., dieweil sie in dieser Reformation vornehmlich Gottes Ehre und Erhaltung reiner Lehre und rechter Gottesdienste und der Unterthanen Heil und Wohlfahrt und nicht der Klöster Güter oder eigenen Nutzen suchen, solche von J. F. G. Landschaft begehrte Jungfrauenklöster bei ihren Gütern und von Alters her gewöhnlicher Administration derselbigen auch forthin gnädiglich erhalten, schützen und handhaben, jedoch daß solche Jungfrauenklöster von allen päpstlichen Irrthümern, Mißbräuchen, Abgöttereien und gotteslästerischen Gesängen und abergläubischen Ceremonien nach Gottes Wort gereiniget und entfreiet und mit wahrhaftiger christlicher Lehre und rechten in Gottes Wort gegründeten Gottesdiensten und nützlichen gottgefälligen christlichen Ceremonien und Exercitiis nach der ersten Form und Stiftung der christlichen Jungfrauklöster geordnet, angerichtet und gehalten werden.“ Darauf folgt eine Belehrung über den ursprünglichen Zweck der Jungfrauenklöster. Diesem ursprünglichen Zwecke nach werden dieselben als „christliche Schulen und Zuchthäuser der Jungfrauen“ dargestellt, „darin sie unter der Lehre und Zucht einer gottesfürchtigen und verständigen Domina zu wahrer Erkenntniß und Furcht Gottes, zu täglichem Gebet, zu Gehorsam, Zucht, Mäßigkeit, Demuth und allerlei Arbeit, so in der Haushaltung mit Kochen, Nähen, Spinnen, Kinder zu Gottesfurcht und guten Sitten zu gewöhnen nöthig, treulich und fleißig unterwiesen und auferzogen sind, damit sie nachmals gleicher Gestalt auch Kinder lehren und aufziehen könnten, wie sie durch Gottes Gnade gelehret und in der Zucht gehalten worden.“ Daran schließt sich eine Schilderung der eingerissenen „sträflichen Mißbräuche in Jungfrauen-Klöstern“ und nun folgt:

„II. Reformation der Jungfrauen-Klöster."

„Derhalben auch die durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Johann Albrecht und Herr Ulrich ꝛc., nachdem J. F. G. in ihrem von Gott befohlenen fürstlichen Amt sich schuldig erkennen, in J. F. G. Regierung vor allen Dingen Gottes des Allmächtigen Ehre und sein göttliches allein seligmachendes Wort und die reine wahre christliche Religion, J. F. G. lieben getreuen Unterthanen zu Heil und Seligkeit, in J. F. G. Fürstenthume und Landen, Kirchen, Schulen und Klöstern zu befördern und zu erhalten: haben J. F. G. vor der Zeit in J. F. G. Jungfrauklöstern Dobbertin, Ribnitz, Malchow und anderen eine christliche Reformation vorgenommen und dieselben durch etliche gottesfürchtige, gelahrte, erfahrene dazu verordnete Männer mit allem Fleiß und Treuen besichtigen und visitiren und eine christliche Ordnung, wie es mit christlicher Lehre, gottseligen Gesängen und Gottesdienst darin sollte gehalten werden, kürzlich fassen und den Klosterjungfrauen zum Theil zustellen lassen; sind auch nochmals des christlichen fürstlichen Vorhabens und endlicher Meinung, daß J. F. G. die Jungfrauen und andere Personen, so dieser Zeit in J. F. G. Jungfrauenklöstern sind, und forthin mit J. F. G. Vorwissen und Bewilligung darin möchten genommen werden, gnädiglich und mildiglich unterhalten und mit aller Nothdurft versorgen wollen, jedoch also und mit diesem Bescheid, daß sie sich vorgemeldeter J. F. G. christlicher Ordnung und Befehl, welche J. F. G. neulich übersehen, erwogen und mit vorgehabten etlicher J. F. G. vornehmer Landstände und Theologen Rath verbessert und vermehret haben, gemäß und gehorsam verhalten."

„Erstlich, dieweil der Grund aller christlichen Reformation und der Born und Quell unserer ganzen wahren Religion und die Einige unbewegliche Regel, danach all unser Gedenken und Lehre von Gottes Wesen, Willen und Gutthaten, und von dem Gottesdienst angestellet und gerichtet sein sollen, allein das heilige, göttliche Wort oder die einige ewige und allein seligmachende Lehre von Gott und unserem Heiland Jesu Christo ist, welche

er selbst seiner Kirche offenbaret und in der heiligen göttlichen Schrift gefasset hat, dadurch er uns seine göttliche Weisheit, ewiges Leben und Seligkeit mittheilet und wir ihn wiederum recht erkennen und ewiglich preisen: sollen alle Klosterjungfrauen, so jetzund in den Klöstern sind und hernachmals darin genommen werden, Gott zu Ehren und um ihrer eigenen Seligkeit willen, diese einige, ewige und wahrhaftige Lehre des heiligen Evangelii von wahrer Erkenntniß und Anrufung Gottes und unseres Heilandes Jesu Christi, wie die in Gottes Wort von Gott selbst offenbaret und in unser Fürstenthum und Landen gemeiner Kirchordnung in eine kurze und gründliche Summam gefaßt ist, fleißig lesen, lehren, von Herzen annehmen und dabei beständiglich bleiben und verharren, und diese Lehre als die beste Ordensregel weit über St. Benedictus und Bernhardus Regeln halten und alle ihre Gedanken von Gott, Christo, Thun und Lassen gegen Gott und Menschen, danach anrichten." „Wie J. F. G. ihnen auch zu diesem Behuf, der ganzen hl. göttlichen Schrift und J. F. G. Kirchenordnung etliche deutsche Exemplare zustellen lassen, damit sie dieselben ordentlich und fleißig lesen und daraus eine klare und gründliche Summam der ganzen christlichen Lehre nehmen und sich einbilden von allen Hauptartikeln, die ihnen zur Bekehrung, zum Glauben, zu rechter Anrufung, zu Trost und Unterricht von ihrer selbst Seligkeit nöthig ist, als von wahrer Erkenntniß und Anrufung des einigen wahren Gottes, von Erschaffung aller Creaturen, Engel und Menschen zu Gottes Ebenbild, von Gottes ewigem Gesetz, von der Sünde" u. s. w., „welche Hauptartikel sie bei sich selbst ordentlich und täglich betrachten und gedenken, und zu Erweckung des Glaubens, wahrhaftiger Furcht und Liebe Gottes und aller anderen Gott gefälligen Tugenden brauchen können. Denn nachdem die christliche Religion nicht in äußerlichen Ceremonien und Geberden, nicht in geweiheten Kappen, Schepplern (Scapulieren), Weihlern und dergleichen Phantasien, sondern in wahrer Furcht Gottes, wahrhaftigem Glauben an Christum, herzlichem Gehorsam gegen Gott und die Obrigkeit und Liebe des Nächsten vornehmlich besteht: soll die ganze Lehre und Lection der hl. Schrift zu diesem Ende gerichtet



werden, daß wahre Gottseligkeit, Glaube, Anrufung, Furcht und Liebe Gottes und des Nächsten in unseren Herzen angezündet und vermehret, täglich wachse und zunehme."

„Es sollen auch die Klosterjungfrauen alle abergläubische falsche und Gottes Wort widerwärtige Meinungen, daß dieses Klosterwesen, außerhalb des Ehestandes leben, die sieben Zeiten in Lateinischer Sprache singen, geweihete Kappen, Scheppler, Weihler tragen, mit Fisch und nicht Fleisch essen, fasten 2c. sonderliche heilige Gottesdienste seien, die Vergebung der Sünden und Erlösung aus dem Fegefeuer ihnen selbst und anderen verdienen, darum sie auch viel besser und heiliger vor Gott seien als andere christliche Ehefrauen, so außerhalb des Klosters ihrer Hausarbeit in wahrer Furcht Gottes und Glauben an Christum treulich abwarten 2c. ganz und gar aus dem Herzen wegthun, und alle der obgemeldeten christlichen Lehre widerwärtige Abgötterei, so unter dem Papstthum in Klöstern geübet ist und sonderlich die obenerzählten Irrthümer, der Heiligen und Bilder Anbetung und alle anderen Opfermessen, horas de Domina, horas de compassione et dolore b. Mariae, horas de sanctis und sonderlich die ungegründeten lectiones von den Heiligen, item die gewöhnliche litania, darin mehr denn 80 unterschiedliche Heilige mit Namen angerufen werden 2c. ganz und gar abthun und nimmermehr gebrauchen; sondern an derselbigen Statt allein den ewigen wahren Gott, Vater unseres Heilands Jesu Christi, mit wahrem Vertrauen auf den Mittler Christum anrufen, und allein die christlichen Psalmen Davidis und andere Gesänge und lectiones, die aus der hl. Schrift genommen oder ja mit der Schrift übereinstimmen, in ihren horis oder Gottesdienst beibehalten, wie bald hernach derselbige soll geordnet werden."

„Zum Anderen, dieweil der vornehmste und höchste Gottesdienst, darum die Menschen in Städten und sonst zusammen versammelt und die Kirchen vornehmlich gebauet sind, dieser ist, daß man Gottes Wort predigen höre und daraus Gott recht erkennen, anrufen, fürchten, lieben, vertrauen und nach seinem Wort dienen und gehorsamen lehren; soll hinfort allezeit in einem jeglichen Jungfrauenkloster ein gottesfürchtiger gelahrter tüchtiger

Prediger und Pastor unterhalten werden, der in der Lehre rein, im Leben unsträflich und in seinem Amt fleißig sei, der auch seine eheliche Hausfrau und ein ehrlich Gesinde habe. Dieser Prediger soll die einige wahrhaftige reine Lehre des Evangelii, wie die in der heiligen göttlichen Schrift von Gott geoffenbaret und in unserer Kirchenordnung kürzlich zusammengezogen und ordentlich erklärt ist, treulich und fleißig seinen Zuhörern vortragen und das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi also wie es unser Herr Jesus Christus eingesetzt und befohlen hat, unter beider Gestalt verreichen und soll alle Wochen drei Tage, nemlich am Sonntag zweimal, Mittwoch und Freitag gepredigt werden, welche Predigten die Klosterpersonen fleißig mit anhören und die reine Lehre des hl. Evangelii nicht lästern oder verfolgen, sondern mit Andacht hören und lernen, auch am Sonntage vor der Nachmittagspredigt das Examen Katechismi mit den Schuljungfräulein mit anhören sollen.

Zum Dritten, die Ceremonien, Lectiones, Gesänge und andere Kirchenübung belangend, sollen die Klosterjungfrauen, sonderlich wann man Predigt und am Sonntage oder Festtage das Testament oder Amt hält, die Ordnung der Ceremonien und Gesänge halten, als sie in der Kirchenordnung nach einander gezählt sind, also daß sie erstlich den Introitum de dominica oder festo singen, darnach das Kyrie Eleison, und wann der Pastor das Gloria in excelsis singet, mit dem Et in terra pax, oder Allein Gott in der Höh sei Ehr antworten; und alsofort alles dasjenige singen, das in der Kirchenordnung dem Chor zu singen befohlen ist, auch in anderen deutschen Gesängen mit der ganzen Kirche mitsingen. Die horae de domina und de sanctis sollen ganz unterlassen und abgethan sein. Denn obwohl viel guter Psalmen und Sprüche aus der Schrift darin stehen, so sind sie doch mit den abgöttischen Gebeten und Heiligenanrufungen und anderen Fabeln also vermischet und vergiftet, daß sie ohne Nachtheil der Ehre Gottes nicht können geduldet werden. Desgleichen soll das Salve Regina und andere abgöttische Anrufungen Mariae ganz abgethan sein. Es soll auch keine von den Jungfrauen mit den horis canonicis de tempore beladen sein. Denn die wahre

wrtitliche Anrufung und Gebet ist nicht an gewisse Zeit und Stätte gebunden, gefällt Gott auch nicht ex opere operato, um des Werkes willen, sonderlich wann es ohne Verstand in Lateinischer unbekannter Sprache daher geplappert wird; sondern ist: in wahrer Erkenntniß und Glauben auf den Sohn Gottes, unseren Mittler Jesum Christum mit wahrem Herzen und Mund, in allen Nöthen den Einigen wahren Gott Vater unseres Heilandes Jesu Christi mit seinem lieben Sohn und heiligen Geist anrufen, und um alle zeitliche und ewige Nothdurft des Leibes und der Seelen bitten, und gewißlich glauben, daß unser Gebet um des Mittlers Christi willen erhöret sei; und unserem Herrn Gott für alle Wohlthaten von Herzen danken und ihn nicht allein mit Worten, sondern auch mit wahrem herzlichem Gehorsam in unserem ganzen Leben loben und preisen."

„III. Ordnung des täglichen Gottesdienstes in den Jungfrauen-Klöstern."

„Damit nun diese wahre Anrufung, Danksagung und Lob Gottes, mit wahrhaftigem Glauben, Furcht und Liebe Gottes und allen christlichen Tugenden in unseren Herzen erwecket, gestärket und bestätiget würden, ist nützlich und heilsam von den heiligen Vätern erstlich geordnet, die Gebete und Psalmen, so uns in der hl. Bibel vorgeschrieben sind, täglich zu sprechen und alle Bücher des hl. göttlichen Wortes, dadurch Gott unsere Herzen zu wahrer Erkenntniß und Anrufung Gottes und unseres Heilandes Jesu Christi und zu aller Gottseligkeit erleuchtet, regieret und heiliget und die ewige Seligkeit gibt, täglich auf bestimmte Stunden in einem Jahr ordentlich in der Kirche auszulesen."

„Dieweil aber solche christliche und nützliche Ordnung folgender Zeit durch mancherlei zum Theil abergläubische, zum Theil sonst unnütze Zusätze ungewisser Historien, Homilien, Responsorien, Verse, Antiphonien ꝛc. geändert, vermehret und verkehrt ist, daß man die Bücher der hl. Schrift durchzulesen keine Zeit gehabt; zudem, daß es alles in Lateinischer Sprache, ohne allen Verstand und Frucht der Zuhörer gelesen ist: so haben wir in dieser Reformation den Gottesdienst, wie es genennet wird, oder

die täglichen Gesänge und Lectiones der hl. Schrift also angestellet, daß nichts darin denn pur lauter Wort der hl. göttlichen Schrift (oder was in öffentlicher und nothwendiger Folge daraus gezogen ist) gelesen oder gesungen wird, und solches in der Ordnung und der Sprache, daß es beide, Leser und Zuhörer, verstehen und behalten können. Denn in verständlicher deutscher Muttersprache die Jungfrauen den Psalter alle Monate einmal, das Alte Testament im Jahr einmal, das Neue Testament dreimal, ordentlich nacheinander durchlesen sollen, wie solches in folgendem Kalender, was auf einen jeden Tag für ein Kapitel und Psalmen zu lesen, deutlich und augenscheinlich vorgeschrieben wird."

(Hier folgt der Kalender, von welchem Rudloff den Titel mittheilt: „Kalender, darinnen ordentlich, was in den Jungfrau-Klöstern auf einen jeden Tag das ganze Jahr durch für Psalmen und Kapitel aus dem A. und N. T. gelesen sollen werden, ausgetheilet und verzeichnet ist 2c. Für die Jungfrauklöster des Herzogthums Mecklenburg neulich verfertigt.")

„Nachdem nun in den Jungfrauenklöstern forthin alle Wochen drei Tage gepredigt und sonst in der Woche alle Tage zwei Lectiones aus der hl. göttlichen Schrift, eine Vormittags, des Sommers um sechs, des Winters um sieben Uhr, die andere Nachmittags, um zwei oder drei Uhr gehalten werden, sollen die Klosterjungfrauen täglich Morgens früh auf bestimmte Stunden an ihren gewöhnlichen Ort auf dem Chor zusammen kommen und allda mit gottseligem Herzen und Eifer und christlicher Andacht ihr tägliches Gebet und Gottesdienst verrichten, also daß die Domina die erste Woche und hernach eine nach der anderen, jegliche eine ganze Woche, wenn sie im Chor versammelt, die geordneten Gebete und Lectiones lese; und anfangs mit lauter Stimme das Gebet, welches allen Christen unser Herr und Heiland selbst vorgeschrieben hat, den Anderen vorspreche."

„Darnach singet die Jungfrau:"

„Herr, thue meine Lippen auf."

„Chor: daß mein Mund dein Lob verkündige."

„Die Jungfrau: Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem hl. Geist."

„Chor: Wie er war im Anfang und nun zu ewigen Zeiten."

„Lasset uns beten: Allmächtiger, ewiger Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der du uns Menschen im Anfang zu deinem Ebenbild geschaffen, und da wir durch den Fall unserer ersten Eltern, auch unsere eigene, angeborene Sünde, dem Tod unterworfen waren, durch deinen lieben Sohn Jesum Christum von Sünde, Tod und Verdammniß aus Gnaden und deiner lauter Barmherzigkeit erlöset und zu dem ewigen himmlischen Reich wiedergeboren, und um seinetwillen zu Kindern und Erben deines Reiches wiederum angenommen hast, wir danken dir von Herzen, daß du neben allen anderen Gnaden und Gutthaten uns auch zu solcher Erkenntniß hast gnädiglich kommen lassen und bis auf diese gegenwärtige Stunde väterlich erhalten, und bitten dich, du wollest deine hl. christliche Kirche, welche in der ganzen Welt zerstreuet und dieser Zeit mit mancherlei Kreuz und Widerwärtigkeit beladen, angefochten und verfolget wird, durch den hl. Geist regieren und dieselbige sammt allen ihren rechtschaffenen Dienern gnädiglich erhalten. Desgleichen unseren allergnädigsten Herrn und Römischen Kaiser sammt allen Kur- und Fürsten, sonderlich aber unsere gnädigen Herren und Landesfürsten, die Herzoge zu Mecklenburg, sammt J. F. G. christlichen Gemahlen, junger Herrschaft und Fräulein, sammt allen derselbigen Räthen und Amtleuten, mit der Kraft deiner allmächtigen rechten Hand beschirmen, daß wir unter derselben Schutz dir in Frieden dienen und ein gottselig ehrbar Leben führen mögen. Regiere alle ihre Räthe und Anschläge, damit sie zu aller Zeit vornemlich die Ehre deines Namens fördern, Gericht und Gerechtigkeit auf Erden üben, Friede und Einigkeit unter ihnen selbst halten, und steure allen denen, so derselbigen gottseligem Vornehmen zuwider Krieg und Blutvergießen anzurichten sich unterstünden. Du wollest auch uns deinen hl. Geist mittheilen, auf daß wir unser ganzes Leben nach deinem Willen und Wohlgefallen zu Lob und Preis deines göttlichen Namens und unserer Seelen Heil anschicken, auf daß wir zu allen Stunden als deine liebe Kinder im rechten Glauben und wahrhaftigen Gehorsam deiner hl. Gebote erfunden werden und endlich das versprochene Erbtheil im Himmel mit allen

deinen Auserwählten besitzen mögen durch unseren Herrn Jesum Christum. Amen."

„Lob sei dir Herr. Aber von Ostern bis auf Trinitatis: Halleluja."

„Darnach anstatt des Invitatorii den 95. Psalm ganz: kommet herzu ꝛc."

„Darnach folgen die Psalmen, so auf einen jeglichen Tag im vorgesetzten Calendario verzeichnet sind, welche die Jungfrauen, jede in ihrem Stuhl gegen einander über, einen Vers um den anderen beten oder singen sollen; und zu Ende eines jeglichen Psalmen desgleichen auch den Lobgesang, Benedictus, Magnificat, Benedicite, Nunc dimittis, den Vers: Ehre sei Gott dem Vater und dem Sohn und dem hl. Geist, wiederholen."

„Nach geendigtem Psalm liest die Jungfrau, welche das Gebet angefangen, mit erhobener lauter Stimme ein Kapitel aus dem Alten Testament, welches auf denselbigen Tag und Stund im Kalender verordnet ist. Nach dieser ersten Lection singet man durch das ganze Jahr: Herr Gott, dich loben wir, Herr Gott, dir danken wir ꝛc. Allein in den Fasten soll anstatt des Te Deum laudamus der Lobgesang Benedicite, gelobet seist du, Herr, der Gott unsrer Väter ꝛc. gesungen werden. Darauf folget die andere Lection aus dem Neuen Testament, wie die auf jeglichen Tag und Stunde im Kalender verzeichnet ist. Es soll aber zu Anfang einer jeden Lection das Buch und Kapitel des Neuen oder Alten Testamentes, daraus die Lection genommen, ausdrücklich genennet werden" u. s. w.

„Auf die andere Lection singet man das ganze Jahr: durch den Lobgesang Zachariae: gelobet sei der Herr, der Gott Israel ꝛc. Auf die hohen Feste als Weihnachten, Epiphania, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis, soll nach dem Benedictus alsobald das Symbolum Athanasii deutsch gesungen werden."

„Hierauf folgen diese Gebete, durch das ganze Jahr: Kyrie ꝛc. Darnach spricht die Jungfrau, so das Gebet angefangen, mit lauter Stimme das Bekenntniß des christlichen Glaubens: ich glaub in Gott Vater ꝛc. und das Vater Unser ꝛc. Der Chor antwortet: sondern erlöse uns von dem Bösen ꝛc."

„Die Jungfrau:"	„Der Chor:"
„Herr erzeige uns deine Gnad,	und beweise uns deine Hülfe."
„Herr, hilf unsrer Oberkeit,	und höre uns, wenn wir dich anrufen."
„Deine Priester wollest mit Gerechtigkeit kleiden,	und deine Heiligen sollen fröhlich sein."
„Hilf deinem Volk, Herr Jesu Christ,	und segne das dein Erbtheil ist."
„Verleihe uns Frieden gnädiglich, Herr Gott, zu unsern Zeiten,	denn es ist kein Andrer nicht, der für uns könnte streiten, denn du unser Gott alleine."
„Schaffe in uns, Gott, ein rein Herze,	und nimm deinen hl. Geist nicht von uns."
„Der Herr sei mit euch,	und mit deinem Geiste."

„Lasset uns beten."

„Hierauf folgen täglich drei Collecten, die erste von der Zeit, die andere vom Frieden, die dritte für Gottes Gnad' und Erhaltung im wahren Glauben."

„Letztlich wird mit dem Benedicamus Domino oder: Danksagen wir alle, geschlossen."

„Nachmittag. Zur Vesper um zwei oder drei Uhr soll die Jungfrau, welcher dieselbige Woche die Gebete und Lectiones zu verwalten gebührt, den Gottesdienst vom Gebet unsres Herrn und Heilands Jesu Christi wieder anfangen: Vater Unser 2c."

„Darnach spricht die Jungfrau:"	„Chor:"
„Deus, adiutorium meum intende,	Domine, ad adiuvandum me festina."
„Gloria patri et filio et Spiritui sancto,	sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum."

„Folgen die Psalmen, so im Calender auf einen jeglichen Tag im Jahr zur Vesper verzeichnet sind."

„Darauf die erste Lection aus dem A. T., darnach der Lobgesang Mariä, Magnificat, alles deutsch. Hierauf die andere Lection aus dem N. T., und wenn die geendiget, der Lobgesang Simonis: nunc dimittis, deutsch."

„Hierauf folgen die Gebete: Kyrie eleison ꝛc., der christliche Glaube, die zehn Gebote, Vater Unser."

„Ostende nobis, domine, misericordiam tuam,
Et salutare tuum da nobis."

„Domine salvum fac regem,
Et exaudi nos, cum invocamus te."

„Sammt den andren Suffragiis deutsch (oder Lateinisch, wenn's die Jungfrauen verstehen), wie sie oben zur Metten verzeichnet sind. Und darauf wiederum drei Collecten, eine von der Zeit, die andere um Frieden:

Herr Gott himmlischer Vater, der du heiligen Muth, guten Rath und rechte Werke schaffest, gib deinen Dienern Frieden, welchen die Welt nicht geben kann, auf daß unsere Herzen an deinen Geboten hangen und wir unsere Zeit durch deinen Schutz still und sicher vor Feinden leben, durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn,

die dritte von Gottes Gnad' und Schutz:

Allmächtiger Herre Gott, der du bist ein Beschützer aller, die auf dich hoffen, ohne welches Gnade niemand nichts vermag noch etwas vor dir gilt, lasse deine Barmherzigkeit uns reichlich widerfahren, auf daß wir durch dein heiliges Eingeben denken was recht ist; und durch deine Hülfe dasselbige vollbringen, um Jesu Christi, deines Sohnes, unseres Herrn willen."

„Dieser Gottesdienst oder tägliche Gebete und Lectiones der hl. Schrift sollen durch die Jungfrauen in deutscher und bekannter Muttersprache, dieweil derselbigen wenig die lateinische rechtschaffen verstehen, den mehren Theil verrichtet werden, damit sie selbst und die Zuhörer durch tägliches Lesen und Betrachten der hl. Schrift in wahrer Erkenntniß Gottes und unseres Heilandes Jesu Christi täglich zunehmen, und in aller Gottseligkeit, Furcht, Liebe, Vertrauen, Anrufung und herzlichem Gehorsam gegen Gott und Liebe des Nächsten (in welchen Tugenden die christliche Religion vornemlich gelegen ist) erwecket, angezündet und gestärket werden."

„Sonst mögen diejenigen, so Latein verstehen, das Invitatorium, Suffragia, Magnificat, Benedictus unterweilen lateinisch mit singen."

„IV. Schulordnung in Jungfrauen-Klöstern."

„Zum vierten, dieweil die Jungfrauklöster anfangs vornehmlich darum gestiftet und mit reichem Einkommen begabet sind, daß Gott und der christlichen Gemeinde darin gedienet und daß es Zuchthäuser oder gottselige Schulen wären, darin christlicher Leute Töchter und Jungfrauen in wahrer Erkenntniß und Anrufung Gottes zu aller Zucht und Ehrbarkeit unterweiset und arme gebrechliche Jungfrauen vom Adel oder andere, so zum Ehestand nicht tüchtig oder sonst durch sonderliche Gaben Gottes im Stand der Jungfrauschaft gedächten zu bleiben, in Klöstern als in Hospitalen ihre Unterhaltung hätten; als ordnen und befehlen die durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herren 2c., daß in einem jeden Jungfrauenkloster eine Meidleinschule angerichtet werde, also daß die Domina eine gewisse Anzahl junger Jungfrauen vom Adel und andern annehmen und eine bestimmte Anzahl Jahre darin auferziehen und entweder selbst oder durch andere geschickte züchtige und fleißige Matronas oder alte Jungfrauen lehren und unterrichten soll lassen, also daß sie da lehren lesen, schreiben, Predigt hören, den Katechismum sprechen, nähen, spinnen, knütten, weben, wirken, mit den Ziffern und Pfennigen rechnen 2c. und zum täglichen Gebet gehalten werden, mit solcher Unterweisung, daß sie rechten Verstand der ganzen christlichen Lehre erlangen und sich zu rechter Anrufung Gottes und allen Tugenden gewöhnen."

„Wo nun Klosterjungfrauen sind, welche wohl lesen, schreiben, nähen und andere dergleichen Jungfrauenarbeit können und zu solcher Unterweisung der Kinder nützlich mögen gebraucht werden, sollen derselbigen eine oder zwo zu Schulmeisterinnen von der Domina verordnet werden. Wo sie im Kloster nicht sind, soll sonst eine geschickte züchtige Matrone oder Jungfrau dazu bestellet und mit gebührlicher, ziemlicher Unterhaltung vom Kloster versorget werden. Die Schulmeisterin soll täglich vier Stunden zur Unterweisung der jungen Meidlein gebrauchen, also daß sie Morgens, wenn in dem Chor ausgesungen oder die Predigt geendigt, ungefähr gegen acht Uhr, in der Schule zusammenkommen,

da erstlich das veni sancte spiritus deutsch, oder das Vater Unser im Himmelreich, von allen sämmtlich soll gesungen werden. Darnach soll die Schulmeisterin etliche von den kleinsten Meidlein die zehn Gebote, Artikel des christlichen Glaubens, das Vater Unser, die Worte der Taufe aufsagen lassen, und die Kinder gewöhnen, daß sie fein laut, deutlich und langsam ausreden."

„Die großen Meidlein sollen neben den Worten der zehn Gebote, Glaubens 2c. auch die Auslegung aus dem kleinen Kathechismo Lutheri erzählen und soll kein anderer denn allein Lutheri Katechismus in der Schule gebraucht werden."

„Nach dem Gebet und Katechismo soll die Schulmeisterin jedes Meidlein seine vorgegebene Lection im Buchstabiren, oder Lesen, aufsagen lassen und sie gewöhnen, daß sie die Buchstaben recht ausdrücken und fein langsam und unterschiedlich lesen lernen. Dazu sollen erstlich die kleinen deutschen Biblien oder Fibeln und danach die gewöhnlichen Evangelia, Gesangbuchlein, Jesus Sirach, Psalter und das Neue Testament gebraucht werden. Wenn sie nun ziemlich lesen können, sollen sie auch zum Schreiben gewöhnet werden, also daß ihnen gute, lange, schöne Buchstaben vorgemalet und die Hand so lange geführt werde, bis sie dieselbigen nachmachen und in Syllaben und ganzen Worten zusammensetzen lernen. Diesen Schreiberinnen soll alle Tage ein kurzer nützlicher Spruch vorgegeben werden, den sie etlichemal nachschreiben und zugleich auswendig lernen, als: die Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang; Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich; Kommt her, Kinder, höret mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren; Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren; Jesus Christus ist in die Welt gekommen, die Sünder selig zu machen; Also hat Gott die Welt geliebt 2c. Welche nun ziemlich lesen und schreiben können oder auch vor dem schreiben, die sollen im Nähen, Knütten und dgl. Arbeit unterwiesen werden, und doch das Lesen und Schreiben täglich mit üben und etliche schöne Psalmen als den 103. 34. 133. 51. 127. 2c. auswendig lernen."

„Andere, so nun etwas erwachsen, sollen neben dem Lesen und Nähen zu gewissen Stunden mit in der Küche oder Garten

arbeiten; etliche weben, wirken, sticken, wie solches nach Gelegenheit der Kinder und anderer Umstände von einer verständigen Lehrmeisterin in der Erfahrung selbst viel bequemer denn in solchen Schriften kann verordnet und verrichtet werden. So auch etliche Jungfrauen zu der Lateinischen Sprache Lust hätten und eine tüchtige Schulmeisterin dazu hätten, soll derselbigen mit Rath des Superintendenten eine leichte, nützliche Ordnung der Unterweisung in Lateinischer Sprache sammt etlichen Büchlein, so zu Anfang am nützlichsten zu lesen, zugestellt werden."

„Wenn die Meidlein bald um zehn Schläge wieder aus der Schule gelassen werden, sollen sie vorher einen christlichen Psalm aus dem deutschen Gesangbüchlein Lutheri, der sich auf die Zeit reimet, als auf Weihnacht ꝛc. mit einander singen."

„Ueber Tisch sollen die jungen Jungfräulein nicht allein still und züchtig und höflich sich zu halten gewöhnet werden, sondern auch eine aus ihnen die ganze Woche durch über jede Mahlzeit ein Kapitel aus der Bibel mit den Summarien Viti Theodori ordentlich lesen, und vor und nach der Mahlzeit das Benedicite und Gratias andächtig sprechen."

„Nachmittag soll man um ein Schlag wiederum in der Schule zusammen kommen, und zum Anfang einen Deutschen Psalm oder zwei, darin der Katechismus kürzlich gefaßt ist, mit einander singen."

„Darnach sollen die Meidlein, was ihnen vor Mittag vorgegeben, wiederum aufsagen und ein jedes nach seinem Verstand und Zunehmen, mit Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Nähen, Knütten, Wirken sich üben, da soll die Lehrmeisterin einem jeden wiederum eine Lection im Lesen oder Nähen vorgeben, die es folgenden Tag aufsage oder weise. Denn auch die Meidlein, wenn sie außerhalb der Schulen bei ihren Weschen oder zugeordneten Jungfrauen sind, nicht müßig seyn, sondern dasjenige, so ihnen in der Schule auferleget, mit Lesen, Schreiben, Nähen, Auswendiglernen ꝛc. fleißig verrichten und züchtig, still und friedlich leben und der Domina und ihren vorgesetzten Jungfrauen ohne Murren gehorsam seyn sollen. Die ungehorsamen aber, so sich entweder in der Lehre und aufgelegter Arbeit faul und versäum-

lich oder sonst in ihrem Leben mit Worten, Werken oder Geberden ungebührlich, trotzig und widerspenstig erzeigen, die sollen durch die Schulmeisterinnen nach Gelegenheit und Umständen der Uebertretung, die jungen mit gebührlichen Wortstrafen und Ruthen, die alten mit dem Kerker, auf der Domina Befehl, ernstlich gezüchtiget werden."

„V. Von der Klosterzucht."

„Zum fünften, damit nun solche christliche Uebungen und Zuchtschulen Gott zu Ehren und dem ganzen Land, sonderlich aber denen vom Adel zu Nutz und Trost, als desto bequemer, besser und langwieriger in den Jungfrauen-Klöstern mögen erhalten und gehandhabt werden, ist

1. vonnöthen, daß eine gottesfürchtige, verständige Domina den anderen Jungfrauen in jedem Kloster vorgesetzt werde, die reine Lehre lieb habe und verstehe und die anderen Jungfrauen, Gottes Wort fleißig zu hören und zu wahrer Gottseligkeit, Zucht, allen Tugenden mit ihrem Exempel und Vermahnungen anreizen und halten könne;

2. daß die Klosterjungfrauen der Domina gehorsam seyen, Gottes Wort, so oft gepredigt wird, fleißig hören, des täglichen Gottesdienstes auf bestimmte Stunden im Chor und sonst ihrer Aemter und Arbeit, dazu eine jede von der Domina verordnet, fleißig und treulich abwarten, ein still, eingezogen, züchtig und ehrbar Leben führen, nicht leichtfertig mit Worten, Kleidern und Geberden, nicht unruhig und zänkisch seyen, nicht aus dem Kloster gehen oder ausfahren ohne der Domina und Freundschaft Erlaubniß, nicht andere Form und Farben der Kleider tragen, als der Landesfürsten Ordnung mit sich bringet;

3. daß einer jeden Klosterjungfrau etliche Meidlein zugeordnet werden, auf welche sie des Tages, wenn sie nicht in die Schule gehen, Achtung habe, auch des Nachts bei ihnen bleibe und schlafe;

4. daß des Klosters Prediger alle Woche aufs Wenigste einmal im Kloster zusehe, wie es mit dem Gottesdienst, Schulen und sonst zugehe, was die Jungfrauen für Bücher zu ihren Ge-

beten, Gesängen, Lesen und sonst brauchen; desgleichen in der Schule höre, wie die Kinder in ihrem Katechismo und sonst unterweiset werden und zunehmen;

5. daß der Superintendent desselbigen Orts alle halbe Jahre das Kloster visitire und wie dieser Ordnung allethalben nachgelebet werde, fleißig erkundige, in der Schule mit Kindern Examen halte und, wie sich die alten in Gottseligkeit und Lehre schicken, mit zusehe;

6. daß eine gewisse Anzahl Jungfrauen in die Klöster genommen, welcher jegliche nach ihrem Vermögen zu Unterhaltung des Klosters auch etwas Geldes mit hinein bringe, welches, so sie im Kloster bleiben und sterben würde, alles bei dem Kloster bleiben und, wenn sie sich wieder heraus begebe, zum Theil ihr wiederum erstattet sollte werden;

7. wann über die bestimmte Anzahl etliche vom Adel oder andere ihre Kinder darin wollten zu Gottesfurcht, Zucht und nöthiger Lehre und Hausarbeit unterweisen und aufziehen lassen, die sollen jährlich dem Kloster für den Tisch und Unterhaltung eine billige Summa Geldes, bis etliche herauskommen, entrichten."

„VI. Von Kloster-Gelübden."

„Zum sechsten, nachdem die Gelübde oder Verheißungen der Klosterjungfrauen sich anfangs nicht weiter erstreckt haben, denn daß sie im Kloster der Domina als der Mutter in allem, was nicht wider Gott, gehorsam seyn, ein gottfürchtig, eingezogen, keusch und züchtig Leben führen und mit des Klosters Armuth, geringer Kleidung, Speis' und Trank fürlieb nehmen sollten; und aber solche Gelübde nachmals viel enger gespannen, also daß sie zur ewigen Jungfrauschaft außerhalb des Ehestandes und zu ewigem Gehorsam des Klosterlebens verstrickt und verbunden: als sollen forthin in dieses Herzogthums Jungfrauklöstern diese Gelübde auch wiederum zu der ersten Form gebracht und christliche Freiheit hierin erhalten werden, daß einer jeden Jungfrau, nach der Lehre S. Pauli 1 Kor. 7 frei stehen soll, entweder außerhalb des Ehestandes im Kloster zu bleiben oder außerhalb des Klosters sich in den Ehestand zu begeben; und welche sich mit ihrer

Landesfürsten Vorwissen und ihrer Freundschaft Bewilligung in die Ehe begeben, denen soll nach Ermessung desjenigen, das sie ins Kloster gebracht, zu ihrer Aussteuer ziemliche Hülfe geschehen; dergleichen Freiheit soll auch mit den Ordenskleidern gehalten werden, daß den alten Klosterjungfrauen, welche der Ordenskleidung gewohnt und rechte Lehre von unsrer Seligkeit und Freiheit annehmen, freistehe, die Kappen und Scheppler zu behalten oder alsbald hinzulegen."

„Welche aber forthin in die Klöster genommen, sollen weder mit dem Gelübde der ewigen Jungfrauschaft, noch mit Kappen beladen, sondern der Domina gebührlichen Gehorsam zu leisten zusagen, und so lange sie im Kloster bleiben, in demüthigen, schwarzen Jungfraukleidern und weißen Schleiern zu gehen ihnen auferlegt werden, wie denn J. F. G. hiemit allen Klosterjungfrauen durch das ganze Land eine ehrbare, züchtige schwarze jungfräuliche Kleidung, welche durchaus einerlei Farbe und Form habe, forthin zu tragen ernstlich befehlen."

„Beschluß."

„Zum letzten, was der Klöster Güter und Einkommen und derselbigen Administration, item: die Küchenordnung, was und wieviel man jedes Tages speisen und ob man einer jeden Jungfrau besonders anrichten oder einen ganzen Tisch voll aus einem Faß speisen, item: von Unterhaltung und Lohn der Diener und in Summa was die ganze Haushaltung anlanget, da werden der Klöster Hauptleute neben den Dominabus und anderen der Haushaltung Verständigen gebührliche Ordnung zu machen wissen, welche, ob sie dieser Reformation mit einzuverleiben, in unserer gnädigen Fürsten und Herren Bedenken billig gestellet wird."

„In dieser Schrift ist auf unserer gnädigen Herren und Landesfürsten gnädige Verbesserung vornehmlich von der Klöster Ursprung, wozu sie erstlich gestiftet; von Mißbräuchen, so darin abzuschaffen; und von christlicher Reformation der Lehre, Gottesdienstes und der Jungfrauenschulen treue und fleißige Erinnerung geschehen; Gott gebe Gnade und Segen, daß es zu seinem göttlichen Lob und Preis und vieler Leute Wohlfahrt fruchtbarlich angerichtet und wohl gerathen möge. Amen."

III. Wesen und Zweck der Überweisung.

Zum Behuf einer richtigen Beurtheilung des Wesens des den Ständen an den Klöstern eingeräumten Eigenthums und der darin für ihre Benutzung vorgezeichneten Regeln und Schranken bedarf es nur einer einfachen Zusammenstellung der aus der mitgetheilten Geschichte der Ueberweisung fließenden Ergebnisse.

Die mit den Klöstern durch die Ueberweisung an die Stände vorgenommene Veränderung sollte dieselben nicht dem kirchlichen Zwecke entziehen, dem sie bis dahin gedient hatten, sondern diesen Zweck nur in seiner ursprünglichen Reinheit wieder herstellen, gleichwie die ganze Kirchenreformation eine Zurückführung der Kirche auf ihr ursprüngliches und eigentliches Wesen beabsichtigte. Deshalb ward jene Veränderung immer als Reformation, niemals als Säcularisation bezeichnet, von der letzteren vielmehr auf das Bestimmteste unterschieden. Die den Ständen überwiesenen Klöster sollten, wie sie es bis dahin gewesen waren, so auch fernerhin die Stätten bleiben, wo die in der Welt bedrängten und Gott suchenden Jungfrauen eine friedreiche Zuflucht fänden, um gemeinsam dem Herrn durch Verkündigung seiner Ehre und durch Verbreitung seiner Erkenntniß zu dienen, nur daß dieser Dienst nicht mehr als verdienstlich betrachtet werden und alle unevangelischen Satzungen abgethan seyn sollten. Ihre Aufgabe war daher, ganz wie früher, die zwiefache, in gemeinsamem täglichen Gottesdienst sich selbst und andere Zuhörer und Theilnehmer zu erbauen und ein heranwachsendes Geschlecht in der Furcht Gottes aufzuziehen und mit tüchtigen, dem weiblichen Berufe entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten auszurüsten. Ein von diesem kirchlichen getrennter Zweck bloßer materieller Versorgung einer Anzahl von unverheiratheten Frauenzimmern lag der Ueberweisung um so mehr fern, als es der überall vorangestellte, wenn auch nicht mit derselben Entschiedenheit praktisch ausgeführte Grundsatz der Fürsten war, daß alles Kirchengut für kirchliche und verwandte Zwecke erhalten bleiben sollte. Versorgungsanstalten waren die Klöster daher nur unter dieser bestimmten Vor-

aussetzung, daß sie Pflanzschulen christlicher Erbauung und christlicher Erziehung des weiblichen Geschlechts waren, auf das ganze Land ihren Segen ergießend, wie dies der ursprünglichen, unter dem Papstthum nur verdunkelten, nie ganz verschwundenen Bestimmung angemessen war. Nur in diesem Sinne konnte auch von Seiten der Fürsten eine Ueberweisung der Klöster überhaupt erfolgen, da sie die Verfügung über kirchliches Eigenthum nicht anders als im Sinne der Kirche üben durften. Zu einer anderen Art der Verfügung über kirchliches Gut fehlte ihnen jedes Recht.

Bei dem allgemeinen gottesdienstlichen und pädagogischem Zwecke, welchen aufrecht zu erhalten den Empfängern von den Landesfürsten die Pflicht auferlegt ward, als wesentliche Bedingung der Einräumung, beabsichtigte man keinesweges, den Kreis derjenigen, welche einen Anspruch auf Antheil an denselben hatten, zu verengern. Wie dieser Anspruch früher nicht auf einzelne Familien beschränkt war, vielmehr einer jeden Jungfrau unter Genehmigung der Oberin und des Conventes und gegen Entrichtung einer Einkaufssumme der Eintritt frei stand, so weit die durch die Einkünfte des Klosters und den vorhandenen Raum bedingte Zahl nur nicht überschritten ward, so sollte auch hinfort die Aufnahme nicht an einen bestimmten Stand oder gar an einen gewissen Kreis von Familien gebunden seyn. In derselben Weise sollten die Klöster auch als Erziehungsanstalten, so weit nicht andere Hindernisse eintraten, allen offen stehen, welche die übliche Vergütung entrichteten, welche Absicht durch die Worte der Reversalen „zu christlicher ehrbarer Auferziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten,“ deutlich genug angekündigt wird.

Als Repräsentanten des Landes, dem Fürsten gegenüber, nahmen die Stände die ihnen überwiesenen Klöster unter der Verpflichtung in Empfang, dieselben für den Zweck der Erziehung inländischer Jungfrauen zu verwenden und dadurch dieselben zum gemeinen Besten des ganzen in ihnen vertretenen Landes auch in Zukunft zu erhalten. Nicht ein einzelner Stand war es, welcher dieselben empfing, sondern die Landschaft, d. h. nach dem bekann-

ten damaligen Gebrauche des Wortes die Gesammtheit der Landesvertreter oder die Ritter- und Landschaft. Wenn zu Provisoren der Klöster, welche zugleich bevollmächtigt waren, dieselben aus den Händen der fürstlichen Commissarien entgegenzunehmen, nur Mitglieder der Ritterschaft erwählt wurden, so liegt das theils daran, daß bei dem großen Verfalle, in welchen die Mehrzahl der Mecklenburgischen Städte um jene Zeit gerathen war, von Seiten der städtischen Magistrate die Landtage nur sehr schwach besucht wurden, wodurch die Ritterschaft ein noch größeres Uebergewicht erhielt, als sie ohnehin schon hatte, theils in dem Umstande, daß die mächtigste und angesehenste unter den Städten, die Stadt Rostock, da sie wegen der Theilnahme an der die Bedingung der Einräumung der drei Klöster bildenden Landesbeihülfe mit den Mitständen uneins war und sich der Beitragspflicht ganz zu entziehen suchte, es deswegen um jene Zeit nicht angemessen finden konnte, sich in die Klosterangelegenheit zu mischen. Ueberdies war Rostock damals so sehr von häuslichen Sorgen in Anspruch genommen, daß es für die Vertretung des städtischen Interesses in der Klostersache keine Zeit fand, und daher erst später, als die beiden ersten Erbverträge mit den Landesherren die in Verwirrung gerathenen Verhältnisse geordnet hatten, das vorher Versäumte nachzuholen versuchen konnte. Jedenfalls übernahmen die dazu bevollmächtigten Mitglieder der Ritterschaft die Klöster nicht blos für ihren Stand, sondern im Namen und Auftrage der gesammten Landschaft also mit Einschluß der Städte. So weit sie aber dieselben für ihren eigenen Stand mitübernahmen, lag eben darin, daß sie diesem letzteren als solchem zu Gute kommen sollten, nicht den damals gerade im Besitze des landstandschaftlichen Rechtes befindlichen Rittern und ihren Familien. Daß die Mitglieder des Ritterstandes damals, vielleicht nur mit ganz unbedeutenden Ausnahmen, sämmtlich von Adel waren, weshalb mitunter die Ritterschaft auch als „der Adel“ bezeichnet wird, kann zu Gunsten des Adels nichts entscheiden, da nicht der Adel, sondern der Besitz des Gutes diejenige Eigenschaft zutheilte, vermöge welcher der Einzelne in den Mitbesitz der Klöster gelangte und durch nichts erwiesen oder

auch nur wahrscheinlich gemacht werden kann, daß zur Ausübung des vollen landständischen Rechtes jemals die Eigenschaft des Adels erforderlich gewesen wäre.

Auch die Billigkeit kann zu Gunsten der Ritterschaft nicht geltend gemacht werden. Man hat darauf hingewiesen, daß der Ritterstand sich in vorzüglichem Maße an den Bewidmungen der Klöster betheiligt und dadurch den Anspruch auf einen Vorzug vor den Städten in Ansehung des Genusses der Klöster erlangt habe. Allerdings flossen von Seiten der Ritter den Klöstern nicht geringe Gaben zu. Aber diese Gaben waren größtentheils der Lohn für dasjenige, was die Klöster den Töchtern der Ritter gewährten, theils Leistungen, für welche sie den himmlischen Lohn erwarteten und für welche ihre Nachkommen nicht mehr auf irdische Vergütung rechnen dürfen. Auch darf man sich die aus den Städten den Feldklöstern zugeflossenen Güter und Unterstützungen nicht als so unbedeutend vorstellen, daß, wenn einmal daher ein Grund der Billigkeit für das Maß der Theilnahme entlehnt werden soll, die Städte mit ihren Ansprüchen auf ein Geringes beschränkt oder gar gänzlich abgewiesen werden dürften. Eben so wenig lassen sich anderweitige Entschädigungen der Städte aus eingezogenem Kirchengut nachweisen, in Hinsicht auf welche es sich als billig herausstellte, daß der Ritterschaft ein Anspruch auf alleinigen oder fast alleinigen Genuß der Klostergüter für ihre Angehörigen zugesprochen würde.

Handelt es sich einmal um Billigkeitsgründe, so würde vor allem darauf geachtet werden müssen, daß die Überweisung der Klöster durch eine allen Einwohnern des Landes bis zum geringsten Hirten hinunter aufgelegte Steuer herbeigeführt ward, und daß eben deshalb nichts billiger seyn würde, als daß nun alle Beisteuernden auch zum Mitgenusse der Klöster zugelassen worden wären. Mit Unrecht hat man zu leugnen gesucht, daß der Grund der Überweisung der Klöster in der Übernahme der landesherrlichen Schulden gefunden werden dürfe, indem man sich darauf berief, daß schon fast ein Vierteljahrhundert früher jene Überweisung von den Landesherren zugestanden und in dem Rup=

8*

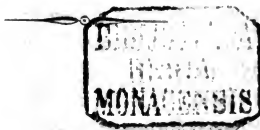
pinschen Machtspruch anerkannt sey.[1]) Aber schon der Ruppinsche Machtspruch enthält die Erklärung, daß die Stände, welchen er drei der Klöster aufbehalten und eingeräumt wissen will, die landesherrlichen Schulden übernehmen sollten, von welchen, dieselben auch bereits früher einen großen Theil abbezahlt hatten, ehe die neue Anforderung von 400,000 Gulden sich erhob. Und wenn man auch zugeben mag, daß das Versprechen selbst nicht ausdrücklich von der Gegenleistung abhängig gemacht war, so steht doch so viel fest, daß die Erfüllung des landesherrlichen Versprechens an die Bewilligung jener von allen Einwohnern des Landes zusammenzubringenden Summe von 400,000 Gulden geknüpft ward.[2])

Wie nun Wesen und Zweck der Überweisung der Klöster auf Seiten der Ritterschaft von Anfang her und in immer steigendem Maße verkannt und dadurch gegen die Art und Weise ihrer Verwendung ein wachsender Widerspruch in immer weiteren Kreisen hervorgerufen ward, das wird den Inhalt des zweiten Zeitraumes dieser geschichtlichen Darstellung bilden.

---

1) (von Kamptz), über die Theilnahme an adel. Klosterstellen in Deutschland, besonders in Mecklenburg (Berlin 1842) S. 126: „Der Grund der Überweisung war keinesweges die Übernahme der landesherrlichen Schulden“ u. s. w. In demselben Sinne spricht sich Franck, A. u. N. Meckl. X, 229 aus.

2) Daß die Fürsten selbst die Einräumung der Klöster als eine Gegenleistung für die bewilligte Steuer auffaßten, sagen sie ausdrücklich in dem Revers vom 4. Jul. 1572. Vgl. oben S. 88.



Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.





